

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Erlensee

Einladung

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 18.11.2021 um 19:30 Uhr

in der **ERLENHALLE, großer Saal**

Wichtige Hinweise in Bezug auf die Corona-Pandemie für Sitzungsteilnehmer*innen und Besucher*innen:

- Beim Betreten des Sitzungsgebäudes und während des **gesamten** Aufenthalts im Gebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!
Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur am Platz abgenommen werden.
- Es gilt das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.
- Körperliche Kontakte, wie z. B. Händeschütteln, sind nicht erlaubt.

Hinweis:

Diese Tagesordnung inklusive der einzelnen Beschlussvorlagen nebst Anlagen ist unter dem Menüpunkt „Gremien und Sitzungen“ auf www.erlensee.de zu finden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Anschaffung von Luftreinigungsgeräten Drucksache 45 / LP 21-26 STWV
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.07.2021
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2021 an den Haupt- und Finanzausschuss und den Sozialausschuss; dort behandelt am 30.09.2021; Zurückverweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2021 an den Haupt- und Finanzausschuss und den Sozialausschuss; dort behandelt am 10.11.2021
5. Antrag zur Erstellung einer Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwasserknappheit in der Stadt Erlensee Drucksache 51 / LP 21-26 STWV
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 25.08.2021
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordneten-

- versammlung vom 09.09.2021 an den Haupt- und Finanzausschuss und den Bau- und Umweltausschuss; dort behandelt am 08.11.2021
- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 6. | Hallenbad Erlensee
Änderung der Badeordnung für Besucher des Hallenbades Erlensee | Drucksache 54 / LP 21-26 STWV |
| 7. | Zukunft Rathaus Erlensee - Grundsatzbeschluss zur Kernsanierung
Bezug: Direktverweisung aus der Sitzung des Magistrats an den Haupt- und Finanzausschuss und den Bau- und Umweltausschuss; dort behandelt am 08.11.2021 | Drucksache 56 / LP 21-26 STWV |
| 8. | Abwasserbeseitigung
1. Grundsatzbeschluss zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren
2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung
Bezug: Direktverweisung aus der Sitzung des Magistrats an den Haupt- und Finanzausschuss; dort behandelt am 10.11.2021 | Drucksache 57 / LP 21-26 STWV |
| 9. | Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Erlensee | Drucksache 63 / LP 21-26 STWV |
| 10. | Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Gemeinnützige Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG
Verweisung aus der Sitzung des Magistrats | Drucksache 55 / LP 21-26 STWV |
| 11. | Errichtung eines Fahrradweges im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebietes "Beune II"
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021 | Drucksache 58 / LP 21-26 STWV |
| 12. | Errichtung einer Schutzwand gegen Lärm und Abgase an der "Kindertagesstätte Leipziger Straße"
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021 | Drucksache 59 / LP 21-26 STWV |
| 13. | Bekanntgabe des Verbots von Straßenfeuerwerk in den historischen Ortsteilen in der Silvesternacht
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021 | Drucksache 60 / LP 21-26 STWV |
| 14. | Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen
"Orange the World" Stadt Erlensee/Main-Kinzig-Kreis
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021 | Drucksache 61 / LP 21-26 STWV |
| 15. | Einführung einer Katzenschutzverordnung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2021 | Drucksache 62 / LP 21-26 STWV |

Erlensee, den 09.11.2021

gez. Uwe Laskowski
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Stadt Erlensee

Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadtverordnetenversammlung

NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 18.11.2021.

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr Sitzungsende: 21:50 Uhr

Anwesend waren von der Stadtverordneten-
versammlung:

Laskowski, Uwe
Reuhl, Birgit
Pabst, Horst
Tonecker-Bös, Renate
Börner, Michael
De Blasio, Patrizia
Ennin, John Kofi Junior
Fleck, Bianca
Fuchs, Doris
Gernand, Oliver
Hasenhait, Helmut
Dr. Haude, Sebastian
Horst, Elvira
Dr. Hritz, Horst
Kühn-Bousonville, Monika
Dr. Maul, Martin
Nentwig, Dieter
Oberhauser, Christel
Ostermeyer, Sylvia
Pest, Martin
Reising, Michael
Rizzuto, Gaetana
Schneider, Sascha
Seidel, Michael
Starke, Alexandra
Stolper, Walter
Viel, Peter
Viel, Uwe

Es fehlten von der Stadtverordnetenversammlung
entschuldigt:

Beier, Werner
Hirchenhain, Erwin
Scholz, Christian

Anwesend vom Magistrat:

Bürgermeister Erb, Stefan
Erste Stadträtin Behr, Birgit
Bös, Werner
Cwielong, Werner
Gierhake, Wolfgang
Lange, Herbert
Siderius, Lilian

Anwesend vom Ausländerbeirat:

El Fadghan, Ali

Schriftführer:

Kling, Harald

Zu dieser Sitzung ist am 08.11.2021, somit fristgemäß, durch den Stadtverordnetenvorsteher eingeladen worden.

Der Stadtverordnetenvorsteher begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Anschaffung von Luftreinigungsgeräten
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.07.2021
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2021 an den Haupt- und Finanzausschuss und den Sozialausschuss; dort behandelt am 30.09.2021; Zurückverweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.10.2021 an den Haupt- und Finanzausschuss und den Sozialausschuss; dort behandelt am 10.11.2021
Drucksache 45 / LP 21-26 STVV
5. Antrag zur Erstellung einer Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwasserknappheit in der Stadt Erlensee
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 25.08.2021
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2021 an den Haupt- und Finanzausschuss und den Bau- und Umweltausschuss; dort behandelt am 08.11.2021
Drucksache 51 / LP 21-26 STVV
6. Hallenbad Erlensee
Änderung der Badeordnung für Besucher des Hallenbades Erlensee
Drucksache 54 / LP 21-26 STVV
7. Zukunft Rathaus Erlensee - Grundsatzbeschluss zur Kernsanierung
Bezug: Direktverweisung aus der Sitzung des Magistrats an den Haupt- und Finanzausschuss und den Bau- und Umweltausschuss; dort behandelt am 08.11.2021
Drucksache 56 / LP 21-26 STVV
8. Abwasserbeseitigung
1. Grundsatzbeschluss zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren
2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung
Bezug: Direktverweisung aus der Sitzung des Magistrats an den Haupt- und Finanzausschuss; dort behandelt am 10.11.2021
Drucksache 57 / LP 21-26 STVV
9. Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Erlensee
Drucksache 63 / LP 21-26 STVV
10. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Gemeinnützige Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG
Verweisung aus der Sitzung des Magistrats
Drucksache 55 / LP 21-26 STVV
11. Errichtung eines Fahrradweges im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebietes "Beune II"
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021
Drucksache 58 / LP 21-26 STVV
12. Errichtung einer Schutzwand gegen Lärm und Abgase an der "Kindertagesstätte Leipziger Straße"
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021
Drucksache 59 / LP 21-26 STVV
13. Bekanntgabe des Verbots von Straßenfeuerwerk in den
Drucksache 60 / LP 21-26 STVV

- historischen Ortsteilen in der Silvesternacht
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
01.11.2021
14. Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen
"Orange the World" Stadt Erlensee/Main-Kinzig-Kreis
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
01.11.2021 Drucksache 61 / LP 21-26 STV
15. Einführung einer Katzenschutzverordnung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
03.11.2021 Drucksache 62 / LP 21-26 STV

TOP 1.	Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	
<p><u>Herr Laskowski gibt folgende Termine bzw. Terminänderungen bekannt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Am 07.12.2021 findet um 19:00 Uhr in der Erlenhalle eine Informationsveranstaltung zum Thema „Stadtmarketing“ statt. Bei dieser Veranstaltung sollen die Ergebnisse des Workshops vom 06.11.2021 vorgestellt werden. • Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2021 beginnt um 19:30 Uhr und nicht wie im Sitzungskalender angegeben um 18:30 Uhr. • Die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 beginnt um 19:30 Uhr und nicht wie im Sitzungskalender angegeben um 18:30 Uhr. • Am 13.01.2022 findet eine Stadtverordnetenversammlung statt, Beginn ist 19:30 Uhr. • Am 17.02.2022 findet eine Stadtverordnetenversammlung statt, Beginn ist 18:30 Uhr. • Für den 09.02.2022 ist eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses geplant, Beginn ist 18:30 Uhr. 		

TOP 2.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
<p><u>26. Standardbericht</u></p> <p>Heute überreiche ich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Fraktionsvorsitzenden sowie den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses den 26. Standardbericht der Stadt Erlensee.</p> <p>Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO besteht die Verpflichtung die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. Dies geschieht in der Regel im Frühjahr und im Herbst. Ein anlassbezogener Bericht gem. § 28 Abs. 2 GemHVO war in 2021 bisher nicht notwendig.</p> <p>Der vorliegende Bericht liefert Zahlen aus der Ergebnisrechnung sowie den Stand der</p>		

Investitionen zum Stichtag 17. September 2021.
Sofern Abweichungen nicht zusätzlich erläutert sind, gehen die Budgetverantwortlichen davon aus, dass das Jahresergebnis des jeweiligen Produktes den Planzahlen entsprechen wird.

Ferner erhalten Sie zu den im Haushaltsplan definierten Zielen die aktuellen Sachstandsmitteilungen.

Der Bericht beinhaltet schließlich noch die Kennzahlenreihe von 2016 bis zum 1. Halbjahr 2021.

Stefan Erb
Bürgermeister

Fahrplan Haushaltsberatungen

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Haushaltsplanentwurf in der Januarsitzung der Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden wird. Ein entsprechender Fahrplan für die Haushaltsberatungen wird in den kommenden Tagen zugesandt.

TOP 3. Anfragen	
Keine	

TOP 4. Anschaffung von Luftreinigungsgeräten hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.07.2021	Az: 1.4/3 und 5 Vorlage: 45 / LP 21-26 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, zur Minimierung des Risikos einer Ansteckung mit dem Coronavirus kurzfristig für alle städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen mobile Luftreinigungsgeräte zu beschaffen.</p> <p><i>Die CDU-Fraktion stellt in der Sitzung am 30.09.21 folgenden Änderungsantrag: Der Magistrat wird beauftragt unter Beteiligung der Elternbeiräte aller städtischen Kitas und Horten zu prüfen, ob Luftreinigungsgeräte angeschafft werden sollen und ob die baurechtlichen Voraussetzungen zur Installation der Geräte in den jeweiligen Kitas und Horten vorhanden sind.</i></p> <p><i>Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt in der Sitzung am 30.09.21 zu dem vorgenannten Änderungsantrag folgenden Ergänzungsantrag: Wir bitten außerdem die Überprüfung und Erarbeitung von Lüftungskonzepten. Da die Zeit drängt, erbitten wir einen Zwischenbescheid bis zur nächsten Stadtverordneten-</i></p>	

versammlung im November 2021.

Die SPD stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Ausschuss empfiehlt die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen sollen umgehend CO2-Ampeln beschafft werden.

Alle vorgenannten Anträge werden durch den nachfolgenden interfraktionellen Änderungsantrag ersetzt:

Der Magistrat wird beauftragt, zur Minimierung des Risikos einer Ansteckung mit dem Coronavirus, kurzfristig für alle städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen, CO2-Ampeln schnellstmöglich zu beschaffen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 5.	Antrag zur Erstellung einer Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwasserknappheit in der Stadt Erlensee hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 25.08.2021	Az: 1.4/4 Vorlage: 51 / LP 21-26 STVV
---------------	---	--

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwasserknappheit für die Stadt Erlensee zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 6.	Hallenbad Erlensee Änderung der Badeordnung für Besucher des Hallenbades Erlensee	Az: 3/424.20 Vorlage: 54 / LP 21-26 STVV
---------------	--	---

Protokollnotiz:

In § 1 Nr. 3 ist bei der Formulierung auch die weibliche Form zu verwenden:

„Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, die Vereins- oder Übungsleiterin bzw. die Lehrerin oder der Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.“

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Badeordnung für das Hallenbad Erlensee wird beschlossen.

Beratungsergebnis einschließlich der empfohlenen geänderten Formulierung:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 7.	Zukunft Rathaus Erlensee - Grundsatzbeschluss zur Kernsanierung	Az: 3/2 /3/111.70 Vorlage: 56 / LP 21-26 STVV
---------------	--	--

Protokollnotiz:

Die Sitzung wird um 20:16 Uhr unterbrochen und um 20:26 Uhr fortgesetzt.

Beschluss:

1. Das Rathaus der Stadt Erlensee soll auf dem jetzigen zentralen Standort kernsaniert werden. Die finanziellen Mittel werden in den Haushaltsjahren 2022 und folgende etatiert.
2. Mit den Planungen wird umgehend im Jahr 2022 begonnen. Das Fertigstellungsdatum soll spätestens im Jahre 2027 liegen.

Die CDU-Fraktion beantragt die Verweisung an den Bau- und Umweltausschuss sowie an den Haupt- und Finanzausschuss.

Beratungsergebnis:

Mit 10 Ja-Stimme(n) bei 18 Gegenstimme(n) und 0 Stimmenthaltung(en) abgelehnt.

Beratungsergebnis über den ursprünglichen Beschlussvorschlag:

Mit 18 Ja-Stimme(n) bei 8 Gegenstimme(n) und 2 Stimmenthaltung(en) angenommen.

TOP 8.	Abwasserbeseitigung 1. Grundsatzbeschluss zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung	Az: 2/700.11 Vorlage: 57 / LP 21-26 STVV
---------------	--	---

Beschluss:

1. Zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren wird folgender Grundsatzbeschluss gefasst:
 - 1.1) Die Kalkulation der Abwassergebühren, durchgeführt von Heyder + Partner, Tü-

bingen, erfolgt für drei Jahre für den Zeitraum 2022 bis 2024. (Anlage 1)

1.2) Das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung wird linear abgeschrieben.

1.3) Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals beträgt 3,00 %.

1.4) Kostenüberdeckungen werden nach dem Kalkulationszeitraum dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt und finden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

1.5) Kostenunterdeckungen nach dem Kalkulationszeitraum finden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

2. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung wird beschlossen. Der Wortlaut ist Bestandteil des Beschlusses. (Anlage 2)

Beratungsergebnis zu Nr. 1:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

Beratungsergebnis zu Nr. 2:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 9.	Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Erlensee	Az: 5/354 Vorlage: 63 / LP 21-26 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Erlensee wird beschlossen. Der Wortlaut dieser Anlage ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</p>		

TOP 10.	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Gemeinnützige Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG	Az: 2/642.12 Vorlage: 55 / LP 21-26 STVV
<p>Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes verlässt Stadtrat Gierhake den Sitzungssaal.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021 wird wie folgt geändert:</p>		

Die Stadt Erlensee übernimmt gemäß Ziffer 4.5 und Ziffer 5.5 der Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Wohnraumförderung eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Gemeinnützigen Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG in Höhe von 192.000,00 Euro für den Neubau von sechs Wohneinheiten geringe Einkommen und sechs Wohneinheiten mittlere Einkommen auf dem Grundstück in der Eugen-Kaiser-Straße in Erlensee.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 11. Errichtung eines Fahrradweges im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebietes "Beune II" hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021

**Az: 1.4/3
Vorlage: 58 / LP 21-26
STVV**

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes kehrt Stadtrat Gierhake in den Sitzungssaal zurück.

Beschluss:

Die **Stadt Erlensee errichtet im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebiets „Beune II“ einen Fahrradweg beginnend von der Bruchköbeler Straße/Einfahrt Planstraße (Margarete-Steiff-Ring) bis zur Straße „Auf der Beune“.**

Es wird insbesondere darauf geachtet, dass eine Querungshilfe über die Bruchköbeler Straße eingerichtet wird. Weiterhin sollte der gesamte Radweg mit einer Beleuchtung ausgestattet werden. Vorzugsweise sollen hier Straßenlaternen zum Einsatz kommen, die über Photovoltaik betrieben werden und mit Bewegungsmeldern ausgestattet sind.

Die Finanzierung erfolgt über das Treuhandkonto „Beune II“.

Die beigefügten Planskizzen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Stadt Erlensee errichtet im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebietes „Beune II“ einen Fahrradweg von der Bruchköbeler Straße/Einfahrt Planstraße (Margarete-Steiff-Ring) bis zur Straße „Auf der Beune“.

Sofern planerisch möglich, wird eine Querungshilfe über die Bruchköbeler Straße eingerichtet und eine Beleuchtung mit photovoltaisch betriebenen Straßenlaternen mit Bewegungsmeldern eingerichtet. Die Finanzierung erfolgt über das Treuhandkonto „Beune II“

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

--

TOP 12. Errichtung einer Schutzwand gegen Lärm und Abgase an der "Kindertagesstätte Leipziger Straße" hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021	Az: 1.4/3 Vorlage: 59 / LP 21-26 STVV
---	--

<p>Beschluss:</p> <p>Im Rahmen der Baumaßnahme der neuen „KITA Leipziger Straße“ wird eine geeignete Schutzwand gegen Lärm und Abgase entlang der Leipziger Straße errichtet.</p> <p>Die SPD-Fraktion beantragt die Verweisung an den Bau- und Umweltausschuss.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Verweisung an den Bau- und Umweltausschuss.</p>	
--	--

TOP 13. Bekanntgabe des Verbots von Straßenfeuerwerk in den historischen Ortsteilen in der Silvesternacht hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021	Az: 1.4/6 Vorlage: 60 / LP 21-26 STVV
---	--

<p>Beschluss:</p> <p>Die Stadt Erlensee gibt bekannt, dass am 31. Dezember und am 1. Januar in Erlensee, vornehmlich im Bereich der historischen Ortskerne, die Bestimmungen der Deutschen Sprengstoffverordnung (SprengV.) beachtet werden müssen. Diese besagt, dass im Abstand von 200 m zu Fachwerkhäusern das Abbrennen bzw. Anzünden von Böllern und Raketen (Feuerwerkskörper der Kategorie F2: Batterien, Böller, Raketen, Verbundfeuerwerk) untersagt ist.</p> <p>Diese gesetzliche Regelung soll der Bevölkerung mittels Pressemedien mitgeteilt werden. Es sollen darin die Straßen genannt werden, die besonders betroffen sind, in denen sich historische Fachwerkhäuser auf engstem Raum drängen.</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot sollen Feuerwerksmittel sein, die in der Hand gehalten werden können (Feuerwerkskörper der Kategorie F1).</p> <p>Die Bekanntgabe soll deutlich vor den Weihnachtsfeiertagen gemacht werden, damit sich die Bürger*innen beim eventuellen Kauf von Feuerwerk darauf einstellen können.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Mit 7 Ja-Stimme(n) bei 17 Gegenstimme(n) und 4 Stimmenthaltung(en) abgelehnt.</p>	
---	--

**TOP 14. Zeichen gegen Gewalt an Frauen und Mädchen
"Orange the World" Stadt Erlensee/Main-Kinzig-
Kreis
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 01.11.2021**

**Az: 1.4/5
Vorlage: 61 / LP 21-26
STVV**

Protokollnotiz:

Die Sitzung wird um 21:15 Uhr unterbrochen und um 21:22 Uhr fortgesetzt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, sich der Kampagne „Orange the World“ der Vereinten Nationen anzuschließen, um so ihre Solidarität mit Frauen und Mädchen, die Gewalt erfahren, zu bekunden. Dazu soll am 25. November 2021 ab 17 Uhr das Rathaus orange erleuchtet werden.

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Die Fraktionen definieren in einer Sitzung des Sozial-Ausschuss gemeinsam, welche „Internationalen Tage“ der Vereinten Nationen sie mit gemeinsamen Veranstaltungen unterlegen wollen. In diesem Zusammenhang sollen vor allem lokale Einrichtungen und Vereine die Möglichkeit bekommen, sich einzubringen und sich konkret der Bevölkerung vorzustellen. Die Organisation dieser Veranstaltungen soll von den Fraktionen und dem Magistrat gemeinsam getragen werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

Der hierdurch geänderte, neue Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, sich der Kampagne „Orange the World“ der Vereinten Nationen anzuschließen, um so ihre Solidarität mit Frauen und Mädchen, die Gewalt erfahren, zu bekunden. Dazu soll am 25. November 2021 ab 17 Uhr das Rathaus orange erleuchtet werden.

Die Fraktionen definieren in einer Sitzung des Sozial-Ausschuss gemeinsam, welche „Internationalen Tage“ der Vereinten Nationen sie mit gemeinsamen Veranstaltungen unterlegen wollen. In diesem Zusammenhang sollen vor allem lokale Einrichtungen und Vereine die Möglichkeit bekommen, sich einzubringen und sich konkret der Bevölkerung vorzustellen. Die Organisation dieser Veranstaltungen soll von den Fraktionen und dem Magistrat gemeinsam getragen werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

**TOP 15. Einführung einer Katzenschutzverordnung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 03.11.2021**

**Az: 1.4/6
Vorlage: 62 / LP 21-26
STVV**

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 28.07.2014 eine Katzenschutzverordnung für das Stadtgebiet Erlensee zu erlassen, die insbesondere folgende Punkte enthält:

1. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für freilaufende Katzen
2. Eingriffsmöglichkeiten beim Aufgreifen von Katzen durch die Stadt Erlensee oder besonders beauftragter Dritter

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt die Verweisung an den Bau- und Umweltausschuss.

Beratungsergebnis:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit 17 Ja-Stimme(n) bei 7 Gegenstimme(n) und 4 Stimmenthaltung(en) die Verweisung an den Bau- und Umweltausschuss.

Uwe Laskowski
Stadtverordnetenvorsteher

Harald Kling
Schriftführer

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	45 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/3 und 5	Erlensee, den 30.07.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Anschaffung von Luftreinigungsgeräten hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.07.2021
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	09.09.2021	9. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2021	2. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	30.09.2021	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2021	4. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2021	1. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	10.11.2021	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2021	4. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zur Minimierung des Risikos einer Ansteckung mit dem Coronavirus kurzfristig für alle städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen mobile Luftreinigungsgeräte zu beschaffen.

Begründung:

Es ist damit zu rechnen, dass die Corona -Pandemie auch im Herbst und Winter 2021/2022 noch nicht beendet ist. Es ist zu befürchten, dass von einer erneuten Infektionswelle insbesondere Kinder und Jugendliche betroffen sein werden. Da es für die unter 12jährigen bislang auch noch keinen zugelassenen Impfstoff gibt, sollten andere Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Leistungsmäßig geeignete und korrekt aufgestellte Luftreinigungsgeräte bieten dabei ein deutlich höheres Maß an Sicherheit, insbesondere vor indirekten Infektionen, als die Methode des „freien“ Lüftens.

Die mobilen Luftreinigungsgeräte können nicht das in den Gruppenräumen anfallende CO₂ und den Wasserdampf entfernen, sie sind daher kein vollwertiger Ersatz für das Lüften, sondern eine sinnvolle Ergänzung, die das Land Hessen für die Schulen bereits vorgesehen hat.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	51 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/4	Erlensee, den 26.08.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Antrag zur Erstellung einer Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwasserknappheit in der Stadt Erlensee hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 25.08.2021
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	09.09.2021	15. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	08.11.2021	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2021	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwasserknappheit für die Stadt Erlensee zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Die vergangenen trockenen Sommer haben vor Augen geführt, dass die Nutzung des Trinkwassers während Dürreperioden einer Priorisierung bedarf. Daher wird der Magistrat gebeten, eine Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwasserknappheit zu erarbeiten und in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	54 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 3/424.20	Erlensee, den 08.10.2021
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	Hallenbad Erlensee Änderung der Badeordnung für Besucher des Hallenbades Erlensee
--------	--

Anlagen	Badeordnung NEU Badeordnung NEU ÄNDERUNGEN
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.11.2021	6. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	3.1.41/424.20
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Badeordnung für das Hallenbad Erlensee wird beschlossen.

Begründung:

Die derzeit gültige Badeordnung ist aus dem Jahre 1976 und wurde zuletzt 2012 geändert.

Mittlerweile ist durch das aktuelle Betriebskonzept eine Aktualisierung der Badeordnung für das Hallenbad Erlensee notwendig geworden. Die aktuelle Badeordnung muss umfangreich geändert und neu beschlossen werden.

Änderungen laut Anlage.

Satzung über die Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Erlensee

Aufgrund des § 5 und § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom **xx.xx.xxxx** wird folgende

Badeordnung für das Hallenbad

erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badbenutzung

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Kindern unter acht Jahren und Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, sowie Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen ist der Zutritt nur mit einer volljährigen, verantwortlichen Begleitperson gestattet.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser gehen können.
3. Kinder unter vierzehn Jahren, die nicht in Begleitung einer volljährigen, verantwortlichen Begleitperson sind, ist das Verbleiben im Bad nur bis 19 Uhr gestattet.
4. Die Zugangsberechtigung von Schulklassen, Schwimm- und Sportvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung geregelt.

§ 3

Badekleidung

Der Aufenthalt im Bad ist nur in handelsüblicher Badekleidung gestattet. Dazu zählen unter anderem Burkinis und Schwimmshirts mit UV-Schutz. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung sowie von Freizeit- und Sportbekleidung ist nicht gestattet.

§ 4

Eintrittskarten

1. Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Mehrfachkarten sind übertragbar. Jahreskarten sind nicht übertragbar.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Erworbene Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Bad bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
3. Wenn das Bad infolge höherer Gewalt Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen geschlossen werden muss, wird kein Ersatz für gelöste Eintrittskarten geleistet.
4. Kassenschluss ist 45 Minuten, Badeschluss 15 Minuten vor Schließung des Bades. Das Bad ist bis zum Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Den entsprechenden Aufforderungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

§ 6

Zutritt zu den Badeeinrichtungen, Körperreinigung

1. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen zugelassen.
2. Der Weg von den Umkleideräumen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst, die Schwimmhalle und die Duschen dürfen nicht mit Straßenschuhen und nur in Badebekleidung betreten werden.
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, im Vorreinigungsraum vor Betreten der Schwimmhalle eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
4. Der Gebrauch von Sonnen- und Hautcremes, Seifen und anderen Einreibemitteln vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 7 **Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was sie selbst oder andere gefährdet und was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen, das Spielen von Musikinstrumenten und das Benutzen von Tonwiedergabegeräten,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken in den Badeanlagen,
 - d) unsachgemäßes Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Glas und sonstigen scharfkantigen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren,
 - f) Reinigen von Wäsche,
 - g) Benutzung von Schwimfflossen,
 - h) Ballspielen in der Schwimmhalle und im Schwimmerbecken.
 - i) Fotografieren und Filmen im Bad
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln; jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Außerdem wird bei Verunreinigung der Räume ein Reinigungsentgelt erhoben. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werden.
4. Findet ein Badegast die Baderäume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
5. Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 **Verhalten beim Baden**

1. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste zu gefährden,
 - b) in die Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu springen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder die Schwimmleine zu besteigen,
 - d) die Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) außerhalb der Treppen und Leitern die Schwimmbecken zu verlassen.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten.

§ 9

Ausgabe von Badekleidung

1. Badekleidung kann gegen Bezahlung des vorgesehenen Entgeltes und einer Hinterlegungsgebühr mietweise ausgegeben werden.
2. Die Badekleidung ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Benutzung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadenersatz. Vor Verlassen des Bades sind die überlassenen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 10

Aufbewahrung von Wertsachen

1. Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.
2. Für den Verlust von Wertsachen wird nicht haftet.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad aufgefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Erlensee haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 13

Aufsicht

1. Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
2. Personen, die nach Abs. 2 gemäßregelt werden mussten, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Das Personal kann bei Zuwiderhandlungen ein Hausverbot von bis zu 6 Monaten aussprechen.
3. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14
Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Badegast die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Badeordnung vom 31.05.2012 außer Kraft.

Entwurf

Satzung über die Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Erlensee

Aufgrund des § 5 und § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom **xx.xx.xxxx** wird folgende

Badeordnung für das Hallenbad

erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. **Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.**
3. Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- **oder Übungsleiter bzw. Lehrer** für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badbenutzung

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. **Kindern unter acht Jahren und Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, sowie Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen ist der Zutritt nur mit einer volljährigen, verantwortlichen Begleitperson gestattet.**
- ~~2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, unter Drogeneinfluss stehende sowie Personen mit offenen Wunden werden zum Bad nicht zugelassen.~~
2. **Der Zutritt ist nicht gestattet:**
 - a. **Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,**
 - b. **Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser gelangen können.**
- ~~3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener besuchen. Dasselbe gilt für Kinder unter 14 Jahren ab 20 Uhr.~~
3. **Kinder unter vierzehn Jahren, die nicht in Begleitung einer volljährigen, verantwortlichen Begleitperson sind, ist das Verbleiben im Bad nur bis 19 Uhr gestattet.**
4. Die ~~Zulassung~~ **Zugangsberechtigung** von Schulklassen, Schwimm- und Sportvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung geregelt.

§ 3 Badekleidung

Der Aufenthalt im Bad ist nur in ~~allgemein üblicher~~ handelsüblicher Badekleidung gestattet. Dazu zählen unter anderem Burkinis und Schwimmshirts mit UV-Schutz. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung sowie von Freizeit- und Sportbekleidung ist nicht gestattet.

§ 4 Eintrittskarten

1. Der Zutritt zum Bad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. ~~Die Karten zum mehrmaligen Besuch~~ Mehrfachkarten sind übertragbar. Jahreskarten sind nicht übertragbar.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Gelöste Erworbene Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Bad bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung oder aus sonstigen Gründen kann das Bad vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
3. Wenn das Bad infolge höherer Gewalt Betriebsstörungen oder aus anderen Gründen geschlossen werden muss, wird kein Ersatz für gelöste Eintrittskarten geleistet.
4. ~~Der Einlass in das Bad wird 60 Minuten vor Schluss der festgesetzten Öffnungszeit eingestellt~~ Kassenschluss ist 45 Minuten, Badeschluss 15 Minuten vor Schließung des Bades. Das Bad ist bis zum Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Den entsprechenden Aufforderungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Zutritt zu den Badeeinrichtungen, Körperreinigung

1. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Gängen zugelassen.
2. Der Weg von den ~~Kabinen~~ Umkleieräumen zum Vorreinigungsraum, der Vorreinigungsraum selbst, die Schwimmhalle und die Duschen dürfen nicht mit Straßenschuhen und nur in Badebekleidung betreten werden.
3. Jeder Badegast ist verpflichtet, im Vorreinigungsraum vor Betreten der Schwimmhalle eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
4. Der Gebrauch von Sonnen- und Hautcremes, Seifen und anderen Einreibemitteln vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was sie selbst oder andere gefährdet und was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
2. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Lärmen, Singen, Pfeifen, ~~und den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten sowie Musikinstrumenten,~~ das Spielen von Musikinstrumenten und das Benutzen von Tonwiedergabegeräten,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken in den Badeanlagen,
 - d) ~~nicht-ordnungsgemäßes~~ unsachgemäßes Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art, insbesondere von Glas und sonstigen scharfkantigen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren,
 - f) Reinigen von Wäsche,
 - g) Benutzung von Schwimfflossen,
 - h) Ballspielen in der Schwimmhalle und im Schwimmerbecken.
 - i) Fotografieren und Filmen im Bad
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln; jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Außerdem wird bei Verunreinigung der Räume ein Reinigungsentgelt erhoben. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu werden.
4. Findet ein Badegast die Baderäume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
5. Erlittene Verletzungen sind dem Badepersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Verhalten beim Baden

1. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere Badegäste zu gefährden,
 - b) in die Schwimmbecken von der Längsseite des Beckenrandes zu springen,
 - c) auf den Beckenumgängen zu springen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder die Schwimmleine zu besteigen,
 - d) die Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) außerhalb der Treppen und Leitern die Schwimmbecken zu verlassen.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur im ~~Nichtschwimmerteil~~ Nichtschwimmerbecken aufhalten.

§ 9 Ausgabe von ~~Badewäsche~~ Badekleidung

1. Badekleidung und Badewäsche kann gegen Bezahlung des vorgesehenen Entgeltes und einer Hinterlegungsgebühr mietweise ausgegeben werden.
2. Die Badewäsche **Badekleidung** ist pfleglich zu behandeln. Eine missbräuchliche Benutzung oder der Verlust der Wäsche verpflichtet zum Schadenersatz. Vor Verlassen des Bades sind die überlassenen Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

§ 10

Aufbewahrung von Wertsachen

1. Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen.
2. Für den Verlust von Wertsachen wird nicht gehaftet.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad aufgefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt Erlensee haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 13

Aufsicht

1. Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- ~~2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich allen Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Trinkgelder oder Geschenke dürfen durch das Badepersonal weder erbeten noch angenommen werden.~~
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
3. Personen, die nach Abs. 2 gemäßregelt werden mussten, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Das Personal kann bei Zuwiderhandlungen ein Hausverbot von bis zu 6 Monaten aussprechen.

4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die ~~Benutzungsgebühr~~ **das Eintrittsgeld** nicht erstattet.

§ 14
Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem ~~Anstaltsbenutzer~~ **Badegast** die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Badeordnung vom 31.05.2012 außer Kraft.

Änderung

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	56 / LP 21-26 STVV
---	------------	---------------------------

Az.: 3/2 /3/111.70	Erlensee, den 28.10.2021
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	Zukunft Rathaus Erlensee - Grundsatzbeschluss zur Kernsanierung
--------	--

Anlagen	Die Anlagen wurden am 26.11.2021 per E-Mail an die Gremienmitglieder versandt und stehen im Ratsinfosystem zur Verfügung.
----------------	--

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss vom	08.11.2021	1. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	08.11.2021	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2021	7. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Das Rathaus der Stadt Erlensee soll auf dem jetzigen zentralen Standort kernsaniert werden. Die finanziellen Mittel werden in den Haushaltsjahren 2022 und folgende etatisiert.
2. Mit den Planungen wird umgehend im Jahr 2022 begonnen. Das Fertigstellungsdatum soll spätestens im Jahre 2027 liegen.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Präsentationen der Fachbüros im Rahmen der Infoveranstaltung und der Ausschusssitzungen verwiesen, die im Ratsinformationssystem hinterlegt sind.

Zukunft Rathaus Erlensee

Vorbereitung der Entscheidung
über die Zukunft des Rathauses



Beschluss 228/LP16-21 der STVV vom 27.08.2020

- Prüfauftrag über Handlungsalternativen sowohl nach Umsetzungsart wie auch bei der Beschaffung (Anmietung oder Kauf bestehender Immobilien)
- Prüfauftrag über die mögliche Auslagerung technischer Verwaltungseinheiten
- Umfassender Modellvergleich über sämtliche modellbezogenen Kosten und sonstige Sondereffekte

AG Zukunft Rathaus

Stefan Erb

Bürgermeister

Simone Körner

Fachbereichsleitung Finanzwesen

Dorothee Minnameyer

Fachbereichsleitung Hochbau und Liegenschaften

Dipl.-Wi.Jur. (FH) Felix Preuß M.BC.

Kommunalwirtschaft/Unternehmensberater - Fa. Schüllermann & Partner AG

Dipl.-Ing. Architekt Joachim Schneider

Bauwirtschaft/Baumanagement – Fa. Gerber Baumanagement GmbH

Dipl.- Ing. Thomas Müller

Immobilienwirtschaft/Projektentwicklung – Fa. Terramag GmbH



Adolf Gerber Baumanagement
Gesellschaft mbH

SCHÜLLERMANN



Rahmenbedingungen des Untersuchungsauftrages

- Die Entscheidung über ein neues Rathaus ist aufgrund erheblicher Bestandsdefizite (Substanzschäden, Anforderungen des Arbeits- und Brandschutzes etc.) nicht länger aufschiebbar.
=> Neubezug **bis spätestens 2027** notwendig. Variantenauswahl zwischen Sanierung, Neubau, Anmietung oder Erwerb nur noch in eng begrenztem Zeitrahmen möglich.
- Bei der zu untersuchenden Sanierungsvariante handelt es sich um eine **umfassende Kernsanierung auf Neubauniveau**. Umfangreiche Materialbeprobungen aus 2016 zeigen eine Substanzqualität des Beton-Rohbaus, die eine mit einem Neubau vergleichbare Lebensdauer erwarten lässt.
- Für die Auslagerung technischer Verwaltungsstellen (z.B. Bauamt, Liegenschaften) ist die Gesamtgröße der Verwaltung zu klein, um die Vorhaltung von zwei neuen Verwaltungsstellen mit einem Servicebüro wirtschaftlich zu rechtfertigen. Wichtige Synergien in der Zusammenarbeit der Fachbereiche gehen verloren.

Leitfragen der AG-Arbeit:

- Welche Handlungsoptionen (Standorte, Realisierungsmodelle) gibt es ?
- Welche Entscheidungskriterien spielen eine Rolle ?
- Welche Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten kommen jeweils auf die Stadt zu ?
- Was sind die (langfristigen) Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt ?
- Welcher (langfristige) Nutzen entsteht für die Stadt /die Bürger*Innen ?
- Wie sind die Entscheidungskriterien zu bewerten und zu gewichten ?
- Wie wird methodisch und inhaltlich die Entscheidung für die beste Lösung getroffen ?

Kosten- / Nutzenanalyse



Kosten- und Finanzierungsanalyse

- Herstellungskosten bzw. Beschaffungswert für das Bauwerk
- kommunalwirtschaftliche Betrachtung der Zahlungsströme



Nutzwertanalyse

- Vor- und Nachteile städtebaulicher, struktureller, funktioneller und risikobasierter Aspekte.

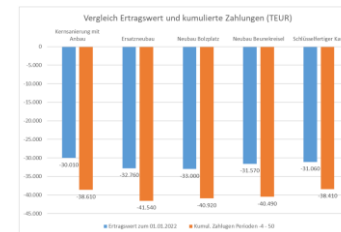


Entscheidung

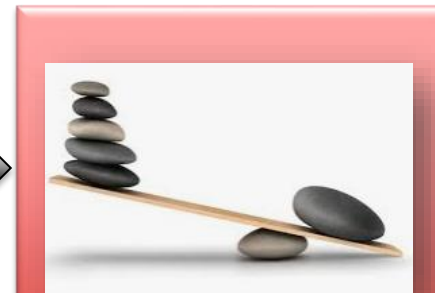
Prinzip des Bewertungs- und Empfehlungsprozesses

Kosten

Mathematischer
Verhältnisansatz mit
Auswirkungsbetrachtung
auf den Haushalt in den
Folgejahren



Subjektive Bewertung aus
unterschiedlicher
Wissens- und
Erfahrungsperspektive



(Politische) Gewichtung

Fachliche Bewertung durch die AG




Beschluss


Nutzen


1 - Potenzielle Standortoptionen im Stadtgebiet

Standortoptionen im zentralen/dezentralen Stadtgebiet



 Nach Vorprüfung abgeschichtete Standorte

 Potenzial Bestand

 Potenzial Neubau

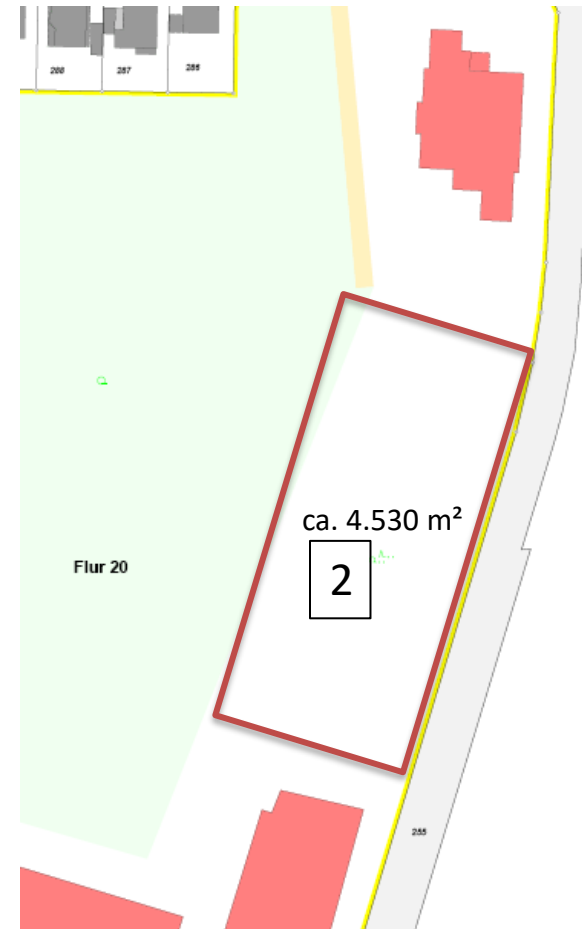
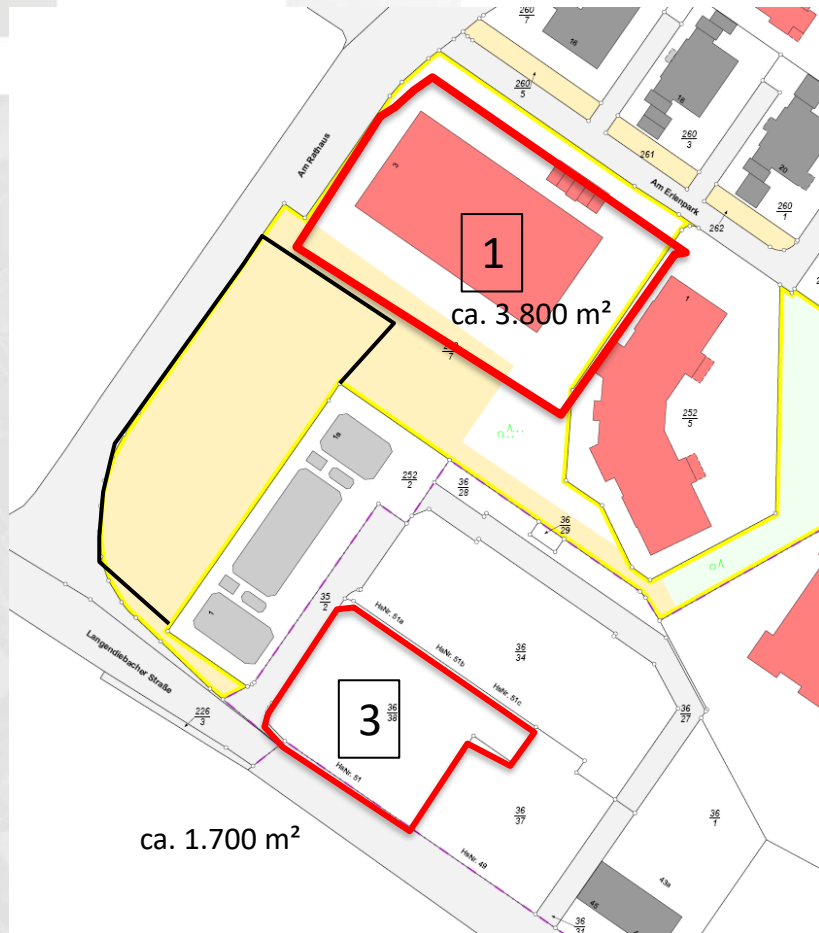
Vorprüfung zentraler Standorte

Lage	Name	Standort	Eigentum	Verfügbarkeit	Eignung	Untersuchungsszenario	Hemmnisse	Abschichtung
zentral	Rathaus	Am Rathaus	ja	ja	Sanierung oder Abriss und Neubau möglich, sehr gute Zentralität	Sanierung und Neubau	keine	nein 1
zentral	Erlenwäldchen	Am Rathaus	ja	ja	Eignung für Neubau, sehr gute Zentralität und Erreichbarkeit, guter Zuschnitt	Neubau	Planungsrecht müsste geschaffen werden, Verlust an Naherholungsfläche mit Klimaschutzfunktion	ja
zentral	Bolzplatz	Konrad-Adenauer-Straße	ja	ja	Eignung für Neubau, sehr gute Zentralität und Erreichbarkeit, guter Zuschnitt	Neubau	Planungsrecht müsste geschaffen werden, Verlust an Spiel- und Freizeitfläche	nein 2
zentral	Arbusse GmbH	Langendiebacher Straße 41	nein	ja	Neubau, sehr gute Zentralität und Potenzial zur Umfeldaufwertung	Erwerb/Anmietung	ggf. eingeschränkte Funktionalität durch spezifische Grundstücks- und Objekteigenschaften	nein 3
zentral	Bittner Areal	Am Rathaus/Langendiebacher Straße	nein	nein	Abbruch und Neubau, sehr gute Zentralität	Neubau	Objekt nicht in notwendigen Zeitraum verfügbar	ja
zentral	Langendiebacher Straße/ Konrad-Adenauer-Straße	Schulgelände	nein	offen	Neuordnung und Neubau, sehr gute Zentralität, Synergiepotenziale auch für benachbarte Bücherei	Neubau	Grundstücksverfügbarkeit durch Bedarfe des MKK als Schulträger nicht gegeben	ja

Vorprüfung dezentraler Standorte

Lage	Name	Standort	Eigentum	Verfügbarkeit	Eignung	Untersuchungsszenario	Hemmnisse	Abschichtung
dezentral	Gewerbepark	Gewerbepark, südlich von Lidl	nein	nein	Neubau, eingeschränkte Erreichbarkeit	Neubau	kein Planungsrecht, sehr dezentrale Lage	ja
dezentral	GE Beune	Bruchköbler Straße	teilweise	eingeschränkt	Eigung für Neubau, gute Erreichbarkeit, flexible Lage und Grundstücke	Neubau	Flächenpotenziale werden für Gewerbeansiedlungen benötigt	ja
dezentral	Beune Kreisel	Zufahrt Fliegerhorst	ja	ja	Eigung für Neubau, gute Erreichbarkeit, guter Zuschnitt	Neubau	Planungsrecht müsste geschaffen werden	nein
dezentral	Interimsrathaus	Zum Fliegerhorst	nein	nein	Sanierung im Bestand, gute Erreichbarkeit	Ankauf und Sanierung	nur als Interimslösung denkbar, da von Rewe bereits vollständig überplant	ja
dezentral	ehemaliges MP-Gebäude	zum Fliegerhorst	ja (ZV)	ja	Abbruch und Neubau, gute Erreichbarkeit	Neubau	Denkmalschutz und Gebäudegrundriss kaum funktional für ein zukunftsfähiges (techn.) Rathaus umzugestalten. Hohe Kostenunsicherheit in der Sanierung durch Denkmalschutzauflagen und langen Leerstand	ja

Auswahl zentraler Standorte



1 Rathaus(Bestand)

2 Bolzplatz

3 Anmietung / Schlüsselfertiger Erwerb

Auswahl dezentraler Standorte



4 Beunekreisel

2 – Optionen für die bauliche Realisierung

Varianten im Eigenbau

- Sanierung im Bestand
- Abbruch und Ersatzneubau am heutigen Standort
- Neubau an neuem Standort

(Eigenbauvarianten jeweils auch im Generalunternehmer-Auftragsverhältnis möglich)

Varianten mit Investor

- Anmietung einer Neubauimmobilie
- Schlüsselfertiger Erwerb (SF) einer Neubauimmobilie

3 – Kosten- und Finanzierungsanalyse

3.1 – Ermittlung und Vergleich der Herstellungskosten

Definition des Referenzmodell für den Neubau



Rathausmodell



- Vergleichbarkeit von Flächen- und Funktionsangeboten
- Vergleichbarkeit von Herstellungskosten

Parameter:

- **Brutto-Geschoss-Fläche** (m²)
- **Nutzfläche** (m²)
- **Anzahl Arbeitsplätze**
- **Funktionsvergleichbarkeit:** Bürgerbüro, Sitzungssäle, Fraktionsbüros etc. , Lage der Funktionen innerhalb des Gebäudes
- **Standards Ausstattung / Außenanlagen**
- **Energiestandard (aktuelles GEG 2020 als einheitliche Grundlage)**

(Ableitung der Vergleichsparamater erfolgt aus dem Planungsansatz „Sanierung des bestehenden Rathauses mit Aufstockung/Erweiterung“)

- => Baukostenermittlung im Neubau nach Kostenkennwerten (BKI 2020) in Verbindung mit DIN 276
- => Sanierungskostenermittlung auf Basis Neubaukosten abzüglich ersparter Rohbau

Kostenermittlung auf Basis von Modellbetrachtungen liefern nur Orientierungswerte, die aber für einen grundlegende Vergleichsbetrachtung hinreichend sind.

Wie wir im Jahr 2030 arbeiten

Personalbedarfe

Digitalisierung

Individualisierung

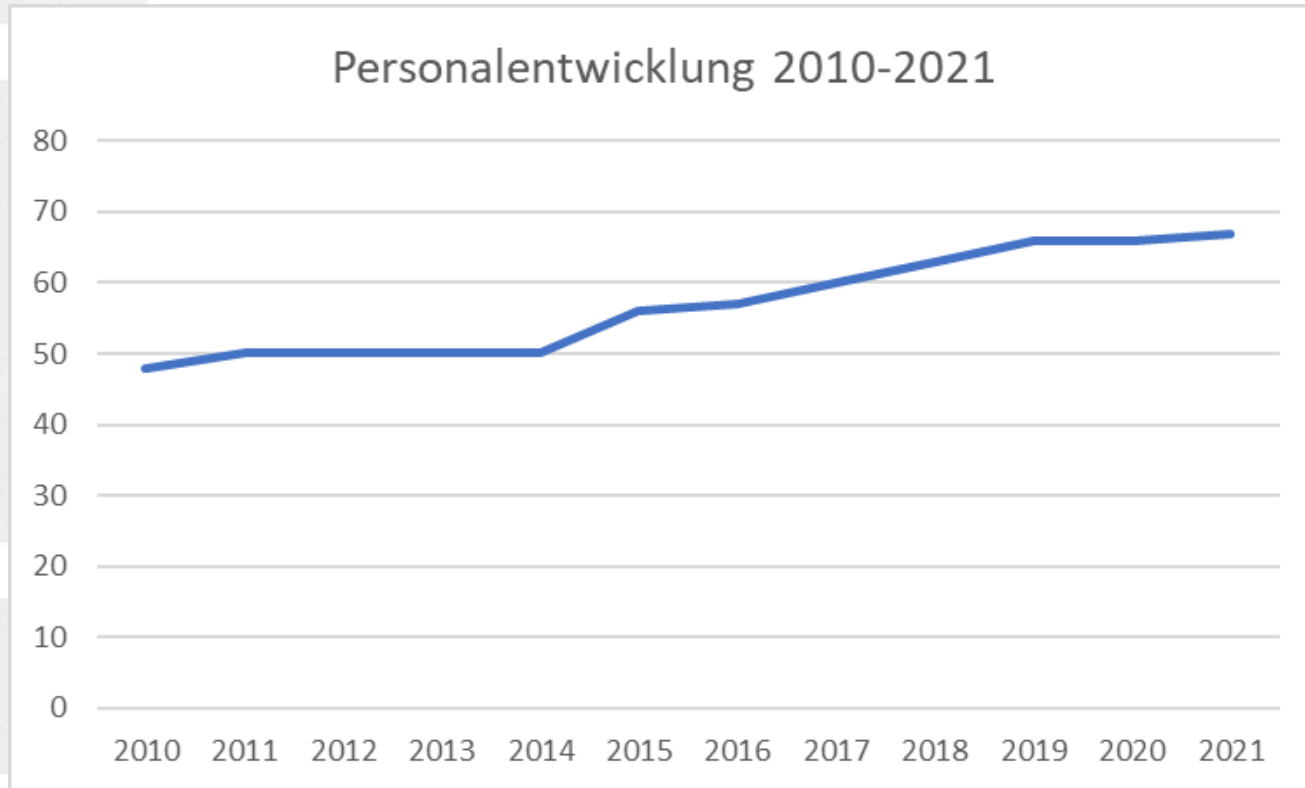


Open Space vs.
Zellenstruktur

Shared Space

Homeoffice

Arbeitszeitflexibilisierung



Anforderungen an die Bedarfsplanung eines Rathauses

- derzeitiger Personalbestand muss vollumfänglich berücksichtigt werden, Auswirkungen künftiger Veränderungen in der Arbeitswelt nicht berechenbar bzw. prognostizierbar
- stetige Veränderung der Aufgabenbereiche und Aufgabenfelder, die eine Vorhersehbarkeit künftiger Personalbedarfe nicht verlässlich zulassen
- Unterschiedliche Öffnungs- und Schließzeiten, Zugang für Öffentlichkeit auch in den Abendstunden
- hoher Anspruch an Datenschutz und Vertraulichkeit, tlw. sensible Fachbereiche
- Digitalisierung verringert zunächst nicht, sondern verändert Raumbedarfe
- Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen
- unterschiedliche Publikumsfrequenzen und Kundenarten
- steigende Sicherheitsanforderungen

=> **Raumbedarfsplanung muss sich an den Anforderungen zum Zeitpunkt der Eröffnung orientieren.** Stattdessen Grundrissflexibilität ausschöpfen, um auf Veränderungsprozesse z.B. über Drittverwendungsmöglichkeiten (Untervermietung) reagieren zu können.

Funktionale und räumliche Mindestanforderungen an das neue Rathaus

Raumbedarfsplanung und Funktionsanforderungen

Projekt:
2003-B Rathaus Erlensee

Raumbedarf

Stand 15.02.2021, Seite 1 / 2
210215 Raumbedarf Rathaus Erlensee.xlsx

Raum-Nr.	Arbeitsplatz/Raumfunktion				Plätze f. Besprechg.	Wartebereich			Geschoss	Anmerkung
	FB	Bereich (räuml. Zusammenhang)	Raum-Nr. aktuell	Typ		Nr.	Anz. Pers.	Durchgang		
1	Bgm		2007	Bgm	1	4				
2	Bgm		201	Vorzimmer	1	-				
3	Bgm			Magistrat	0	12				
4	S1	Bgm	206a	MA	2	2				
5	S2	Bgm	108	MA	1	-				
6	1		105	FBL	1	6				
7	1		106	Ass FBL	1	-				
8	1	Personal	106a	FDL	1	4				
9	1	Personal	107	MA	2	-				
10	1	Personal		MA	1	-				
11	1	Sitzungsdienst	109	MA	2	-				
12	1	IT	110	MA	2	-				
13	2	Buchhaltung	111	MA	1	-				
14	ZV(2)	Buchhaltung	111	MA	1	-				
15	2	Buchhaltung	112a	MA	1	2				
16	2	Buchhaltung	112	MA	1	-				
17	2	FBL	113	FBL	1	6				
18	2	Steuer, Abfall	114	MA	1	2				
19	2	Steuer, Abfall	114	MA	1	2				
20	2	Fachdienstleitg.	115	FDL	1	4				
21	2	Kasse u. Vollstr.	116	MA	1	4				
22	2	Kasse u. Vollstr.	117	Kasse	3	-				
23	2	Kasse u. Vollstr.	118	MA	1	2				
24	6	Standesamt	124	Trauzimmer	0	45m ²				
25	6	Standesamt	101	MA	2	2?				
26	6	FBL	102	FBL	1	6				
27	6	Ordnungs-/Gewerbeamt	103/104	FDL	1	4				
28	6	Ordnungs-/Gewerbeamt	103/104	MA	1	2				
29	6	Ordnungs-/Gewerbeamt	6	MA	2	2				
30	6	Ordnungs-/Gewerbeamt	6	MA	2	2				
31	6	Ordnungs-/Gewerbeamt	n.v.	Umkl.	0	-				
32	6	Servicebüro + Empfang		Service	4	100m ²				
33	6	Servicebüro + Empfang		Empfang	1	Tresen: 2				
34	6	Hausmeister		Hausm.	2	-				
35	3	Wohnungsw., Grundst.	202	MA	1	3				
36	3	Wohnungsw., Grundst.		Archiv	0	-				
37	3	Wohnungsw., Grundst.	203a	MA	1	-				

Projekt:
2003-B Rathaus Erlensee

Raumbedarf

Stand 15.02.2021, Seite 2 / 2
210215 Raumbedarf Rathaus Erlensee.xlsx

Raum-Nr.	Arbeitsplatz/Raumfunktion				Plätze f. Besprechg.	Wartebereich			Geschoss	Anmerkung	
	FB	Bereich (räuml. Zusammenhang)	Raum-Nr. aktuell	Typ		Nr.	Anz. Pers.	Durchgang			
38	3	Hallen + tech. Dienste	203	MA	1	2	8	3	D	egal	soll einzel
39	3	Hallen + tech. Dienste	203	MA	1	2	8	3	D	egal	soll einzel
40	3	FBL Stellv.	204	FDL	1	4	-	-	D	egal	
41	3	Hallen + tech. Dienste	205	MA	1	2	8	3	D	egal	
42	3	Bau (Bauantr., Bauleitpl.)	205	MA	1	4	8	3	D	egal	soll einzel
43	3	FBL	206	FBL	1	6	8	3	D	egal	
44	3	Bau	fehlt im Be	Archiv	0	30-40m ²	-	-	D	egal	Archiv für eigene Liegenschaften; KG
45	ZV (4)	Bau (Tiefbau + Grünanlagen)	206a	MA	1	2	-	-	D	egal	soll einzel
46	4	FBL	207	FBL	1	6	9	4	D	egal	
47	4	Friedhof	208	MA	1	4	9	4	-	egal	muss einzel
48	4	Sekr. + Entwäss.	209	MA	2	2x2	9	4	D	egal	Sekr. für Fr. Mattis 207 + Hr. Amberg 210
49	4	FDL	210	FDL	1	4	-	-	D	egal	
50	4	Tiefbau + Grünanlagen	210	MA	1	2	9	4	D	egal	zukünftiger MA
51	5	FBL		FBL	1	6	10	10	D	mögl. EG	
52	5	FDL		FDL	1	4	10	10	D	mögl. EG	
53	5	Kita Verwaltung		MA	1	2	10	10	D	mögl. EG	
54	5	Kita Verwaltung		MA	1	2	10	10	D	mögl. EG	
55	5	Kita Verwaltung		MA	1	2	10	10	D	mögl. EG	
56	5	Flüchtlingshilfe		MA	1	2	10	10	D	mögl. EG	
57	5	Flüchtlingshilfe		MA	2	2x2	10	10	D	mögl. EG	
58	5	Sozialamt		MA	1	4	10	10	D	mögl. EG	
59	5	Rente/Seniorenarbeit		MA	1	2	10	10	D	mögl. EG	
60	5	Rente/Seniorenarbeit		MA	2	2	10	10	D	mögl. EG	davon 1 Azubi
61	5	Tagespflege		MA	2	2x2	10	10	D	mögl. EG	
62	5	FB5 allgemein		Archiv	0	-					KG
63	alle	allgemein		Besprechungsraum	12						alle je FB 1 Besprechungsraum, ggf. je 2 mit mobiler Trennwand für Doppelnutzung als Fraktionszimmer
64		Ortsgericht und Schiedsamt	fehlt im Bestand	MA	2	2	11	4			EG, eigene Öffnungszeiten, ggf. Doppelnutzung mit Service, Kartenverkauf
65	alle	allgemein	fehlt im Bestand	Pausenraum							alle Für ca. 10-15 Personen, möglichst in der Nähe einer Teeküche oder mit Aufwärmküche
66	alle	allgemein		Kopiererraum groß							egal Großkopierer, normaler Kopierer, Datenschutztonnen etc.
67	alle	allgemein		Kopiererraum klein							alle 1 je Geschoss (außer das mit dem großen); normaler Multifunktionsdrucker, Tisch für Locher, Hefter usw., kleinere Büromaterialvorräte

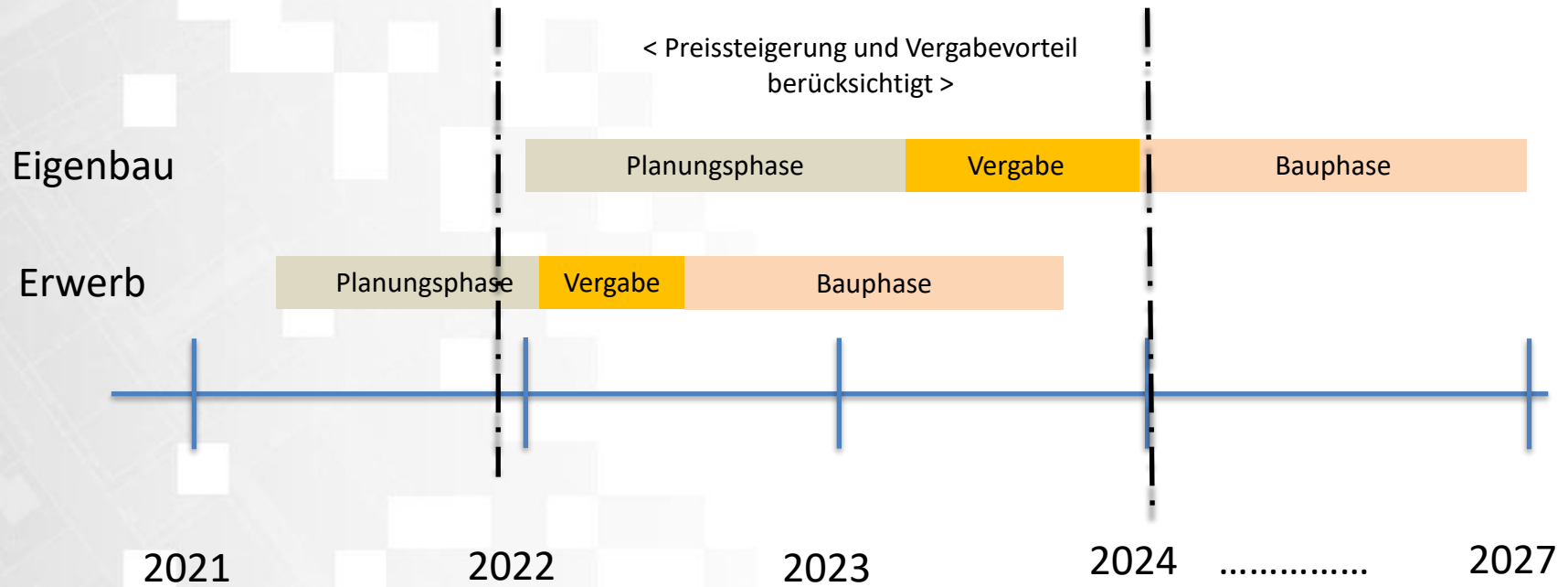
	Kernsanierung mit Erweiterung	Neubau	Neubau Ersatzstandort	SF-Erwerb
Grundstücksfläche	3.800	3.800	4.530	1.700
Geschosse	III	III	III	IV+
Keller / UG	Kriechkeller	nein	nein	ja
BGF	3.987	3.859	3.859	3.580
Nutzfläche (Gesamt)	2.504	2.504	2.504	2.323
Nutzfläche (EG)	792	792	988	436
Ausbaustandard	<i>mittel- hoch (Verwaltungsgebäude)</i>	<i>mittel-hoch (Verwaltungsgebäude)</i>	<i>mittel-hoch (Verwaltungsgebäude)</i>	<i>mittel (Verwaltungsgebäude)</i>
Energet. Standard	<i>EZH 100 EE</i>	<i>Neubau nach GEG</i>	<i>Neubau nach GEG</i>	<i>Neubau nach GEG</i>
Ausstattung	<i>Vergleichswert</i>	<i>Vergleichswert</i>	<i>Vergleichswert</i>	<i>Vergleichswert</i>

Anpassung und Ausweitung der Vergleichsbetrachtung 2021

- Neuberechnung der Herstellungskosten auf Basis BKI 2020, hochgerechnet auf QII/2021
- Erweiterung der zu betrachtenden Kostengruppen um die Kostengruppen 100 (Grundstück), 600 (Ausstattung) und 800 (Finanzierung)
- modellweise Betrachtung weiterer unvermeidbarer Nebenkosten (Umzug, temporäre Auslagerung, etc.)
- Betrachtung von finanziellen Sondereffekten (z.B. Förderungen, Grundstückerwerb- oder verkauf)

=> umfassender Gesamtkostenvergleich als Grundlage einer kommunalfinanzwirtschaftlichen Betrachtung mit den Auswirkungen auf den Finanz- und Ergebnishaushalt in den Folgejahren.

Zeitliche Einflüsse auf die Modellkalkulation



	Kernsanierung, neuer Anbau	Ersatzneubau	Neuer Standort
1. Auslagerung	985.200 €	1.104.900 €	- €
2. Abbruch	454.809 €	566.542 €	566.542 €
3. Sanierung	6.504.085 €	- €	- €
4. Neubau	2.862.288 €	10.507.994 €	10.625.414 €
5. Ausstattung	530.000 €	530.000 €	530.000 €
6. Nebenkosten	3.590.022 €	3.422.520 €	3.175.748 €
7. Unvorhergesehenes	1.541.900 €	1.668.441 €	1.489.770 €
Aufrundung	9.096 €	7.153 €	2.526 €
Zwischensumme	16.477.400 €	17.807.550 €	16.390.000 €
Förderung	- 897.600,00 €	- €	- €
	15.579.800 €	17.807.550 €	16.390.000 €

Eckdaten:

- Erdgeschoss bis einschließlich 3. Obergeschoss ca. 2.275,00 m²
- Staffelgeschoss im 4. OG ca. 478,00 m²
- Technikanlagen Räume im UG* ca. 126,00 m²
- Gesamtfläche **ca. 2.879,00 m²**
- KFZ-Stellplätze 45 Stück
- Mietzins Brutto für vorgenannte Flächen inkl. Stellplätze **Euro 46.228,00 p. m.**
- Mietvertragslaufzeit, nach Vereinbarung mit einseitiger Verlängerungsoption für den Mieter 30 – 40 Jahre
- Allgemeines Vorkaufsrecht für die Mieterin

Sämtliche Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten trägt der Mieter, die Miete bleibt über die Vertragslaufzeit konstant. Die funktional notwendige Erweiterung des Kellergeschosses ist im Mietangebot noch nicht berücksichtigt.

=> vorzeitige Abschichtung Mietmodell aus wirtschaftlichen Gründen.

Das alternative Kaufangebot (ohne Ausstattung) beläuft sich inklusive der notwendigen Vollunterkellerung auf insgesamt **15.090.000 EUR**. Der Kaufpreis ist brutto.

3.2 – Analyse im Hinblick auf die kommunale Finanzwirtschaft

Wirtschaftlichkeitsvergleich (1)

- Wirtschaftlichkeitsvergleich gem. § 12 Abs. 1 GemHVO.
- Herangehensweise:
 - Fortschreibung der Baukosten auf den vss. Baubeginn.
 - Fortschreibung der relevanten Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen für das Gebäude über Bauzeit und Nutzungsdauer.
 - Betrachtung des Rathauses als städtische Tochter – Ausgleich von Fehlbedarfen, so dass diese niemals überschuldet oder zahlungsunfähig ist.

Wirtschaftlichkeitsvergleich (2)

- Wesentliches Vergleichskriterium: Barwert
 - Wert der Summe der künftigen Zahlungen aus dem Haushalt in der Gegenwart.
 - Auf Grund der Existenz von Zinsen hat derselbe Geldbetrag einen umso höheren Wert, je früher man ihn erhält bzw. abgeben muss. Ermittlung daher durch Abzinsung zukünftiger Zahlungen und anschließendes Summieren.
 - Je höher (d.h. weniger negativ) der Barwert, desto vorzugswürdiger ist die Variante.

Wirtschaftlichkeitsvergleich (3)

- Grundlegende herangezogene Daten (1):
 - Nutzungsdauer: 50 Jahre.
 - AHK des Bauwerks sowie Baunebenkosten.
 - AHK des Grundstücks sowie Anschaffungsnebenkosten (fiktiver Grunderwerb in allen Szenarien).
 - Kosten einer etwaigen Ersatzunterbringung.
 - Kosten einer etwaigen Instandhaltung bei längerem Verbleib im Bestandgebäude.

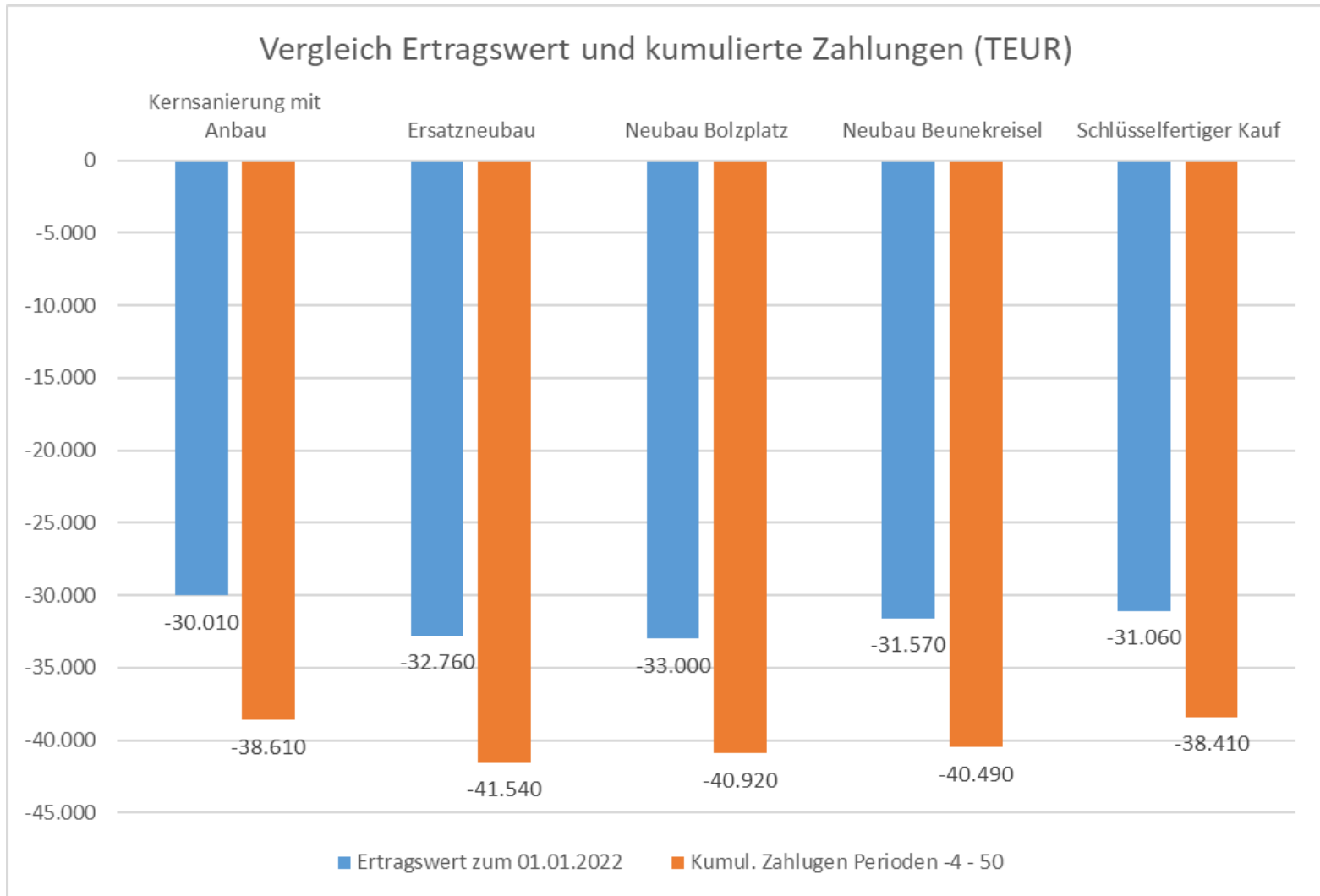
Wirtschaftlichkeitsvergleich (4)

- Grundlegende herangezogene Daten (2):
 - Finanzierung (30jähriges Annuitätendarlehen, 20 Jahre zu 1%, 10 Jahre zu 3% verzinst).
 - Etwaige Förderung (nur Kernsanierung: 30jähriges Annuitätendarlehen, 10 Jahre zu 0,1%, 20 Jahre zu 3% verzinst, 5 Jahre tilgungsfrei, Zuschuss TEUR 995).
 - Instandhaltungskosten (linearisiert).
 - Abbruchkosten und Sonderabschreibung des seitherigen Rathauses im Jahr des Abbruchs.

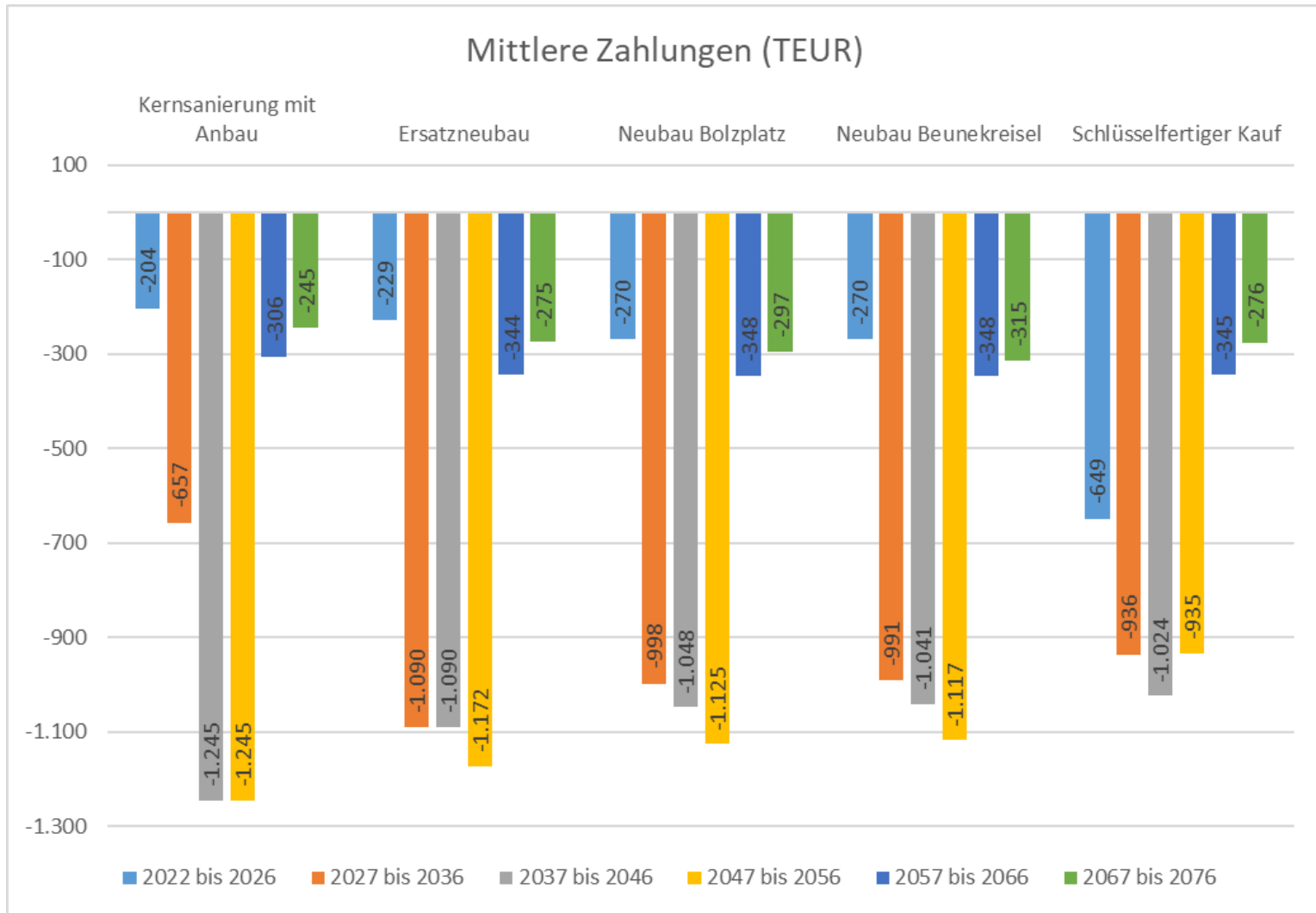
Wirtschaftlichkeitsvergleich (5)

- Nicht berücksichtigte Daten:
 - Tatsächlich in Planung und Umsetzung relevante Größen wie Betriebskosten wurden unter der Annahme, dass sie in allen Varianten in etwa gleich sind, nicht berücksichtigt.
 - Wenn die Entscheidung für ein Szenario gefallen ist, und die diesbezügliche Haushaltsplanung ansteht, sind diese Größen für den konkreten Fall zu ermitteln und zu ergänzen. Dafür entfallen fiktive Größen, z.B. Ankauf bereits städtischer Grundstücke.

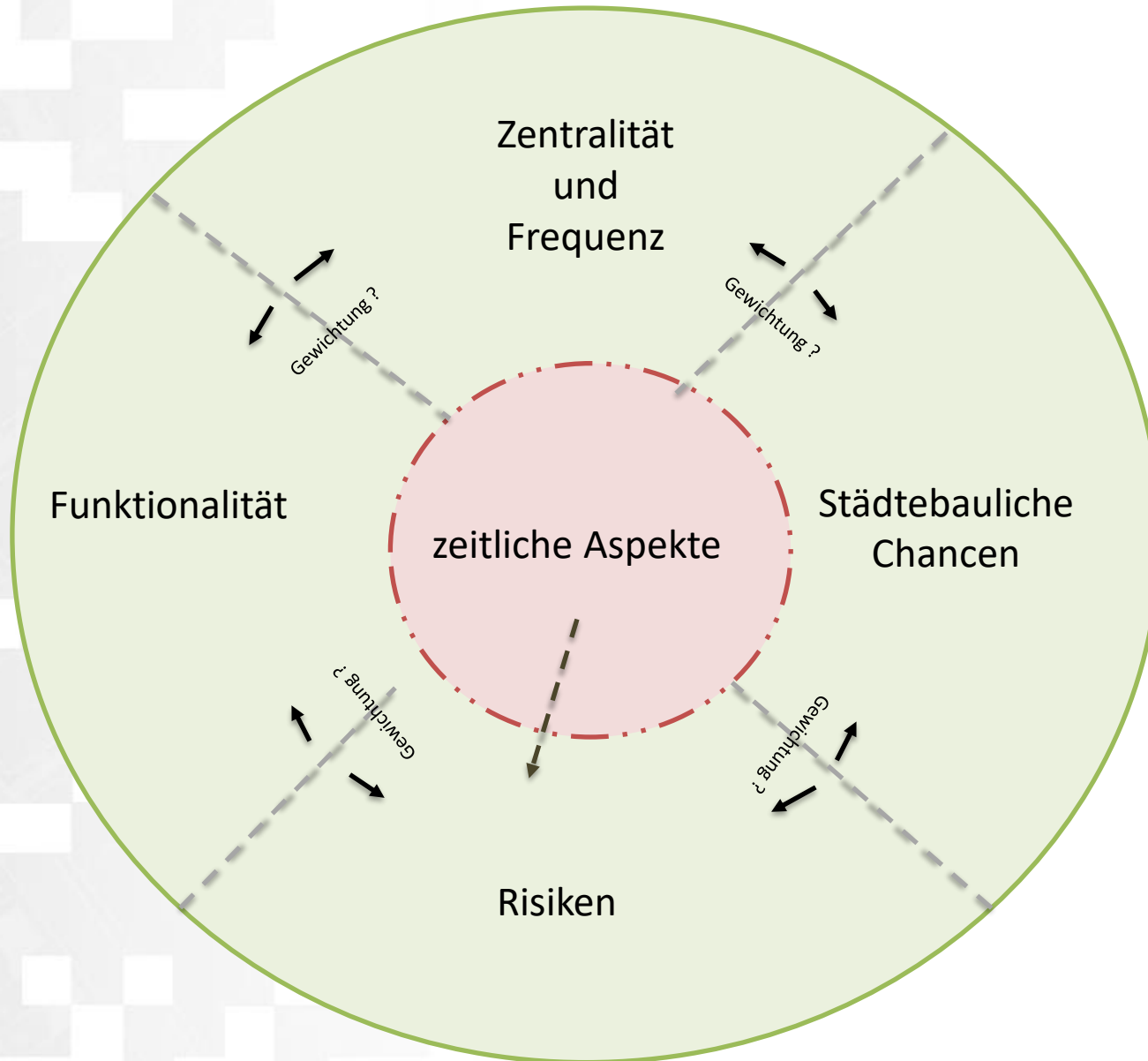
Wirtschaftlichkeitsvergleich (6)



Wirtschaftlichkeitsvergleich (7)



4 – Nutzwertanalyse




Rathaus Erlensee - Im Zentrum oder auf der Grünen Wiese ?

Bereits 11.000 Geschäftsaufgaben

Handel warnt vor Verödung der Innenstädte

Onlinekonkurrenz und Bevölkerungsschwund machen dem Einzelhandel in vielen Stadtzentren zu schaffen. Der Dachverband schätzt, dass 11.000 Geschäfte allein seit 2012 aufgegeben haben - und fordert Gegenmaßnahmen.



Die Initiative #STADT RETTER

Fraunhofer IAO

Morgenstadt City of the Future

Die Initiative #STADT RETTER

Innenstadt 2030+ | Future Public Space

Einkaufen, Erholung, Kultur, Unterhaltung, Wohnen, Arbeiten, Kontakt – in Innenstädten treffen sämtliche Bereiche unseres Alltags aufeinander, damit kommt ihnen als wirtschaftliches und kulturelles Zentrum eine besondere Bedeutung zu. Sie sind Standortfaktor, Reallabore und Innovationsplattform zugleich. Doch Städte und Kommunen stehen vor massiven Herausforderungen: Einzelhandel, Mobilitätsanbieter, Gastronomie, aber auch große Handelsunternehmen und die Kulturwirtschaft kämpfen durch die aktuelle Krise um ihre Existenz. Sie hat in kurzer Zeit sichtbar gemacht, was sich seit vielen Jahren angedeutet hat. »Die Zukunft der Innenstädte hat schon längst begonnen«, so Steffen Braun, Leiter des Forschungsbereichs Stadtsystem-Gestaltung am Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO. »Wir bauen deshalb mit den Stadtreibern sowie weiteren zukunftsorientierten Unternehmen und Kommunen einen schlagkräftigen Verband auf, um die Lösungen von morgen bereits heute vorauszudenken und praktisch zu erproben.«

Vor diesem Hintergrund werden die Stadtreiber und das Fraunhofer IAO mit ihrer Innovationspartnerschaft »Innenstadt 2030+ | Future Public Space« die größte Innovationsplattform für die Innenstadt von morgen aufbauen und belastbare Lösungen für den öffentlichen Raum der Zukunft entwickeln.






Aktuelle Umfrage im Rahmen des Projekts:

Zur Gewährleistung bedarfsgerechter Lösungen möchten wir Sie in einer Umfrage um eine aktuelle

Gegen die Verödung der Stadtzentren

Wie Altmaier die Innenstädte zu „Erlebnissräumen“ machen will

Bewertungsbeispiel Kriterium Zentralität und Frequenz – Einstufung

Lage	Am Rathaus (Kernsanierung)	Am Rathaus (Neubau)	Bolzplatz	Beunekreisel	SF Erwerb
Kriterium					
Zentralität und Frequenz					



erheblicher Vorteil / Nachteil



Vorteil / Nachteil



Politische Gewichtung der Kriterien durch den Magistrat

36 %
Zentralität

32 %
Städtebau

27 %
Funktionalität

6 %
Risiko



Bewertungsbeispiel Kriterium „Zentralität und Frequenz“

Lage	Am Rathaus (Kernsanierung)	Am Rathaus (Neubau)	Bolzplatz	Beunekreisel	SF Erwerb
Kriterium					
Zentralität und Frequenz	15	15	10	3	14
Bewertungs- begründung	<p><i>Der Standortzentralität ist im Bestand hervorragend. Rathausbedienstete und Besuchende verbinden bereits heute vielfach einen Rathausaufenthalt mit täglichen Besorgungen. Der Standort ist etabliert und identitätsstiftend für das Zentrum zwischen den Ortsteilen Langendiebach und Rückingen. Die Erreichbarkeit mit allen Verkehrsarten ist hervorragend.</i></p>	<p><i>Der Standortzentralität ist im Bestand hervorragend. Rathausbedienstete und Besuchende verbinden bereits heute vielfach einen Rathausbesuch mit täglichen Besorgungen. Der Standort ist etabliert und identitätsstiftend für das Zentrum zwischen den Ortsteilen Langendiebach und Rückingen. Die Erreichbarkeit mit allen Verkehrsarten ist hervorragend.</i></p>	<p><i>Der Standort Bolzplatz erreicht nicht die gleiche Zentralität wie er heutige Standort. Durch die Nähe zum Zentrum und zu anderen öffentlichen Einrichtungen ist die Zentralität dennoch als gut zu bewerten. Gute fußläufige Verbindungen lassen auch an diesem Standort erwarten, dass Bedienstete und Besuchende das Stadtzentrum frequentieren. Die Anbindung mit allen Verkehrsarten ist sehr gut.</i></p>	<p><i>Der Standort Beunekreisel zeigt eine mangelhafte Zentralität in Bezug auf Frequenzbindungen zu Gunsten des stationären Handels. Die Erreichbarkeit ist stark auf den motorisierten Verkehr fokussiert. Die isolierte Lage jenseits stark frequentierter Verkehrsachsen lässt nicht erwarten, dass Rathausbesuchende und Bedienstete einen Aufenthalt mit einem Besuch des Stadtzentrums verbinden.</i></p>	<p><i>Der Standortzentralität ist durch die hervorragende Lage entlang der Langendiebacher Straße sehr gut. Es ist zu erwarten, dass Rathausbedienstete und Besuchende den Rathausaufenthalt mit täglichen Besorgungen verbinden. Der Standort ist identitätsstiftend für das Zentrum zwischen den Ortsteilen Langendiebach und Rückingen. Die Erreichbarkeit mit allen Verkehrsarten ist hervorragend. Leichte Abzüge ergeben sich lediglich durch die künftig etwas weniger repräsentative Lage vor dem Marktplatz.</i></p>

Ergebnis der Nutzwertbetrachtung durch die AG

Lage/ Kriterium	Am Rathaus (Kernsanierung)	Am Rathaus (Neubau)	Bolzplatz	Beunekreisel	SF Erwerb
Zentralität und Frequenz	15	15	10	3	14
Städtebauliche Chancen	12	12	13	11	14
Risiken	8	9	9	8	9
Funktionalität	14	15	15	15	5
Zwischenergebnis ohne Gewichtung	49	51	47	37	42

5 – Ergebnis der Kosten- und Nutzwertanalysen

Zweite Abschichtung der Varianten

Bewertung und Gewichtung der Lösungsvarianten (Gesamt)

Variante	Ergebnis(gewichtet)
1 Kernsanierung	135
2 Ersatzneubau	138
3 Neubau Bolzplatz	123
4 Neubau Beunekreisel	91
5 SF Erwerb	114

Bewertung und Gewichtung der Lösungsvarianten (Zentralität)

	Kriterium 1 - Zentralität und Frequenzbringer Handel	
Variante	Punkte	Gewichtete Punkte
1 Kernsanierung	15	54
2 Ersatzneubau	15	54
3 Neubau Bolzplatz	10	36
4 Neubau Beunekreisel	3	11
5 SF Erwerb	14	50

Bewertung und Gewichtung der Lösungsvarianten (Städtebau)

Variante	Kriterium 2 - Städtebauliches Entwicklungspotential	
	Punkte	Gewichtete Punkte
1 Kernsanierung	12	38
2 Ersatzneubau	12	38
3 Neubau Bolzplatz	13	42
4 Neubau Beunekreisel	11	35
5 SF Erwerb	14	45

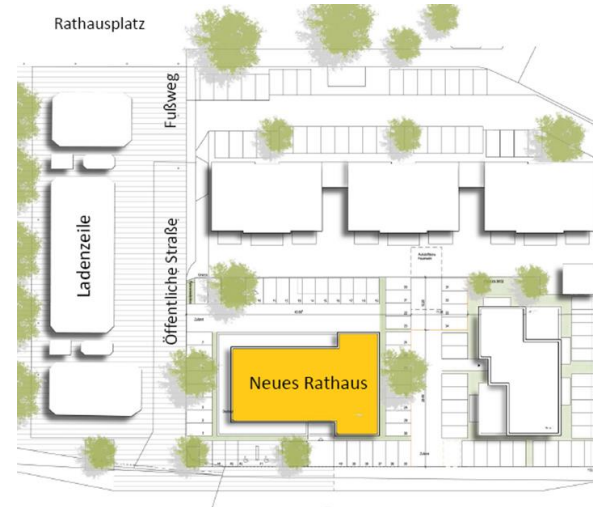
Bewertung und Gewichtung der Lösungsvarianten (Risiken)

	Kriterium 3 - Risiken	
Variante	Punkte	Gewichtete Punkte
1 Kernsanierung	8	5
2 Ersatzneubau	9	5
3 Neubau Bolzplatz	9	5
4 Neubau Beunekreisel	8	5
5 SF Erwerb	9	5

Bewertung und Gewichtung der Lösungsvarianten (Funktionalität)

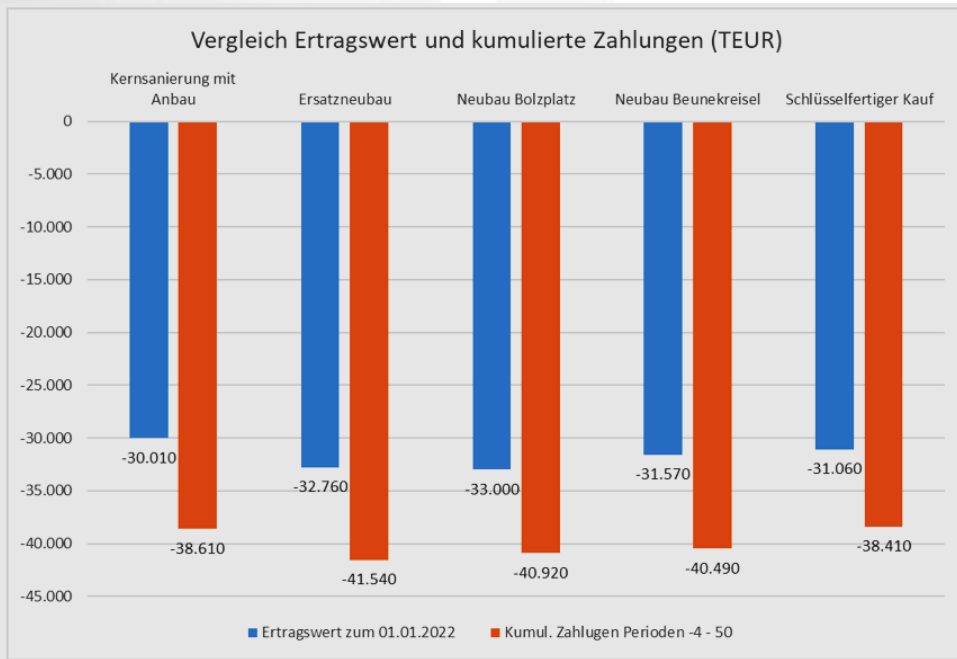
Variante	Kriterium 4 - Funktionalität	
	Punkte	Gewichtete Punkte
1 Kernsanierung	14	38
2 Ersatzneubau	15	41
3 Neubau Bolzplatz	15	41
4 Neubau Beunekreisel	15	41
5 SF Erwerb	5	14

Überprüfung der Funktionalität der Lösung „SF-Erwerb“



Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleichs

	Kernsanierung, neuer Anbau	Ersatzneubau	Neuer Standort	SF-Erwerb
1. Auslagerung	985.200 €	1.104.900 €	- €	
2. Abbruch	454.809 €	566.542 €	566.542 €	
3. Sanierung	6.504.085 €	- €	- €	
4. Neubau	2.862.288 €	10.507.994 €	10.625.414 €	
5. Ausstattung	530.000 €	530.000 €	530.000 €	
6. Nebenkosten	3.590.022 €	3.422.520 €	3.175.748 €	
7. Unvorhergesehenes	1.541.900 €	1.668.441 €	1.489.770 €	
Aufrundung	9.096 €	7.153 €	2.526 €	
Zwischensumme	16.477.400 €	17.807.550 €	16.390.000 €	
Förderung	- 897.600,00 €	- €	- €	
	15.579.800 €	17.807.550 €	16.390.000 €	15.620.000 €



Abschichtung und weitere Vertiefung der Vorzugsvarianten

- Abschichtung der Lösung „Schlüselfertiger Erwerb“ aufgrund deutlich geminderter Funktionalität und hoher Erwerbskosten
- Abschichtung der Standorte Bolzplatz und Beune-Kreisel aufgrund mangelnder Zentralität sachgerecht. Kein wesentlicher Kostenvorteil nachweisbar.
- Favorisierung der Sanierungsvariante (anstelle Neubau) am Altstandort aufgrund der Fördermöglichkeiten und des Nachhaltigkeitsaspektes (*Energiegehalt des vorhandenen Rohbaus ca. 764 tCO₂ = 13 Jahre Heizenergieverbrauch mit Erdgas*))
- deutlicher Kostenvorteil der Sanierungsvariante aufgrund der Einsparung Rohbau und der möglichen Förderung
- **Aber: Überprüfung der funktionalen und qualitativen Gleichwertigkeit zum Neubau anhand einer konkretisierenden Vorentwurfsplanung erforderlich**

= > Auftrag an JSK Architekten

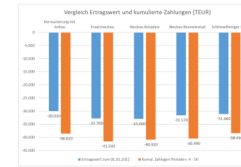
7 - Vorstellung der Vorentwurfsplanungen für die Kernsanierungsvariante

(JSK Architekten)

Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Auswahlentscheidung



Aspekt	Kern-Sanierung	Ersatz-Neubau	Neubau Bolzplatz	Neubau Beune	SF Erwerb
Zentralität und Frequenz	25	15	30	5	10
Städtebauliche Chancen	30	10	20	10	10
Risiken	5	5	5	5	5
Funktionalität	20	15	25	10	5
CO ₂ -Emissionen (oder Energieverbrauch)	100	100	140	100	100



Bewertungsphase

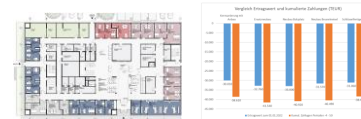


Aspekt Zentralität

Aspekt Zentralität

Aspekt Kosten + Funktionalität

Abschichtungsphase



Überprüfungsphase



Detailplanung löst Abwertungsmerkmale aus der Bewertungsphase deutlich auf

deutlich höhere Kosten
nachteilige CO₂-Bilanz

Handlungsempfehlung

Ergebnis der vertiefenden Vergleichsbetrachtung

- Mit der Anpassung der Kostenberechnung auf einen „hohen Standard“ wurde der hochwertigen Objektplanung der JSK Architekten gefolgt und die zu erwartenden Kosten sachgerecht und mit der gegenwärtig maximal möglichen Detailschärfe (tlw. Hinzuziehung von Fachplanern) abgebildet.
- die eingehende Überprüfung der Handlungsalternativen sowie deren dezidierte Bewertung und Gewichtung bestätigt den bisherigen Beschluss über die Sanierung des bestehenden Rathauses als beste Lösung.
- die erarbeiteten Gesamt-Kostenbetrachtungen bieten die Grundlage für die weiteren Haushaltsberatungen
- neue Funktions- und Angebotsoptionen im sanierten Rathaus setzen wichtige Impulse für die zukünftige Belebung und Attraktivität der Stadtmitte. Stärkung des Handlungsansatzes auch durch Förderzusage (Programm Zukunft Innenstadt) des Landes Hessen bestätigt.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

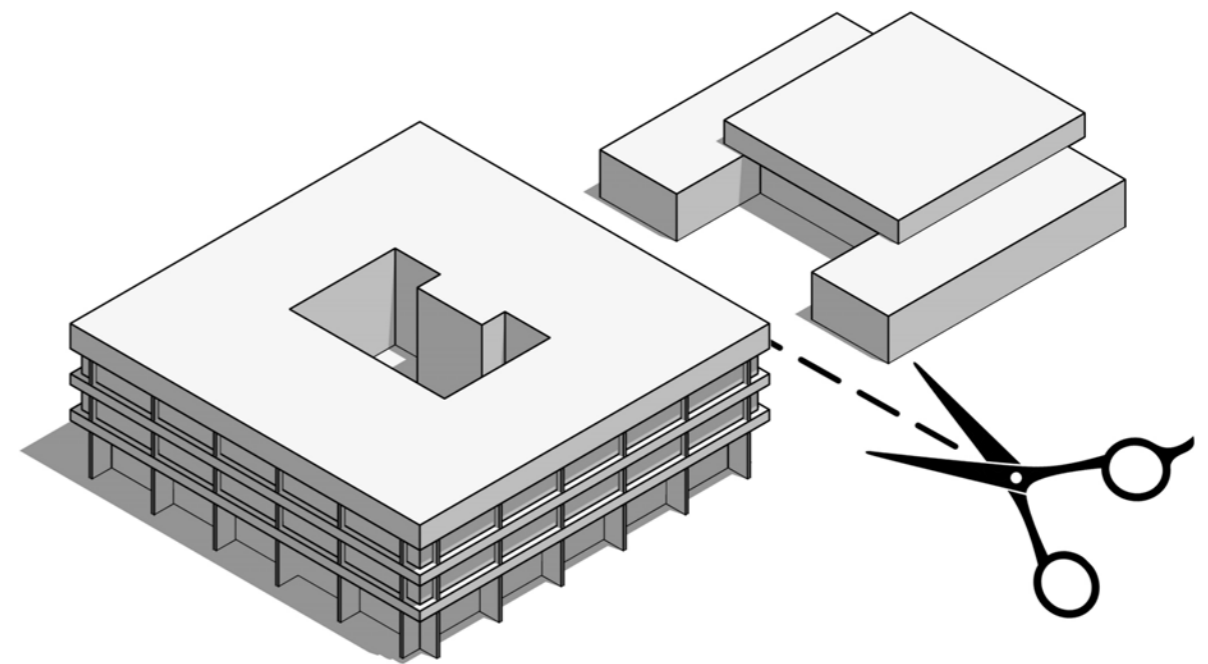
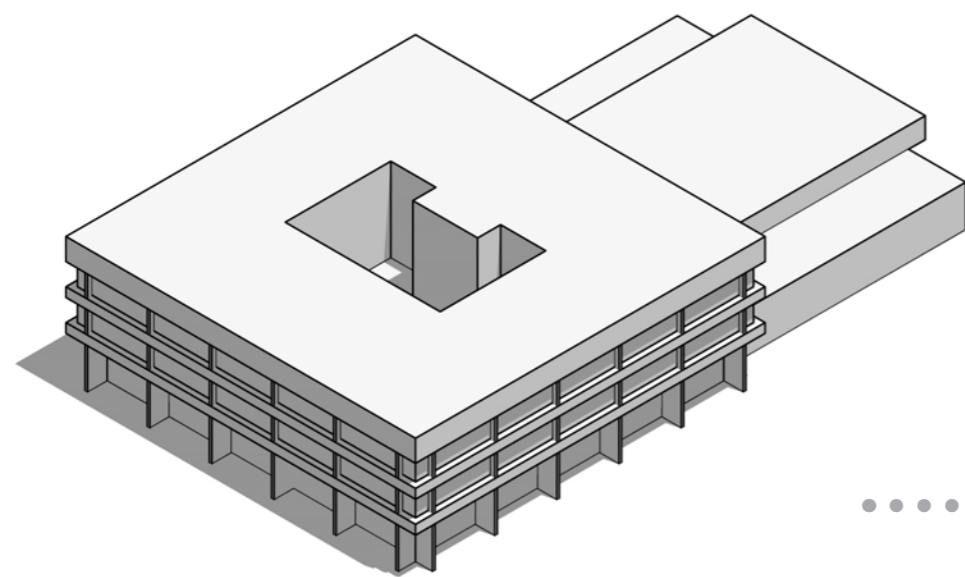
Ihre Fragen ?



KONZEPT
RATHAUS ERLENSEE

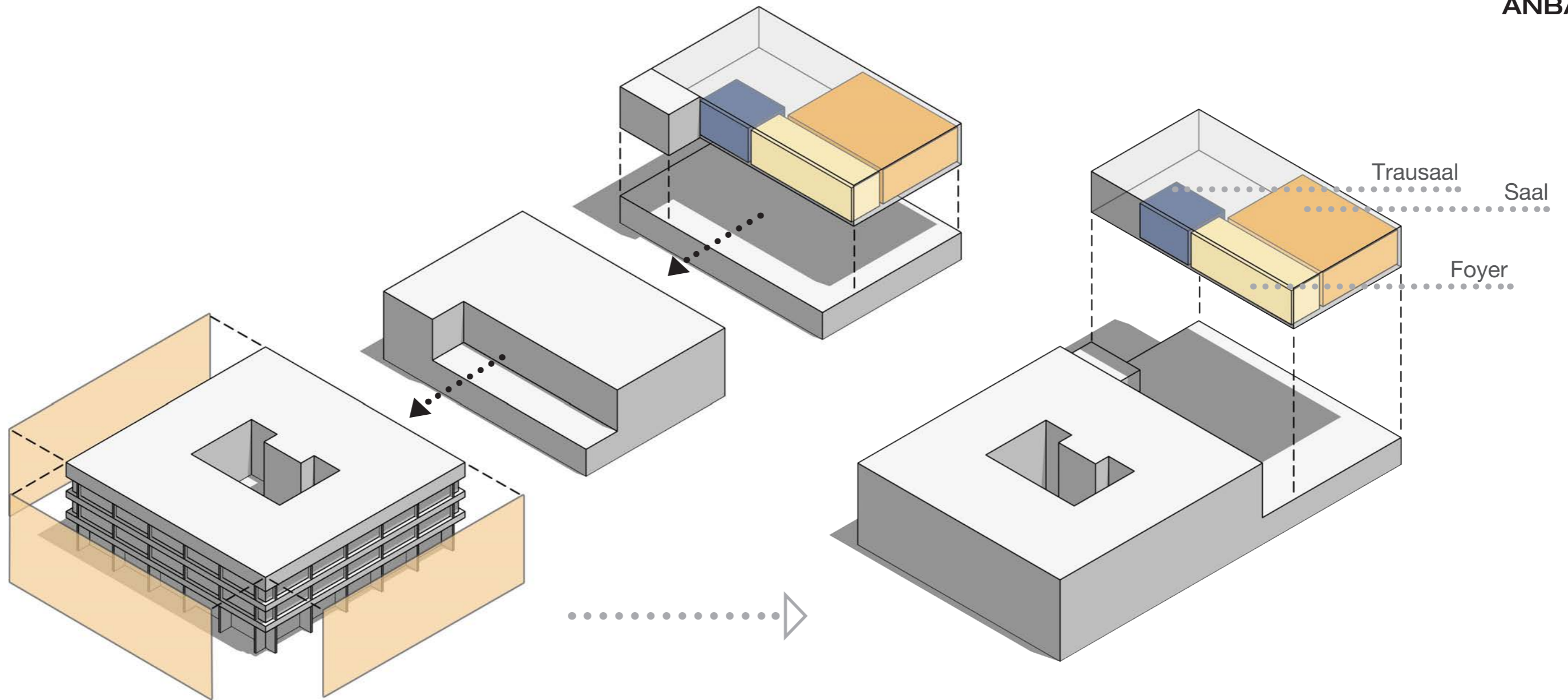
KUBATUR

BESTAND



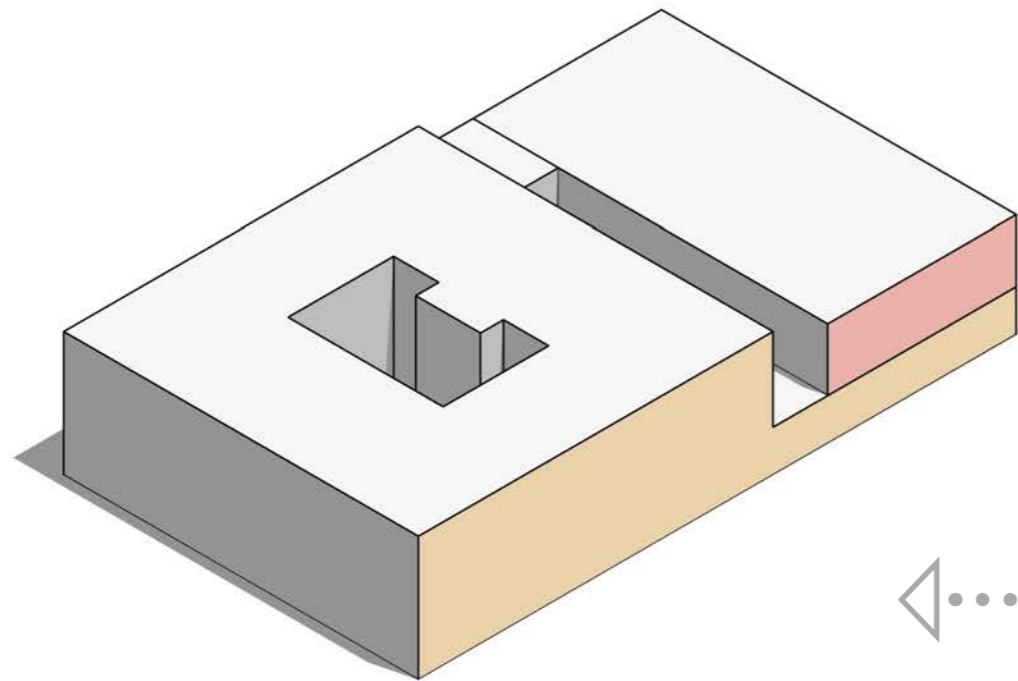
KUBATUR

ANBAU

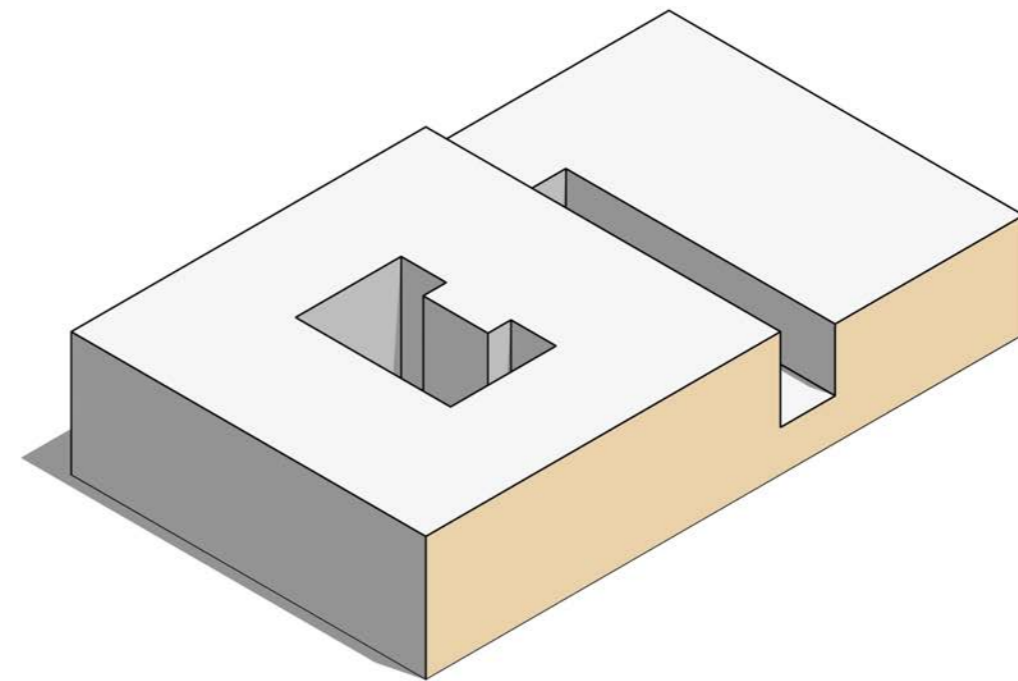


KUBATUR

2 VARIANTEN



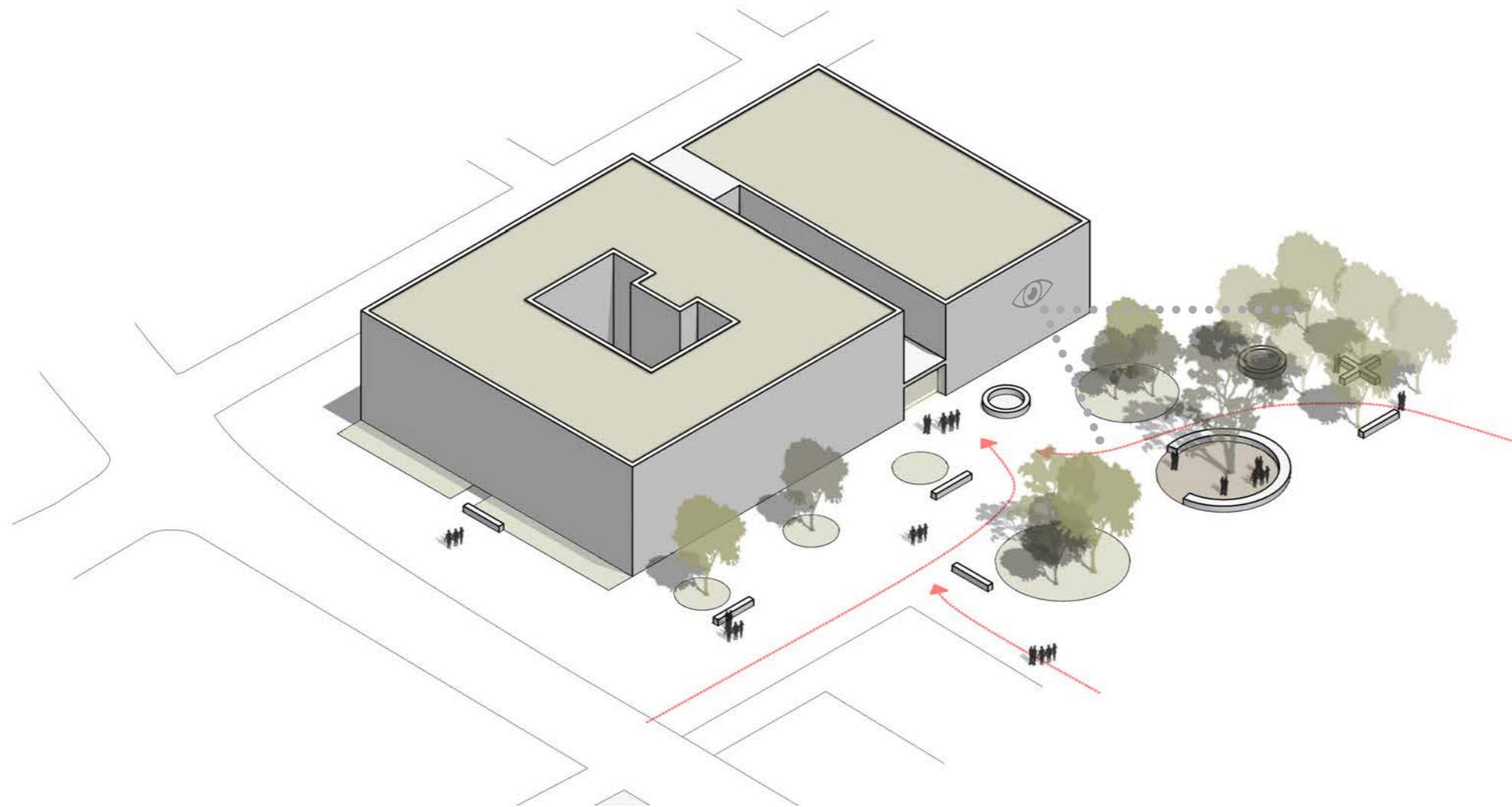
Rathaus mit Saal - Zwei Fassaden



Ein Rathaus - Eine Fassade

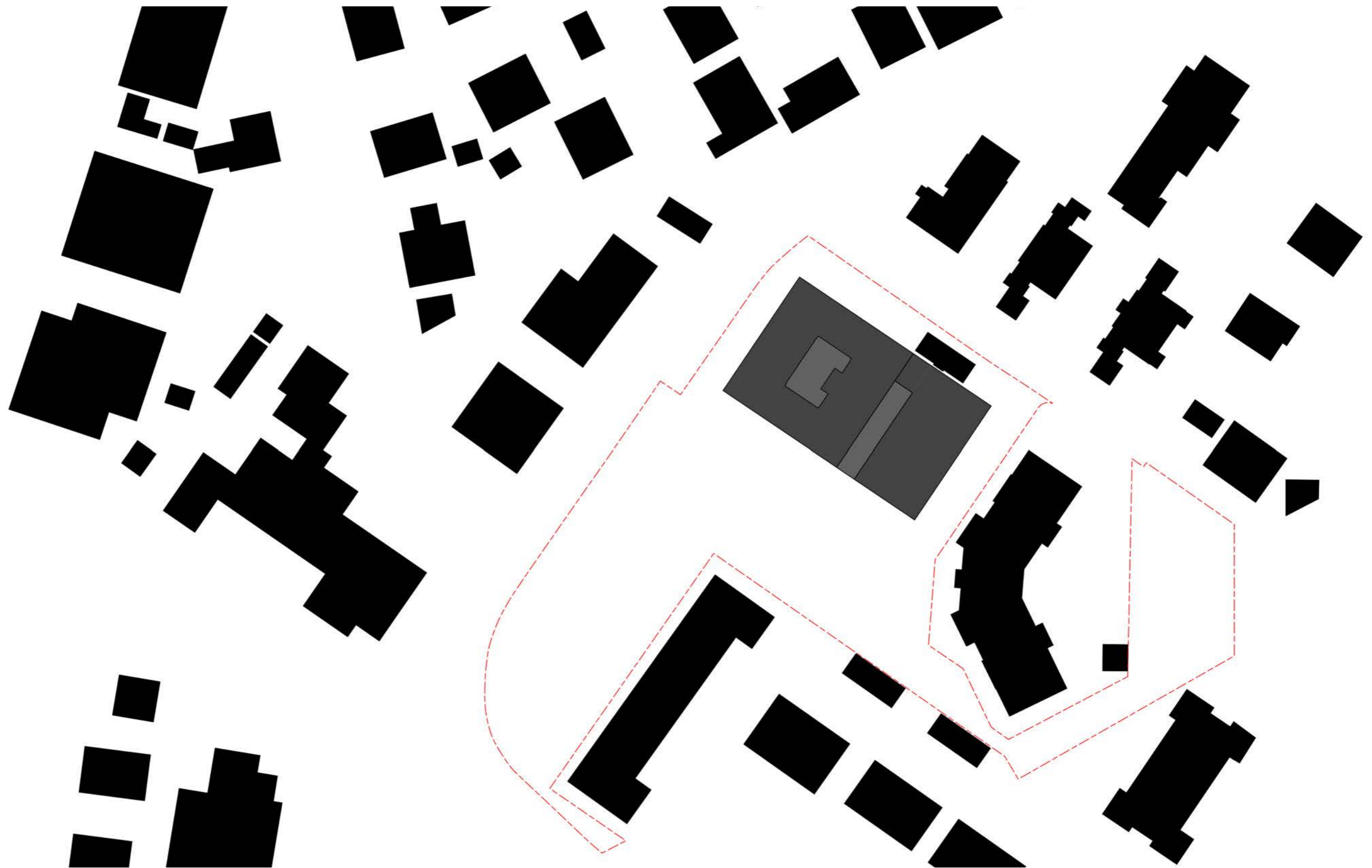
KUBATUR

RATHAUSPLATZ



LAGEPLAN

SCHWARZPLAN



M_1:1000

LAGEPLAN

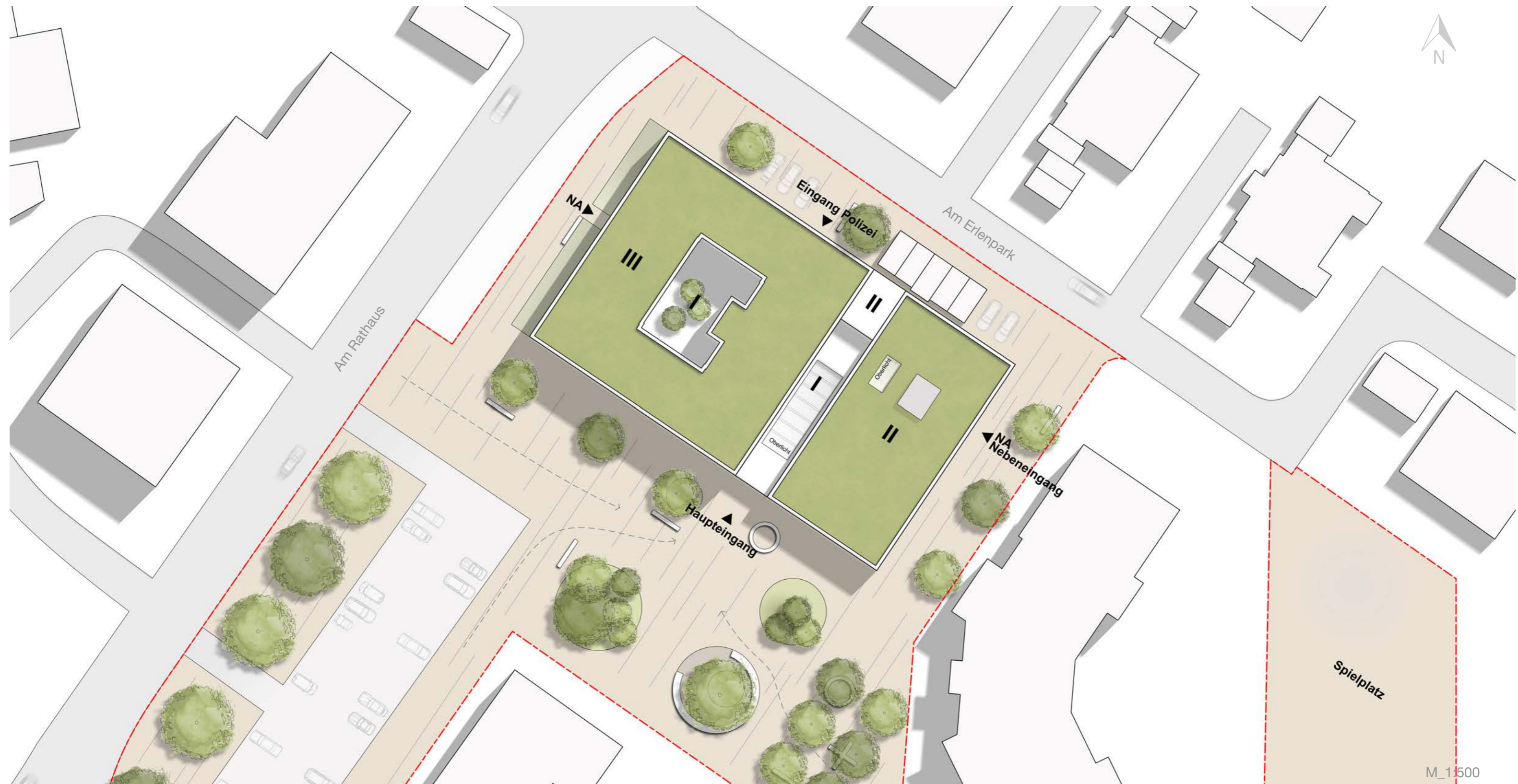
MIT FREIFLÄCHEN



M_1:1000

LAGEPLAN

MIT FREIFLÄCHEN



GRUNDRISSSE

ERDGESCHOSS MIT FLÄCHENBELEGUNG



GRUNDRISSSE

1. OBERGESCHOSS MIT FLÄCHENBELEGUNG



M_1:200

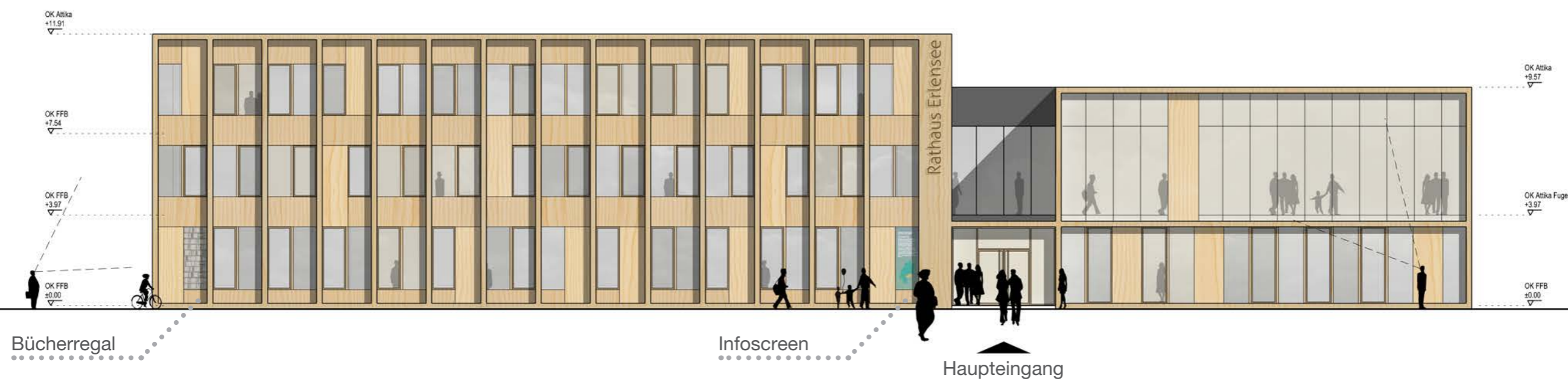
GRUNDRISSSE

2. OBERGESCHOSS MIT FLÄCHENBELEGUNG



FASSADE 1

ANSICHT



Ansicht Süden M_1:200

FASSADE 1

PERSPEKTIVE



FASSADE 1

BEISPIELBILDER



Rathaus Erlensee
Oktober 2021



FASSADE 2

ANSICHT



Ansicht Süden M_1:200

FASSADE 2

PERSPEKTIVE



FASSADE 2

BEISPIELBILDER



Rathaus Erlensee
Oktober 2021



FASSADE 3

ANSICHT



Ansicht Süden M_1:200

FASSADE 3

PERSPEKTIVE



FASSADE 3

BEISPIELBILDER



Rathaus Erlensee
Oktober 2021



FLÄCHEN RAUMPROGRAMM

FB	Bereich / Nutzung	Typ	Anzahl Mitarbeiter	Anzahl Besprechungsplätze	Wartebereich Nr.	Anzahl Personen Wartebereich	Geschoss	Anmerkungen
6	Empfang	Empfang	2	-	6	10	EG	Empfang mit Backoffice
6	Servicebüro	Service	4	10	6	10	EG	1 Einzelbüro + Großbereich Service
6	Standesamt	MA	1	2	5	5	EG	zusätzliches Büro bei Trausaal im 1.OG
6	Standesamt	MA	1	2	5	5	EG	zusätzliches Büro bei Trausaal im 1.OG
6	FBL	FBL	1	6	5	5	EG	
6	Ordnungs-/Gewerbeamt	FDL	1	4	5	5	EG	neben Ordnungspolizei
6	Ordnungs-/Gewerbeamt	MA	2	2	5	5	EG	> Ordnungspolizei
6	Ordnungs-/Gewerbeamt	MA	1	2	5	5	EG	neben Ordnungspolizei
6	Ordnungs-/Gewerbeamt	MA	2	2	5	5	EG	> Ordnungspolizei
6	Ordnungs-/Gewerbeamt	Umkl.	-	-	-	-	EG	H Umkleiden + Duschen Ordnungspolizei
6	Ordnungs-/Gewerbeamt	Umkl.	-	-	-	-	EG	D Umkleiden + Duschen Ordnungspolizei
5	FBL	FBL	1	6	10	10	EG	
5	FDL	FDL	1	4	10	10	EG	
5	Flüchtlingshilfe	MA	1	2	10	10	EG	
5	Flüchtlingshilfe	MA	2	2x2	10	10	EG	
5	Sozialamt	MA	1	4	10	10	EG	
5	Rente/Seniorenarbeit	MA	1	2	10	10	EG	
5	Rente/Seniorenarbeit	MA	2	2	10	10	EG	
5	FB5 allg. Archiv	Archiv					EG	
2	Kasse u. Vollstr.	MA	1	4	3	3	EG	
2	Kasse u. Vollstr.	Kasse	3	-	3	3	EG	
2	Kasse u. Vollstr.	MA	1	2	3	3	EG	
3	FB3 Bauarchiv	Archiv					EG	
	Polizei 1						EG	entsprechend Bestand, abgeschlossener Bereich, eigener Eingang
	Polizei 2						EG	entsprechend Bestand, abgeschlossener Bereich, eigener Eingang
	Polizei 3						EG	entsprechend Bestand, abgeschlossener Bereich, eigener Eingang
	Polizei Beratung						EG	entsprechend Bestand, abgeschlossener Bereich, eigener Eingang
	Polizei	Archiv					EG	
	Polizei	Umkl.					EG	H Umkleiden + Duschen
	Polizei	Umkl.					EG	D Umkleiden + Duschen
	Ortsgericht/Schiedsamt	MA	2	2	11	4	EG	
	Fundbüro	MA	1				EG	
	Hausmeister		2	-	-		EG	Büro
	Hausmeister			-	-		EG	Werkstatt und Lager
	Gr. Kopierraum / Lager						EG	
	Pausenraum						EG	inkl. Teeküche, 10-15 Personen
	Sanitär Besucher						EG	
	Sanitär Personal						EG	

FLÄCHEN RAUMPROGRAMM

FB	Bereich / Nutzung	Typ	Anzahl Mitarbeiter	Anzahl Besprechungsplätze	Wartebereich Nr.	Anzahl Personen Wartebereich	Geschoss	Anmerkungen
6	Standesamt	Trausaal					1. OG	Wartebereich in Lobby 1. OG, 10 Personen
6	Standesamt	MA	1	2			1. OG	zusätzliches Büro zu Trausaal auf gleichem Geschoss
6	Besprechungsraum						1. OG	12 Personen, optional teilbar
5	Tagespflege	MA	2	2x2	10a	5	1. OG	zusätzlicher Wartebereich FB5 im 1. OG
5	Kita Verwaltung	MA	1	2	10a	5	1. OG	zusätzlicher Wartebereich FB5 im 1. OG
5	Kita Verwaltung	MA	1	2	10a	5	1. OG	zusätzlicher Wartebereich FB5 im 1. OG
5	Kita Verwaltung	MA	1	2	10a	5	1. OG	zusätzlicher Wartebereich FB5 im 1. OG
5	Besprechungsraum						1. OG	12 Personen
2	Steuer, Abfall	MA	1	2	3	3	1. OG	
2	Steuer, Abfall	MA	1	2	3	3	1. OG	
2	FBL	FBL	1	6	-		1. OG	
2	FDL	FDL	1	4	-		1. OG	
2	Buchhaltung	MA	1	-	-		1. OG	
2	Buchhaltung	MA	1	-	-		1. OG	
2	Buchhaltung	MA	1	-	-		1. OG	
2	Buchhaltung	MA	1	2	-		1. OG	
2	Besprechungsraum						1. OG	12 Personen, optional teilbar
3	FBL	FBL	1	6	8	3	1. OG	
3	FDL	FDL	1	4	-		1. OG	
3	Wohnungsw., Grundst.	MA	1	-	-	-	1. OG	Assistenz FBL und FDL
3	Wohnungsw., Grundst.	MA	1	2	7	4	1. OG	
3	Wohnungsw., Grundst.	Archiv					1. OG	
3	Hallen + tech. Dienste	MA	1	2	8	3	1. OG	
3	Hallen + tech. Dienste	MA	1	2	8	3	1. OG	
3	Hallen + tech. Dienste	MA	1	2	8	3	1. OG	
3	Bau (BA., Bauleitpl.)	MA	1	4	8	3	1. OG	
3	Besprechungsraum						1. OG	12 Personen, optional teilbar
	Saal						1. OG	208 Personen max., optional teilbar
	Foyer / Lobby						1. OG	Empfang, Bar; Wartebereich Trausaal
	Stuhllager						1. OG	
	Vorbereitung / Pantry						1. OG	Vorbereitung / Lager Bar
	Sanitär Besucher						1. OG	ausgelegt für 200 Personen, für Saal und Trausaal
	Fliegerhorst	MA		2 -			1. OG	
	Kl. Kopierraum / Lager						1. OG	
	Pausenraum						1. OG	inkl. Teeküche, 10-15 Personen
	Sanitär Personal						1. OG	

FLÄCHEN RAUMPROGRAMM

FB	Bereich / Nutzung	Typ	Anzahl Mitarbeiter	Anzahl Besprechungsplätze	Wartebereich Nr.	Anzahl Personen Wartebereich	Geschoss	Anmerkungen
Bgm	Bürgermeister	Bgm	1	4	1	5	2. OG	
Bgm	Bürgermeister	Vorzimmer	1	-	1	5	2. OG	inkl. Teeküche
Bgm	Bürgermeister	Magistrat	0	12	1	5	2. OG	12 Personen
Bgm	Bürgermeister	MA	1	2	-		2. OG	
Bgm	Bürgermeister	MA	1	2	-		2. OG	
Bgm	Bürgermeister	MA	1	-	-		2. OG	
1	FBL	FBL	1	6	2	3	2. OG	
1	Ass FBL	Ass FBL	1	-	-		2. OG	
1	Personal	FDL	1	4	-		2. OG	
1	Personal	MA	2	-	-		2. OG	
1	Personal	MA	1	-	-		2. OG	
1	Sitzungsdienst	MA	2	-	-		2. OG	
1	IT	MA	2	-	-		2. OG	inkl. Werkstatt
1	Besprechungsraum						2. OG	12 Personen, optional teilbar
4	FBL	FBL	1	6	9	4	2. OG	
4	FDL	FDL	1	4	-		2. OG	
4	Sekr. + Entwäss.	MA	2	2x2	9	4	2. OG	Sekretariat FBL / FDL
4	Tiefbau + Grünanlagen	MA	1	2	-		2. OG	
4	Tiefbau + Grünanlagen	MA	1	2	-		2. OG	
4	Friedhof	MA	1	4	9	4	2. OG	Einzelbüro
4	Besprechungsraum						2. OG	12 Personen
	Kl. Kopierraum / Lager						2. OG	
	Pausenraum						2. OG	inkl. Teeküche, 10 Personen
	Sanitär Personal						2. OG	
	Technik Neubau						über 2. OG	ca. 20-30 m ² (Alternativ 120m ² in Untergeschoss)

RATHAUS

ERLEENSEE

Bestand



Fassade 2



Fassade 1



Fassade 3



Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordneten- versammlung	Drucksache	57 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 2/700.11	Erlensee, den 01.11.2021
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	Abwasserbeseitigung 1. Grundsatzbeschluss zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung
--------	--

Anlagen	Gebührenkalkulation Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung; wurden bereits zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2021 versandt
----------------	--

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss vom	10.11.2021	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2021	8. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren wird folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

1.1) Die Kalkulation der Abwassergebühren, durchgeführt von Heyder + Partner, Tübingen, erfolgt für drei Jahre für den Zeitraum 2022 bis 2024. (Anlage 1)

1.2) Das Anlagevermögen der Abwasserbeseitigung wird linear abgeschrieben.

1.3) Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals beträgt 3,00 %.

1.4) Kostenüberdeckungen werden nach dem Kalkulationszeitraum dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt und finden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

1.5) Kostenunterdeckungen nach dem Kalkulationszeitraum finden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

2. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung wird beschlossen. Der Wortlaut ist Bestandteil des Beschlusses. (Anlage 2)

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat Mittel zur externen Vergabe der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung im Haushalt 2021 bereitgestellt. Mit dieser Aufgabe wurde Heyder + Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH aus Tübingen beauftragt.

Im Vorfeld zu dieser Gebührenkalkulation wurde eine Neuermittlung des Verteilerschlüssels für den Schmutz- und Regenwasseranteil der Kläranlage und der Kanalisation durch die Planungsgemeinschaft Häfner – Oefner aus Langenselbold durchgeführt. Diese Ermittlung war notwendig geworden, da sich seit der letzten Ermittlung in 2003 in den letzten Jahren die gesetzlichen Vorgaben an die Reinigungsleistung des Abwassers sowie das Verhältnis Schmutzwasser / Regenwasser erheblich verändert haben.

Die zulässigen Grenzwerte für die Einleitung des gereinigten Abwassers in das Gewässer wurden in der Wasserrahmenrichtlinien reduziert.

Beispiel für die Kostensteigerung der Abwasserreinigung:

Phosphat bis 31.12.2017 zulässig 2 mg/l und ab 1.1.2018 0,7 mg/l.

Dies hatte zur Folge, dass zur Phosphatelimination zusätzlich zur neu gebauten Polymeraufbereitungsanlage eine weitere Tankanlage zur Phosphatelimination gebaut werden musste. Diese Anlagen bevorraten und dosieren chemischen Betriebsmitteln zur Abwasserreinigung. Hierdurch haben sich die Betriebskosten erhöht.

Die Entsorgungskosten des Klärschlammes haben sich in den letzten Jahren verteuert.

Mit Einführung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2004 fand ein Umdenken in der Bevölkerung bzw. auch den Betrieben statt. Viele Hauseigentümer haben ihre Dachflächen vom Kanalnetz abgehängt, um es im Garten versickern zu lassen oder in Zisternen zur Gartenbewässerung zu sammeln. Hiermit reduzierte sich die versiegelte Fläche in der Ortslage.

Auch in den seit 2013 neuerschlossenen Bau- und Gewerbegebiete werden sehr viele Grundstücksentwässerungen der Versickerung zugeführt.

Seit 2003 wurden ca. 32 ha Wohngebiete und 123 ha Gewerbegebiete erschlossen. Hiervon sind 5 ha Wohngebiete und 96,5 ha Gewerbegebiete im Trennsystem entwässert. Dies bedeutet, dass das Regenwasser nicht der Kläranlage, sondern einem Gewässer bzw. dem Grundwasser zugeführt wird.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen seit der letzten Berechnung des Verteilerschlüssels haben die Kosten zur Unterhaltung des Kanalnetz sowie der Abwasserreinigung im Bereich Schmutzwasser ansteigen lassen.

Der sparsamere Umgang mit Trinkwasser und auch die trockenen Sommer erhöhen den Unterhaltungsaufwand des Kanalnetzes erheblich.

Zurzeit erfolgt eine Nachdichtung auf den Grundstücken, die die Einwohnerzahl erhöht, jedoch kaum die Versiegelung.

Dies sind einige Faktoren, die zu einer Verschiebung des Verhältnis Niederschlagswassergebühr/Schmutzwassergebühr geführt haben.

zu 1.

Das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2016 angemerkt, dass die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer Gebührenkalkulation bisher keinen Grundsatzbeschluss herbeigeführt hat, in dem der Kalkulationszeitraum, die Abschreibungsmethode, der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals, der Umgang mit ausgleichspflichtigen Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus der vorherigen Periode festgelegt wurden. Sie empfehlen, für die nächste Kalkulationsperiode einen Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Dieser Empfehlung kommen wir hiermit nach.

zu 1.1)

Gemäß den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HessKAG) kann die Kalkulation von Gebühren von kostenrechnenden Einrichtungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren durchgeführt werden. Die hier durchgeführte Gebührenkalkulation erfolgt für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum (2022 bis 2024).

zu 1.2)

Zugänge des Anlagevermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die ermittelten Werte wurden um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Die Abschreibung erfolgte bis auf wenige Ausnahmen linear.

zu 1.3)

Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3 % festgelegt.

zu 1.4)

Kostenüberdeckungen werden gemäß den Bestimmungen des HessKAG nach dem Kalkulationszeitraum dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt und finden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

zu 1.5)

Kostenunterdeckungen nach dem Kalkulationszeitraum finden in der nächsten Gebührenkalkulation Berücksichtigung.

zu 2.

Die Gebührenkalkulation ergibt beim Frischwassermaßstab einen Anstieg von 2,65 € pro cbm Frischwasser auf 3,07 € und beim Niederschlagswassermaßstab eine Reduzierung von 1,30 € pro qm versiegelter Fläche auf 0,89 €. Diese Verschiebung ergibt sich aus den oben erläuterten Veränderungen bei den Verteilerschlüsseln.

Aufgrund der neuen Gebühren ist die Entwässerungssatzung anzupassen und neu zu beschließen. Sie tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist für drei Jahre gültig.

HEYDER + PARTNER

S T A D T E R L E N S E E

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

A B W A S S E R B E S E I T I G U N G

KALKULATIONSZEITRAUM 2022-2024

SCHLUSSFASSUNG: 27. SEPTEMBER 2021



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]

HEYDER + PARTNER

[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]

KONRAD-ADENAUER-STR. 11 72072 TÜBINGEN

[REDACTED]

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[REDACTED]

www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen	1
1.1 Auftrag	1
1.2 Ausgangssituation	1
1.3 Erhebungsermächtigung, Erhebungspflicht.....	2
1.4 Kalkulationszeitraum	2
1.5 Datengrundlagen	2
2 Gebührenmaßstab	3
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	3
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	3
2.3 Straßenentwässerungskostenanteil	4
3 Kostenrechnung	4
3.1 Vorbemerkung	4
3.2 Kostenartenrechnung	5
3.3 Kostenstellenrechnung	5
3.4 Kostenträgerrechnung	5
4 Ermittlung der Eingangsdaten.....	6
4.1 Ermittlung der gebührenfähigen Betriebskosten	6
4.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten	6
4.2.1 Kalkulatorische Abschreibung und Auflösung.....	6
4.2.2 Kalkulatorische Verzinsung	6
4.3 Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen (KUD/KÜD) aus den Vorjahren.....	7
5 Ergebnis der Gebührenkalkulation.....	7



Anlagenverzeichnis

Anlage I:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung Kanalbereich	8
Anlage II:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung Klärbereich	9
Anlage III:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung Gesamt	10
Anlage IV:	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	11
Anlage V:	Gebührenrechtliche Fortschreibung des Anlagenachweises	12
Anlage VI:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2022	14
Anlage VII:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2023	17
Anlage VIII:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2024	20
Anlage IX:	Verwendete Verteilerschlüssel	23



1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Mit Schreiben vom 23.4.21 wurde unser Unternehmen mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung der Stadt Erlensee beauftragt.

Die entsprechenden Arbeiten wurden von unserem Unternehmen unter kommunalabgabenrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt.

1.2 Ausgangssituation

Die Stadt Erlensee betreibt entsprechend § 1 ihrer Entwässerungssatzung zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.

Entsprechend der gegenwärtig gültigen Satzung erhebt die Stadt Erlensee getrennte Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

- a) Niederschlagswasser,
- b) Schmutzwasser,
- c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
- d) Abwasser aus Gruben. (aus Satzung § 23 Benutzungsgebühren)

Die Stadt Erlensee entsorgt das auf der Gemarkung Neuberg und auf dem Gebiet des Zweckverbandes Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach anfallende Abwasser zur Klärung in ihrer eigenen Kläranlage.

Die dafür erhaltenen Umlagen wurden uns durch die Verwaltung mitgeteilt und entsprechend in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Ortskanalisation steht im Eigentum der Stadt Erlensee und wird von dieser selbst errichtet und unterhalten.

In der vorliegenden Vorkalkulation werden die kostendeckenden Gebühren für 2022 - 2024 ausgewiesen.



1.3 Erhebungsermächtigung, Erhebungspflicht

Nach § 10 Abs. 1 HKAG¹ können Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Die Pflicht zur Erhebung von Benutzungsgebühren und der gesetzliche Vorrang der Gebührenerhebung vor der Erhebung von Steuern ergeben sich aus § 93 Abs. 2 HGO².

1.4 Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum (2022-2024) durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 10 Abs. 2 HKAG zulässig. Nach der genannten Vorschrift kann die Kalkulation von Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren durchgeführt werden.

1.5 Datengrundlagen

Zur Durchführung der nachfolgenden Berechnungen wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Entwässerungssatzung der Stadt Erlensee (01.01.2019)
- maßgeblich versiegelte Grundstücks- und Verkehrsflächen (1.390.936 qm)
- Übersicht der Schmutzwassermengen 2016-2021 (durchschnittlich 600.000 cbm)
- prognostizierte Schmutzwassermengen 2022-2024
- Ergebnishaushalte 2019-2021
- Haushaltspläne 2022-2024
- Anlagenachweise 2019
- geplante Investitionen 2022-2024

Darüber hinaus wurden Informationen für bestimmte Sachverhalte schriftlich und fernmündlich durch die Mitarbeiter der Stadt Erlensee erteilt.

¹ Hessisches Kommunalabgabengesetz

² Hessische Gemeindeordnung



2 Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Der modifizierte Frischwassermaßstab hat sich bundesweit als Gebührenmaßstab bei der Heranziehung zu Schmutzwassergebühren durchgesetzt. Der Frischwassermaßstab geht von der Annahme aus, dass in der Regel annähernd in dem Ausmaß, in dem Wasser aus einer Versorgungsleitung entnommen wird, auch Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

Die für den Kalkulationszeitraum einzustellenden Schmutzwassermengen wurden auf Grundlage der Verbrauchsmengen aus den vorangegangenen Jahren durch die Verwaltung prognostiziert und in die vorliegende Kalkulation eingestellt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens.³

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden.⁴

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen –

³ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

⁴ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

Die im Kalkulationszeitraum einzustellende Summe der Bemessungseinheiten für die Niederschlagswasserentsorgung (maßgeblich versiegelte und angeschlossene Fläche) wurde uns durch die Stadt Erlensee mitgeteilt.

2.3 Straßenentwässerungskostenanteil

Die von den Investitionskosten abzusetzenden Straßenentwässerungsanteile (Anteil der auf den Anschluss öffentlicher Straße, Wege und Plätze entfallenden Entwässerungskosten) müssen von der Stadt selbst getragen werden und sind nicht gebührenfähig. Dies kann durch Abzug eines prozentualen Anteils bei den Kosten erfolgen oder über die Berücksichtigung der entsprechenden Straßenflächen.

In Abstimmung mit der Verwaltung wurden die öffentlichen Straßenflächen der Stadt in die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühren einbezogen.

3 Kostenrechnung

3.1 Vorbemerkung

Eine wesentliche Aufgabe der Kostenrechnung besteht in der Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze. Zu diesem Zweck müssen alle Kosten möglichst verursachungsgerecht den verschiedenen Gebühren zugeordnet werden.

Für die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren haben wir uns entsprechend § 10 Abs. 2 HKAG der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung bedient, welche anhand folgender drei Stufen durchgeführt wurde:

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung



Bei der Kalkulation sind insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten. Das bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation die kostendeckenden Gebühren auszuweisen sind.

3.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung hat als erste Stufe die Aufgabe, alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge des Kalkulationszeitraumes zu erfassen und zu gliedern. Letztlich wird hier beantwortet:

„Welche Kosten sind angefallen?“

Gemäß § 10 HKAG gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten einerseits die aufwandsgleichen Kosten (d.h. die sog. Grundkosten wie bspw. Materialkosten, Personalkosten, Steuern) und andererseits die Zusatz- und Anderskosten (bspw. kalkulatorische Kosten).

3.3 Kostenstellenrechnung

Die zweite Stufe - die Kostenstellenrechnung - stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Um die Frage

„Wo sind die Kosten angefallen?“

zu klären, werden die Kosten auf Kostenbereiche aufgeteilt.

3.4 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte Stufe am Ende der Kosten- und Leistungsrechnung und soll Antwort geben auf:

„Wofür sind die Kosten angefallen?“

Im Wesentlichen werden die gebührenfähigen Kosten als einfache Divisionskalkulation durch die jeweiligen zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen geteilt, um einen Einzelverrechnungspreis zu ermitteln.



4 Ermittlung der Eingangsdaten

4.1 Ermittlung der gebührenfähigen Betriebskosten

Die Betriebskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Erlensee umfassen insbesondere Personal- und Sachkosten. Sie wurden auf der Grundlage des Haushaltsplanentwurfes für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 in Abstimmung mit der Verwaltung für den Kalkulationszeitraum ermittelt.

Die anfallenden Kosten wurden in Abstimmung mit der Verwaltung hinsichtlich der Gebührenfähigkeit überprüft. Die verursachungsgerechte Zuordnung auf die Kostenstellen erfolgte auf Grundlage der von der Stadt Erlensee übermittelten Verteilerschlüssel. Des Weiteren wurden von der Planungsgemeinschaft Häfner-Oefner ermittelte Verteilerschlüssel für die Kapital- und Betriebskosten bzw. in Abstimmung mit der Verwaltung übernommen.

4.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

4.2.1 Kalkulatorische Abschreibung und Auflösung

Gemäß § 10 Abs. 2 HKAG gehören zu den Kosten auch Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern Abschreibungen von beitragsfinanzierten Investitionsaufwendungen in der Kalkulation berücksichtigt werden sollen, müssen die erhobenen Beiträge entsprechend passiviert, d.h. aufgelöst werden.

Die gebührenfähigen Abschreibungen und Auflösungen (der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen) wurden von der Verwaltung für den Kalkulationszeitraum ermittelt und in der Kalkulation berücksichtigt.

Die gegenwärtig in der Realisierungsphase befindlichen sowie künftig noch zu realisierenden Investitionen der Stadt Erlensee im Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung wurden uns durch die Verwaltung mitgeteilt und entsprechend in die vorliegende Gebührenkalkulation eingestellt.

4.2.2 Kalkulatorische Verzinsung

Des Weiteren kann zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals herangezogen werden.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung bleibt gem. § 10 Abs. 2 HKAG der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Dies wird insofern gewährleistet, dass eine Auflösung der erhaltenen Beiträge und Zuschüsse



erfolgt. Die sich ergebenden Auflösungsreste werden mit den Restbuchwerten gegengerechnet.

Das sich jeweils ergebende Anlagekapital wurde mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz in Höhe von 3,0 % verzinst. Die Höhe des Zinssatzes wurde uns durch die Verwaltung mitgeteilt.

4.3 Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen (KUD/KÜD) aus den Vorjahren

Sofern im Ergebnis der Berechnungen Kostenüberdeckungen festgestellt werden, sind diese nach § 10 Abs. 2 HKAG grundsätzlich innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

Die zum 31.12.2020 von der Verwaltung ermittelte und ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus den Haushaltsjahren 2019 und 2020 wird in die Kalkulation eingebracht und ein alternativer Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr zum Ausgleich dieser Beträge ermittelt.

5 Ergebnis der Gebührenkalkulation

Für die einzelnen Leistungen ergeben sich folgende kostendeckende Gebühren:

I. Kostendeckende Gebühren ohne Ausgleich von KUD/KÜD

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	3,20 € je m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,93 € je m ²

II. Kostendeckende Gebühren mit Ausgleich von KUD/KÜD

Zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	3,07 € je m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,89 € je m ²



Gebührensatz Zentrale Schmutzwasserbeseitigung Kanalbereich 2022 - 2024

Stadt Erlensee

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.332.811,04
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	1.332.811,04
Summe laufende Kosten		1.332.811,04 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	765.485,71
	Summe	765.485,71
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-273.996,06
	Summe	-273.996,06
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	558.309,23
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-195.161,46
	Summe	363.147,76
Summe kalkulatorische Kosten		854.637,41 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		2.187.448,45 €
Bemessungsgrundlage		1.800.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		1,2152 €/m³
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-117.053,78 €
	Bemessungsgrundlage	1.800.000,00 m ³
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0650 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		1,1502 €/m³



Gebührensatz Zentrale Schmutzwasserbeseitigung Klärbereich 2022 - 2024

Stadt Erlensee

Laufende Kosten

Laufende Kosten

laufende Betriebskosten	4.240.957,72
laufende Einnahmen	-1.706.250,00
Summe	2.534.707,72

Summe laufende Kosten 2.534.707,72 €

Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

Abschreibungsbeträge	935.055,55
Summe	935.055,55

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen

Auflösungsbeträge	-226.501,24
Summe	-226.501,24

Zinsen

Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	368.081,82
Fremdkapitalzinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-37.768,04
Summe	330.313,78

Summe kalkulatorische Kosten 1.038.868,10 €

Kostenträgerrechnung

Summe Kosten 3.573.575,82 €

Bemessungsgrundlage 1.800.000,00 m³

Kostendeckender Gebührensatz 1,9853 €/m³

Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden

verrechnete Kostenüberdeckung -117.053,78 €

Bemessungsgrundlage 1.800.000,00 m³

Zusatzaufwand je Gebühreneinheit -0,0650 €/m³

Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich 1,9203 €/m³



Gebührensatz Zentrale Schmutzwasserbeseitigung Gesamt 2022 - 2024

Stadt Erlensee

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	5.573.768,76
laufende Einnahmen	-1.706.250,00
Summe	3.867.518,76
Summe laufende Kosten	3.867.518,76 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	1.700.541,27
Summe	1.700.541,27
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-500.497,30
Summe	-500.497,30
Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	926.391,05
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-232.929,50
Summe	693.461,54
Summe kalkulatorische Kosten	1.893.505,51 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	5.761.024,27 €
Bemessungsgrundlage	1.800.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz	3,2006 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden	
verrechnete Kostenüberdeckung	-234.107,56 €
Bemessungsgrundlage	1.800.000,00 m ³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,1301 €/m ³
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	3,0705 €/m³



Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2022 - 2024

Stadt Erlensee		
Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	2.317.741,07
	laufende Einnahmen	-243.750,00
	Summe	2.073.991,07
Summe laufende Kosten		2.073.991,07 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	1.623.628,65
	Summe	1.623.628,65
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-546.574,61
	Summe	-546.574,61
Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	1.088.506,28
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-351.360,93
	Summe	737.145,34
Summe kalkulatorische Kosten		1.814.199,39 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		3.888.190,45 €
Bemessungsgrundlage		4.172.808,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,9318 €/m²
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden		
	verrechnete Kostenüberdeckung	-158.002,24 €
	Bemessungsgrundlage	4.172.808,00 m ²
	Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,0379 €/m ²
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,8939 €/m²

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten											
Anl.Gr.	Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Kalkulationsjahr 2022			Kalkulationsjahr 2023			Kalkulationsjahr 2024		
			Abschreibungen	Restbuchwert	Kalk. Zinsen	Abschreibungen	Restbuchwert	Kalk. Zinsen	Abschreibungen	Restbuchwert	Kalk. Zinsen
Kläranlage											
0	Anlagensumme Kläranlage	9.689.249,81	332.769,21	3.905.770,03	117.173,10	332.769,21	3.573.000,82	107.190,02	332.769,21	3.240.231,61	97.206,95
Inv.	Umbau Kläranlage, Fertigstellung 31.12.2023	4.980.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	199.200,00	4.780.800,00	143.424,00
Inv.	Vermögenserwerb Kläranlage auf (2021)	20.000,00	800,00	19.200,00	576,00	800,00	18.400,00	552,00	800,00	17.600,00	528,00
Inv.	Hochbau Kläranlage, Fertigstellung (2021)	160.000,00	6.400,00	153.600,00	4.608,00	6.400,00	147.200,00	4.416,00	6.400,00	140.800,00	4.224,00
Zwischensumme Kläranlage			339.969,21	4.078.570,03	122.357,10	339.969,21	3.738.600,82	112.158,02	539.169,21	8.179.431,61	245.382,95
Regenrückhaltebecken											
Inv.	Regenwasserentlastungsanlagen (2021)	22.000,00	880,00	21.120,00	633,60	880,00	20.240,00	607,20	880,00	19.360,00	580,80
Zwischensumme Regenrückhaltebecken			880,00	21.120,00	633,60	880,00	20.240,00	607,20	880,00	19.360,00	580,80
Kanalsystem											
0	Anlagensumme Kanal Mischwasser	25.443.695,55	656.257,43	15.980.748,00	479.422,44	656.257,43	15.324.490,57	459.734,72	656.257,43	14.668.233,14	440.046,99
Inv.	Kanalbaumaßnahmen Allgemein investitionen (2022)	1.150.000,00	0,00	0,00	0,00	28.750,00	1.121.250,00	33.637,50	28.750,00	1.092.500,00	32.775,00
Inv.	Kanalbaumaßnahmen Allgemein investitionen (2023)	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	975.000,00	29.250,00
Inv.	Kanalbau Hattergasse (2021)	200.000,00	5.000,00	195.000,00	5.850,00	5.000,00	190.000,00	5.700,00	5.000,00	185.000,00	5.550,00
Inv.	Kanalbau Mittelgasse (2021)	20.000,00	500,00	19.500,00	585,00	500,00	19.000,00	570,00	500,00	18.500,00	555,00
Inv.	Kanalbau Reußerhofstraße (2021)	94.000,00	2.350,00	91.650,00	2.749,50	2.350,00	89.300,00	2.679,00	2.350,00	86.950,00	2.608,50
Inv.	Kanalbau Feldstraße (Waldstraße/Wiesenstraße) (2021)	108.000,00	2.700,00	105.300,00	3.159,00	2.700,00	102.600,00	3.078,00	2.700,00	99.900,00	2.997,00
Inv.	Kanalbau Rosenstraße Nord (2021)	240.000,00	6.000,00	234.000,00	7.020,00	6.000,00	228.000,00	6.840,00	6.000,00	222.000,00	6.660,00
Zwischensumme Kanalsystem			672.807,43	16.626.198,00	498.785,94	701.557,43	17.074.640,57	512.239,22	726.557,43	17.348.083,14	520.442,49
Hausanschlüsse											
Inv.	Tiefbaumaßnahmen Kanalhausanschlüsse (2021)	20.000,00	500,00	19.500,00	585,00	500,00	19.000,00	570,00	500,00	18.500,00	555,00
Zwischensumme Hausanschlüsse			500,00	19.500,00	585,00	500,00	19.000,00	570,00	500,00	18.500,00	555,00
Zuweisungen											
-	Zuschuss Mischwasserkanal	9.712.678,79	250.087,97	6.176.078,95	185.282,37	250.087,97	5.925.990,98	177.779,73	250.087,97	5.675.903,01	170.277,09
0	Zuschuss Kläranlage	2.875.279,20	98.436,00	645.561,00	19.366,83	98.436,00	547.125,00	16.413,75	98.436,00	448.689,00	13.460,67
Zwischensumme Zuweisungen			348.523,97	6.821.639,95	204.649,20	348.523,97	6.473.115,98	194.193,48	348.523,97	6.124.592,01	183.737,76
Beiträge											
Inv.	Anliegerbeiträge Kanalhausanschlüsse (2021)	20.000,00	500,00	19.500,00	585,00	500,00	19.000,00	570,00	500,00	18.500,00	555,00
Zwischensumme Beiträge			500,00	19.500,00	585,00	500,00	19.000,00	570,00	500,00	18.500,00	555,00
Summe			665.132,67	13.904.248,08	417.127,44	693.882,67	14.360.365,41	430.810,96	918.082,67	19.422.282,74	582.668,48



Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten											
Anl.Gr.	Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Kalkulationsjahr 2022			Kalkulationsjahr 2023			Kalkulationsjahr 2024		
			Abschreibungen	Restbuchwert	Kalk. Zinsen	Abschreibungen	Restbuchwert	Kalk. Zinsen	Abschreibungen	Restbuchwert	Kalk. Zinsen

Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung										
Zuordnung	Bezeichnung	Abschreibungen	Restbuchwert	Kalk. Zinsen	Abschreibungen	Restbuchwert	Kalk. Zinsen	Abschreibungen	Restbuchwert	Kalk. Zinsen
1	Anlagensumme Kläranlage	332769,21	3905770,03	117173,10	332769,21	3573000,82	107190,02	332769,21	3240231,61	97206,95
2	Umbau Kläranlage, Fertigstellung 31.12.2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	199200,00	4780800,00	143424,00
3	Vermögenserwerb Kläranlage auf (2021)	800,00	19200,00	576,00	800,00	18400,00	552,00	800,00	17600,00	528,00
15	Regenwasserentlastungsanlagen (2021)	880,00	21.120,00	633,60	880,00	20.240,00	607,20	880,00	19.360,00	580,80
21	Anlagensumme Kanal Mischwasser	656.257,43	15.980.748,00	479.422,44	656.257,43	15.324.490,57	459.734,72	656.257,43	14.668.233,14	440.046,99
22	Kanalbaumaßnahmen Allgemein investitionen	16.550,00	645.450,00	19.363,50	45.300,00	1.750.150,00	52.504,50	70.300,00	2.679.850,00	80.395,50
25	Tiefbaumaßnahmen Kanalhausanschlüsse (2021)	500,00	19.500,00	585,00	500,00	19.000,00	570,00	500,00	18.500,00	555,00
28	Zuschuss Kläranlage	98.436,00	645.561,00	19.366,83	98.436,00	547.125,00	16.413,75	98.436,00	448.689,00	13.460,67
33	Zuschuss Mischwasserkanal	250.087,97	6.176.078,95	185.282,37	250.087,97	5.925.990,98	177.779,73	250.087,97	5.675.903,01	170.277,09
38	Beiträge - Kanalbeiträge und Ersätze	500,00	19.500,00	585,00	500,00	19.000,00	570,00	500,00	18.500,00	555,00

kalk. Zinssatz: 3,0 %



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2022

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich	SW Klärbereich	NW	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Kläranlage						
11	Personalaufwendungen (Kläranlage)	Pers KA	391.081,00		348.453,17	42.627,83	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kläranlage)	KA BK	1.002.350,00		877.056,25	125.293,75	
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kläranlage)	KA BK	100,00		87,50	12,50	
30	Interne Leistungsbeziehungen (Ansatz 2021) -(Kläranlage)	KA BK	204.794,75		179.195,41	25.599,34	
	Kanal						
11	Personalaufwendungen (Kanal)	Pers MW	384.686,00	256.585,56		128.100,44	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kanal)	MW BK	445.950,00	129.771,45		316.178,55	
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kanal)	MW BK	2.400,00	698,40		1.701,60	
30	Interne Leistungsbeziehungen (Ansatz 2021) (Kanal)	MW BK	179.507,22	52.236,60		127.270,62	
30	Interne Leistungsbeziehungen (Ansatz 2021) (Kanal - Bauhof)	MW BK	200,00	58,20		141,80	
	Summe		2.611.068,97	439.350,21	1.404.792,33	766.926,43	0,00

Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich	SW Klärbereich	NW	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
	Kläranlage						
3	Kostenerstattungen von Gemeinden / GV	KA BK	600.000,00		525.000,00	75.000,00	
3	Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dergleichen	KA BK	50.000,00		43.750,00	6.250,00	
8	Erträge Aufl. SOPO Invest öff. Bereich	kein Ansatz	178.220,00				178.220,00
8	Erträge Aufl. von SOPO Investitionsbeiträgen	kein Ansatz	5.730,00				5.730,00
8	Erträge Aufl. von sonstigen SOPO aus Investitionen	kein Ansatz	85.576,00				85.576,00
	Kanal						
8	Erträge Aufl. von sonstigen SOPO aus Investitionen	kein Ansatz	765,00				765,00
	Summe		920.291,00	0,00	568.750,00	81.250,00	270.291,00



Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich	SW Klärbereich	NW	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Anlagensumme Kläranlage	KA KK	117.173,10		89.871,77	27.301,33	
	Vermögenserwerb Kläranlage auf (2021)	KA KK	576,00		441,79	134,21	
	Hochbau Kläranlage, Fertigstellung (2021)	KA KK	4.608,00		3.534,34	1.073,66	
Regenrückhaltebecken							
	Regenwasserentlastungsanlagen (2021)	NW	633,60			633,60	
Kanalsystem für:							
	Anlagensumme Kanal Mischwasser	MW KK	479.422,44	174.509,77		304.912,67	
	Kanalbaumaßnahmen Allgemein Investitionen	MW KK	19.363,50	7.048,31		12.315,19	
Hausanschlüsse für:							
	Tiefbaumaßnahmen Kanalhausanschlüsse (2021)	MW HA	585,00	292,50		292,50	
Summe			622.361,64	181.850,58	93.847,90	346.663,16	0,00
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich	SW Klärbereich	NW	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Anlagensumme Kläranlage	KA KK	332.769,21		255.233,98	77.535,23	
	Vermögenserwerb Kläranlage auf (2021)	KA KK	800,00		613,60	186,40	
	Hochbau Kläranlage, Fertigstellung (2021)	KA KK	6.400,00		4.908,80	1.491,20	
Regenrückhaltebecken							
	Regenwasserentlastungsanlagen (2021)	NW	880,00			880,00	
Kanalsystem für:							
	Anlagensumme Kanal Mischwasser	MW KK	656.257,43	238.877,70		417.379,73	
	Kanalbaumaßnahmen Allgemein Investitionen	MW KK	16.550,00	6.024,20		10.525,80	
Hausanschlüsse für:							
	Tiefbaumaßnahmen Kanalhausanschlüsse (2021)	MW HA	500,00	250,00		250,00	
Summe			1.014.156,64	245.151,90	260.756,38	508.248,35	0,00



Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich €	SW Klärbereich €	NW €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	19.366,83		14.854,36	4.512,47	
	Mischwasserkanäle	MW KK	185.282,37	67.442,78		117.839,59	
Beiträge							
	Anliegerbeiträge Kanalhausanschlüsse (2021)	Kan Bei	585,00	351,00		234,00	
Summe			205.234,20	67.793,78	14.854,36	122.586,06	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich €	SW Klärbereich €	NW €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	98.436,00		75.500,41	22.935,59	
	Mischwasserkanäle	MW KK	250.087,97	91.032,02		159.055,95	
Beiträge							
	Anliegerbeiträge Kanalhausanschlüsse (2021)	Kan Bei	500,00	300,00		200,00	
Summe			349.023,97	91.332,02	75.500,41	182.191,54	0,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2023

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich €	SW Klärbereich €	NW €	nicht ansatzfähig €
	Kläranlage					
11	Personalaufwendungen (Kläranlage)	Pers KA	396.947,00		353.679,78	43.267,22
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kläranlage)	KA BK	1.002.350,00		877.056,25	125.293,75
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kläranlage)	KA BK	100,00		87,50	12,50
30	Interne Leistungsbeziehungen (Ansatz 2021) -(Kläranlage)	KA BK	208.890,65		182.779,31	26.111,33
	Kanal					
11	Personalaufwendungen (Kanal)	Pers MW	390.454,00	260.432,82		130.021,18
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kanal)	MW BK	445.950,00	129.771,45		316.178,55
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kanal)	MW BK	2.400,00	698,40		1.701,60
30	Interne Leistungsbeziehungen (Ansatz 2021) (Kanal)	MW BK	183.097,36	53.281,33		129.816,03
30	Interne Leistungsbeziehungen (Ansatz 2021) (Kanal - Bauhof)	MW BK	204,00	59,36		144,64
	Summe		2.630.393,01	444.243,37	1.413.602,84	772.546,80
						0,00

Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich €	SW Klärbereich €	NW €	nicht ansatzfähig €
	Kläranlage					
3	Kostenerstattungen von Gemeinden / GV	KA BK	600.000,00		525.000,00	75.000,00
3	Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dergleichen	KA BK	50.000,00		43.750,00	6.250,00
8	Erträge Aufl. SOPO Invest öff. Bereich	kein Ansatz	178.225,38			178.225,38
8	Erträge Aufl. von SOPO Investitionsbeiträgen	kein Ansatz	5.364,88			5.364,88
8	Erträge Aufl. von sonstigen SOPO aus Investitionen	kein Ansatz	85.574,25			85.574,25
	Kanal					
8	Erträge Aufl. von sonstigen SOPO aus Investitionen	kein Ansatz				765,53
	Summe		919.930,04	0,00	568.750,00	81.250,00
						269.930,04



Verzinsung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich	SW Klärbereich	NW	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Anlagensumme Kläranlage	KA KK	107.190,02		82.214,75	24.975,28	
	Vermögenserwerb Kläranlage auf (2021)	KA KK	552,00		423,38	128,62	
	Hochbau Kläranlage, Fertigstellung (2021)	KA KK	4.416,00		3.387,07	1.028,93	
Regenrückhaltebecken							
	Regenwasserentlastungsanlagen (2021)	NW	607,20			607,20	
Kanalsystem für:							
	Anlagensumme Kanal Mischwasser	MW KK	459.734,72	167.343,44		292.391,28	
	Kanalbaumaßnahmen Allgemein investitionen	MW KK	52.504,50	19.111,64		33.392,86	
Hausanschlüsse für:							
	Tiefbaumaßnahmen Kanalhausanschlüsse (2021)	MW HA	570,00	285,00		285,00	
Summe			625.574,44	186.740,08	86.025,20	352.809,16	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich	SW Klärbereich	NW	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Anlagensumme Kläranlage	KA KK	332.769,21		255.233,98	77.535,23	
	Vermögenserwerb Kläranlage auf (2021)	KA KK	800,00		613,60	186,40	
	Hochbau Kläranlage, Fertigstellung (2021)	KA KK	6.400,00		4.908,80	1.491,20	
Regenrückhaltebecken							
	Regenwasserentlastungsanlagen (2021)	NW	880,00			880,00	
Kanalsystem für:							
	Anlagensumme Kanal Mischwasser	MW KK	656.257,43	238.877,70		417.379,73	
	Kanalbaumaßnahmen Allgemein investitionen	MW KK	45.300,00	16.489,20		28.810,80	
Hausanschlüsse für:							
	Tiefbaumaßnahmen Kanalhausanschlüsse (2021)	MW HA	500,00	250,00		250,00	
Summe			1.042.906,64	255.616,90	260.756,38	526.533,35	0,00



Verzinsung der Auflösungsreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich €	SW Klärbereich €	NW €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	16.413,75		12.589,35	3.824,40	
	Mischwasserkanäle	MW KK	177.779,73	64.711,82		113.067,91	
Beiträge							
	Anliegerbeiträge Kanalhausanschlüsse (2021)	Kan Bei	570,00	342,00		228,00	
Summe			194.763,48	65.053,82	12.589,35	117.120,31	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich €	SW Klärbereich €	NW €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	98.436,00		75.500,41	22.935,59	
	Mischwasserkanäle	MW KK	250.087,97	91.032,02		159.055,95	
Beiträge							
	Anliegerbeiträge Kanalhausanschlüsse (2021)	Kan Bei	500,00	300,00		200,00	
Summe			349.023,97	91.332,02	75.500,41	182.191,54	0,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2024

Laufende Ausgaben							
		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich €	SW Klärbereich €	NW €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
11	Personalaufwendungen (Kläranlage)	Pers KA	402.900,00		358.983,90	43.916,10	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kläranlage)	KA BK	1.002.350,00		877.056,25	125.293,75	
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kläranlage)	KA BK	100,00		87,50	12,50	
30	Interne Leistungsbeziehungen (Ansatz 2021) -(Kläranlage)	KA BK	213.068,46		186.434,90	26.633,56	
Kanal							
11	Personalaufwendungen (Kanal)	Pers MW	396.312,00	264.340,10		131.971,90	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kanal)	MW BK	445.950,00	129.771,45		316.178,55	
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kanal)	MW BK	2.400,00	698,40		1.701,60	
30	Interne Leistungsbeziehungen (Ansatz 2021) (Kanal)	MW BK	186.759,31	54.346,96		132.412,35	
30	Interne Leistungsbeziehungen (Ansatz 2021) (Kanal - Bauhof)	MW BK	208,08	60,55		147,53	
Summe			2.650.047,85	449.217,46	1.422.562,55	778.267,83	0,00

Laufende Einnahmen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich €	SW Klärbereich €	NW €	nicht ansatzfähig €
Kläranlage							
3	Kostenerstattungen von Gemeinden / GV	KA BK	600.000,00		525.000,00	75.000,00	
3	Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dergleichen	KA BK	50.000,00		43.750,00	6.250,00	
8	Erträge Aufl. SOPO Invest öff. Bereich	kein Ansatz	165.935,21				165.935,21
8	Erträge Aufl. von SOPO Investitionsbeiträgen	kein Ansatz	5.127,68				5.127,68
8	Erträge Aufl. von sonstigen SOPO aus Investitionen	kein Ansatz	85.573,77				85.573,77
Kanal							
8	Erträge Aufl. von sonstigen SOPO aus Investitionen	kein Ansatz	765,43				765,43
Summe			907.402,09	0,00	568.750,00	81.250,00	257.402,09



Verzinsung des Anlagevermögens							
	Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich	SW Klärbereich	NW	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Kläranlage							
	Anlagensumme Kläranlage	KA KK	97.206,95		74.557,73	22.649,22	
	Umbau Kläranlage, Fertigstellung 31.12.2023	KA KK	143.424,00		110.006,21	33.417,79	
	Vermögenserwerb Kläranlage auf (2021)	KA KK	528,00		404,98	123,02	
	Hochbau Kläranlage, Fertigstellung (2021)	KA KK	4.224,00		3.239,81	984,19	
Regenrückhaltebecken							
	Regenwasserentlastungsanlagen (2021)	NW	580,80			580,80	
Kanalsystem für:							
	Anlagensumme Kanal Mischwasser	MW KK	440.046,99	160.177,11		279.869,89	
	Kanalbaumaßnahmen Allgemein Investitionen	MW KK	80.395,50	29.263,96		51.131,54	
Hausanschlüsse für:							
	Tiefbaumaßnahmen Kanalhausanschlüsse (2021)	MW HA	555,00	277,50		277,50	
Summe			766.961,24	189.718,57	188.208,72	389.033,95	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
	Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich	SW Klärbereich	NW	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Kläranlage							
	Anlagensumme Kläranlage	KA KK	332.769,21		255.233,98	77.535,23	
	Umbau Kläranlage, Fertigstellung 31.12.2023	KA KK	199.200,00		152.786,40	46.413,60	
	Vermögenserwerb Kläranlage auf (2021)	KA KK	800,00		613,60	186,40	
	Hochbau Kläranlage, Fertigstellung (2021)	KA KK	6.400,00		4.908,80	1.491,20	
Regenrückhaltebecken							
	Regenwasserentlastungsanlagen (2021)	NW	880,00			880,00	
Kanalsystem für:							
	Anlagensumme Kanal Mischwasser	MW KK	656.257,43	238.877,70		417.379,73	
	Kanalbaumaßnahmen Allgemein Investitionen	MW KK	70.300,00	25.589,20		44.710,80	
Hausanschlüsse für:							
	Tiefbaumaßnahmen Kanalhausanschlüsse (2021)	MW HA	500,00	250,00		250,00	
Summe			1.267.106,64	264.716,90	413.542,78	588.846,95	0,00



Verzinsung der Auflösungsrreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich €	SW Klärbereich €	NW €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:						
	Kläranlage	13.460,67		10.324,33	3.136,34	
	Mischwasserkanäle	170.277,09	61.980,86		108.296,23	
Beiträge						
	Anliegerbeiträge Kanalhausanschlüsse (2021)	555,00	333,00		222,00	
Summe		184.292,76	62.313,86	10.324,33	111.654,57	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW Kanalbereich €	SW Klärbereich €	NW €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:						
	Kläranlage	98.436,00		75.500,41	22.935,59	
	Mischwasserkanäle	250.087,97	91.032,02		159.055,95	
Beiträge						
	Anliegerbeiträge Kanalhausanschlüsse (2021)	500,00	300,00		200,00	
Summe		349.023,97	91.332,02	75.500,41	182.191,54	0,00



Verteilerschlüssel

Stadt Erlensee

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen		
		SW	NW	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.				
NW	Niederschlagswasser		100,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zu.				
kein Ansatz	nicht gebührenfähig			100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.				
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80,0%	20,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden zu 80% der Schmutzwasserbeseitigung und zu 20% der Kostenposition Niederschlagswasser zugeordnet.				
Pers KA	Personalkosten Kläranlage	89,1%	10,9%	
Hierbei handelt es sich um Personalausgaben im Bereich der Kläranlage.				
Pers MW	Personalkosten Kanalisation	66,7%	33,3%	
Hierbei handelt es sich um Personalausgaben im Bereich der Kanalisation.				
KA BK	Kläranlage Betriebskosten	87,5%	12,5%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Verteilerschlüssel der Stadt Erlensee verteilt. Dieses Modell besagt, dass 12,5% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 24 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.				
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	76,7%	23,3%	
Die Verteilung der kalkulatorischen Kosten im Bereich der Kläranlage fußt ebenfalls auf den Angaben des vorgenannten Verteilungsschlüssels.				
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	29,1%	70,9%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten nach den durch die Stadt Erlensee ermittelten Schlüsseln auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 24 % der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.				
MW KK	Mischwasserkanal, Sammler u. RÜB kalkulatorische Kosten	36,4%	63,6%	
Die Verteilerschlüssel entsprechen ebenfalls den Vorgaben durch die Stadt Erlensee.				
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%	
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser zugeordnet.				
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%	
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.				
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%	
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.				
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%	
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.				
KUD	Kostenunter- und -überdeckung	59,7%	40,3%	
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend des Verhältnisses der Gesamtkosten für die Bereiche Schmutzwasser (2.187.448,45 €) und Niederschlagswasser Grundstücke 3.888.190,45 €) vorgenommen.				



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee in der Sitzung am _____ folgende

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung

[EWS]

beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,89 EUR jährlich erhoben.

Artikel II

§ 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,07 EUR.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,07 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erlensee, den _____

Für den Magistrat

Stefan Erb
Bürgermeister

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	63 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 5/354	Erlensee, den 08.11.2021
Fb.: Familie und Soziales	

Betr.:	Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Erlensee
--------	---

Anlagen	Benutzungs- und Gebührensatzung 2021 Synopsis Benutzungs- und Gebührenordnun Stadtbücherei Erlensee
----------------	--

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2021	9. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	272.10
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Erlensee wird beschlossen. Der Wortlaut dieser Anlage ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Begründung:

Die Stadtbücherei möchte insbesondere ihr Angebot für die Benutzerinnen und Benutzer um den Regionalen Bibliotheksausweis und das Medium „Tonies“ (Audiosystem/Hörspiele für Kinder) erweitern.

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Erlensee

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.2021 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlensee. Sie dient der allgemeinen Information, der Bildung, der Unterhaltung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Anerkennung der Benutzungsordnung

(1) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich. Mit ihrer Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer ihre Bestimmungen an.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer erklären ihr Einverständnis, dass Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum in der Benutzertafel gespeichert werden. Zudem werden optional Telefonnummer, eMail-Adresse und Handynummer gespeichert. Die Daten werden nach fünf Jahren Inaktivität gelöscht. Die persönlichen Daten dienen lediglich dem internen Dienst der Stadtbücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

(3) Der Hinweis zum Datenschutz ist unter <https://buecherei-erlensee.bibliotheca-open.de/Datenschutzerklärung> zu finden.

§ 3 Benutzerkreis

(1) Die Stadtbücherei steht jedem Interessenten zur Benutzung offen. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist bei der Anmeldung die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Benutzung und Ausleihe sind kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen gemäß § 7 der Benutzungsordnung Entgelte erhoben werden.

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist an einen Benutzerausweis gebunden. Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung gegen Vorlage eines Personal-ausweises oder eines gültigen Passes mit einer aktuellen Meldebescheinigung ausgestellt.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Erwachsene dürfen keine Medien auf die Benutzerkonten von Kindern und Jugendlichen entleihen, auch nicht, wenn es sich um die eigenen handelt.

(4) Wohnungswechsel oder Namensänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ausleihe und Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Zu jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen.

(2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Ausgenommen von dieser Regel sind sämtliche AV-Medien (DVDs, Blu-Ray-DVDs und Konsolenspiele) bzw. sämtliche Zeitschriften; für diese beträgt die Leihfrist eine Woche. Ebenso ausgenommen sind Tonies; für diese beträgt die Leihfrist zwei Wochen.

(3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien im Bedarfsfall vor Ablauf der Leihfrist (Fälligkeit) zurückzufordern bzw. bei der Ausleihe zu verkürzen. Auch die Anzahl der auszuleihenden Medien kann im Bedarfsfalle beschränkt werden.

(4) Die Leihfrist kann bis zu zweimal, jeweils wieder um vier Wochen bzw. für entlehene AV-Medien und Zeitschriften um eine Woche sowie für Tonies um zwei Wochen verlängert werden, sofern keine Vormerkungen für das entsprechende Medium vorliegen und keine offenen Gebühren auf dem Benutzerkonto bestehen.

(5) Ausgeliehene Medien können zur Ausleihe vorbestellt werden. Die Benutzerinnen und Benutzer werden von der Bücherei, sofern erwünscht, benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Sie werden längstens sieben Kalendertage bereitgehalten.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen Medien der Stadtbücherei nicht weiterverleihen. Sie sind zur sorgfältigen Behandlung der Medien verpflichtet und angehalten, diese vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die

Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter gegenüber der Stadt Erlensee schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Benutzerausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer gegenüber der Stadt Erlensee ersatzpflichtig.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Ersatz durch Neubeschaffung des Mediums in vergleichbarer Ausführung oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

(4) Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten.

(5) In den Fällen der Absätze (3) und (4) beträgt die Verwaltungsgebühr je Medieneinheit 10,00 €

(6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin bzw. dem Benutzer durch die Benutzung der Medien, insbesondere entliehener Datenträger (AV-Medien) entstehen.

(7) Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet oder mit einer an einer solchen Krankheit erkrankten Person in einer Wohngemeinschaft lebt, darf die Bücherei nicht benutzen. Sollte sie/er Medien bereits ausgeliehen haben, dürfen diese erst nach einer Desinfektion, die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nachzuweisen ist und deren Kosten sie/er zu tragen hat, zurückgegeben werden.

§ 7 Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen, Online-Katalog, Onleihe, Regionaler Bibliotheksausweis

(1) Die Jahresgebühr für die Nutzung der Bücherei beträgt für Erwachsene 12,00 €. Die Jahresgebühr für einen Familienausweis beträgt 18,00 €. Für Seniorenpassinhaberinnen und -inhaber, Jugendleiter-Card Inhaberinnen und -inhaber 6,00 €. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Besitzerinnen und Besitzer einer Ehrenamtskarte oder Azubi-Card, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schulen und Kindertageseinrichtungen (dienstlich) sowie Bundesfreiwilligendienst- und Jugendfreiwilligendiensttätige sind frei.

(2) Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für Erwachsene und Institutionen 3,00 €, für Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 €.

(3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden sind, sind folgende Mahngebühren zu entrichten:

1. Erinnerung nach 14 Tagen je Ausleihe 3,00 €.

2. Erinnerung nach weiteren 14 Tagen je Ausleihe 6,00 €.

3. Erinnerung nach weiteren 14 Tagen 12,00 €.

- (4) Für den auswärtigen Leihverkehr werden je Medieneinheit 1,50 € erhoben.
- (5) Die Jahresgebühr für die Nutzung des regionalen Büchereiausweises beträgt für Erwachsene 30,00 €, für Auszubildende, Studierende, Wehrdienstleistende, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen ökologischen, kulturellen oder sozialen Jahres sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Ehrenamtscard beträgt die Jahresgebühr 15, 00 € und für Familien und Partner 45,00 €.
- (6) Die Benutzerinnen und Benutzer können über <https://buecherei-erlensee.bibliotheca-open.de/> mit der Ausweisnummer und dem Passwort (Geburtsdatum, z.B. 03.05.1986) im Katalog den Gesamtbestand einsehen, die Leihfrist verlängern und ausgeliehene Medien vorbestellen. Über den gleichen Zugang können Benutzerinnen und Benutzer im Onleihe Verbund Hessen mittels Ausweisnummer und Passwort digitale Medien herunterladen und über eine vorgesehene Nutzungsdauer ausleihen. Die Nutzung der Onleihe ist in der Jahresgebühr enthalten.
- (7) In der Stadtbücherei steht kostenloses WLAN zur Verfügung.
- (8) Die Computer-Nutzung ist kostenfrei.
- (9) In der Stadtbücherei steht ein Farbkopierer zur Verfügung. Für Ausdrücke fallen folgende Kosten an:
- Je Ausdruck oder Kopie in s/w in DIN A4 10 Cent und in Din A3 20 Cent.
- Je Ausdruck oder Kopie in Farbe in DIN A4 20 Cent, in DIN A3 40 Cent.

§ 8 Hausordnung

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten, es übt in der Stadtbücherei das Hausrecht aus. Rauchen ist nicht gestattet. Die Nutzung der Mobiltelefone ist lediglich im lautlosen Modus erlaubt. Essen und Trinken ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Lesecafé) erlaubt. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgenommen werden, mit Ausnahme von Assistenz- und Blindenführhunden. Mäntel, Taschen und Schirme u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Dasselbe gilt für Rollschuhe. Für den Verlust von Gegenständen und Wertsachen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlensee, den 19.11.2021

gez. Stefan Erb
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Erlensee

Synopse

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Erlensee

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.09.2019 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlensee. Sie dient der allgemeinen Information, der Bildung, der Unterhaltung sowie der Freizeitgestaltung.

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Erlensee

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **28. Mai 2018** (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am **18.11.2021** folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlensee. Sie dient der allgemeinen Information, der Bildung, der Unterhaltung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 2 Anerkennung der Benutzungsordnung

(1) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer/innen verbindlich. Mit ihrer Anmeldung erkennen die Benutzer/innen ihre Bestimmungen an.

(2) Die Benutzer/innen erklären ihr Einverständnis, dass Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum in der Benutzertafel gespeichert werden. Zudem werden optional Telefonnummer, eMail-Adresse und Handynummer gespeichert. Die Daten werden nach fünf Jahren Inaktivität gelöscht. Die persönlichen Daten dienen lediglich dem internen Dienst der Stadtbücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

(3) Der Hinweis zum Datenschutz ist unter <https://buecherei-erlensee.bibliotheca-open.de/Datenschutzerklärung> zu finden.

§ 3 Benutzerkreis

(1) Die Stadtbücherei steht jedem Interessenten zur Benutzung offen. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist bei der Anmeldung die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Benutzung und Ausleihe sind kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen gemäß § 7 der Benutzungsordnung Entgelte erhoben werden.

§ 2 Anerkennung der Benutzungsordnung

(1) Die Benutzungsordnung ist für alle **Benutzerinnen und Benutzer** verbindlich. Mit ihrer Anmeldung erkennen die **Benutzerinnen und Benutzer** ihre Bestimmungen an.

(2) Die **Benutzerinnen und Benutzer** erklären ihr Einverständnis, dass Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum in der Benutzertafel gespeichert werden. Zudem werden optional Telefonnummer, eMail-Adresse und Handynummer gespeichert. Die Daten werden nach fünf Jahren Inaktivität gelöscht. Die persönlichen Daten dienen lediglich dem internen Dienst der Stadtbücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

(3) Der Hinweis zum Datenschutz ist unter <https://buecherei-erlensee.bibliotheca-open.de/Datenschutzerklärung> zu finden.

§ 3 Benutzerkreis

(1) Die Stadtbücherei steht jedem Interessenten zur Benutzung offen. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist bei der Anmeldung die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Benutzung und Ausleihe sind kostenlos, soweit nicht für einzelne Leistungen gemäß § 7 der Benutzungsordnung Entgelte erhoben werden.

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist an einen Benutzerausweis gebunden. Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung gegen Vorlage eines Personal-ausweises oder eines gültigen Passes mit einer aktuellen Meldebescheinigung ausgestellt.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Erwachsene dürfen keine Medien auf die Benutzerkonten von Kindern und Jugendlichen entleihen, auch nicht, wenn es sich um die eigenen handelt.

(4) Wohnungswechsel oder Namensänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ausleihe und Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Zu jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen.

(2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Ausgenommen von dieser Regel sind sämtliche AV-Medien (DVDs, Blu-Ray-DVDs und Konsolenspiele) bzw. sämtliche Zeitschriften; für diese beträgt die Leihfrist eine Woche.

§ 4 Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist an einen Benutzerausweis gebunden. Der Benutzerausweis wird bei der Anmeldung gegen Vorlage eines Personal-ausweises oder eines gültigen Passes mit einer aktuellen Meldebescheinigung ausgestellt.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Erwachsene dürfen keine Medien auf die Benutzerkonten von Kindern und Jugendlichen entleihen, auch nicht, wenn es sich um die eigenen handelt.

(4) Wohnungswechsel oder Namensänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ausleihe und Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Zu jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen.

(2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Ausgenommen von dieser Regel sind sämtliche AV-Medien (DVDs, Blu-Ray-DVDs und Konsolenspiele) bzw. sämtliche Zeitschriften; für diese beträgt die Leihfrist eine Woche. **Ebenso ausgenommen sind Tonies; für diese beträgt die Leihfrist zwei Wochen.**

(3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien im Bedarfsfall vor Ablauf der Leihfrist (Fälligkeit) zurückzufordern bzw. bei der Ausleihe zu verkürzen. Auch die Anzahl der auszuleihenden Medien kann im Bedarfsfalle beschränkt werden.

(4) Die Leihfrist kann bis zu zweimal, jeweils wieder um vier Wochen bzw. für entlehene AV-Medien und Zeitschriften um eine Woche verlängert werden, sofern keine Vormerkungen für das entsprechende Medium vorliegen und keine offenen Gebühren auf dem Benutzerkonto bestehen.

(5) Ausgeliehene Medien können zur Ausleihe vorbestellt werden. Die Benutzer/innen werden von der Bücherei, sofern erwünscht, benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Sie werden längstens sieben Kalendertage bereitgehalten.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die Benutzer/innen dürfen Medien der Stadtbücherei nicht weiterverleihen. Sie sind zur sorgfältigen Behandlung der Medien verpflichtet und angehalten, diese vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Benutzer/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter gegenüber der Stadt Erlensee schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des

(3) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien im Bedarfsfall vor Ablauf der Leihfrist (Fälligkeit) zurückzufordern bzw. bei der Ausleihe zu verkürzen. Auch die Anzahl der auszuleihenden Medien kann im Bedarfsfalle beschränkt werden.

(4) Die Leihfrist kann bis zu zweimal, jeweils wieder um vier Wochen bzw. für entlehene AV-Medien und Zeitschriften um eine Woche **sowie für Tonies um zwei Wochen** verlängert werden, sofern keine Vormerkungen für das entsprechende Medium vorliegen und keine offenen Gebühren auf dem Benutzerkonto bestehen.

(5) Ausgeliehene Medien können zur Ausleihe vorbestellt werden. Die **Benutzerinnen und Benutzer** werden von der Bücherei, sofern erwünscht, benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Sie werden längstens sieben Kalendertage bereitgehalten.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Die **Benutzerinnen und Benutzer** dürfen Medien der Stadtbücherei nicht weiterverleihen. Sie sind zur sorgfältigen Behandlung der Medien verpflichtet und angehalten, diese vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust sind **die Benutzerinnen und Benutzer** bzw. deren gesetzliche **Vertreterinnen und Vertreter** gegenüber der Stadt Erlensee schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch die

Benutzerausweises entstehen, sind die eingetragenen Benutzer/innen gegenüber der Stadt Erlensee ersatzpflichtig.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Ersatz durch Neubeschaffung des Mediums in vergleichbarer Ausführung oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

(4) Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten.

(5) In den Fällen der Absätze (3) und (4) beträgt die Verwaltungsgebühr je Medieneinheit 10,00 €

(6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem/der Benutzer/in durch die Benutzung der Medien, insbesondere entliehener Datenträger (AV-Medien) entstehen.

(7) Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet oder mit einer an einer solchen Krankheit erkrankten Person in einer Wohngemeinschaft lebt, darf die Bücherei nicht benutzen. Sollte er/sie Medien bereits ausgeliehen haben, dürfen diese erst nach einer Desinfektion, die von dem Benutzer/der Benutzerin nachzuweisen ist und deren Kosten er/sie zu tragen hat, zurückgegeben werden.

missbräuchliche Benutzung des Benutzerausweises entstehen, sind die eingetragenen **Benutzerinnen und Benutzer** gegenüber der Stadt Erlensee ersatzpflichtig.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Ersatz durch Neubeschaffung des Mediums in vergleichbarer Ausführung oder durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

(4) Bei nicht wiederbeschaffbaren Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten.

(5) In den Fällen der Absätze (3) und (4) beträgt die Verwaltungsgebühr je Medieneinheit 10,00 €

(6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, **die der Benutzerin bzw. dem Benutzer** durch die Benutzung der Medien, insbesondere entliehener Datenträger (AV-Medien) entstehen.

(7) Wer an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leidet oder mit einer an einer solchen Krankheit erkrankten Person in einer Wohngemeinschaft lebt, darf die Bücherei nicht benutzen. Sollte **sie/er** Medien bereits ausgeliehen haben, dürfen diese erst nach einer Desinfektion, die von der **Benutzerin bzw. dem Benutzer** nachzuweisen ist und deren Kosten **sie/er** zu tragen hat, zurückgegeben werden.

§ 7 Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen, Online-Katalog, Onleihe

(1) Die Jahresgebühr für die Nutzung der Bücherei beträgt für Erwachsene 12,00 €. Die Jahresgebühr für einen Familienausweis beträgt 18,00 €. Für Seniorenpassinhaber/innen und Jugendleiter-Card-Inhaber/innen 6,00 €. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen, Student/innen, Besitzer/innen einer Ehrenamts-card oder Azubi-Card, Mitarbeiter/innen von Schulen und Kindertageseinrichtungen (dienstlich) sowie Bundesfreiwilligendienst- und Jugendfreiwilligendiensttätige sind frei.

(2) Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für Erwachsene und Institutionen 3,00 €, für Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 €.

(3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden sind, sind folgende Mahngebühren zu entrichten:

1. Erinnerung nach 14 Tagen je Ausleihe 3,00 €.
2. Erinnerung nach weiteren 14 Tagen je Ausleihe 6,00 €.
3. Erinnerung nach weiteren 14 Tagen 12,00 €.

(4) Für den auswärtigen Leihverkehr werden je Medieneinheit 1,50 € erhoben.

§ 7 Gebühren, Kosten und Ersatzleistungen, Online-Katalog, Onleihe, **Regionaler Bibliotheksausweis**

(1) Die Jahresgebühr für die Nutzung der Bücherei beträgt für Erwachsene 12,00 €. Die Jahresgebühr für einen Familienausweis beträgt 18,00 €. **Für Seniorenpassinhaberinnen und -inhaber, Jugendleiter-Card Inhaberinnen und -inhaber 6,00 €.** Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, **Schülerinnen und Schüler, Studierende, Besitzerinnen und Besitzer** einer Ehrenamts-card oder Azubi-Card, **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** von Schulen und Kindertageseinrichtungen (dienstlich) sowie Bundesfreiwilligendienst- und Jugendfreiwilligendiensttätige sind frei.

(2) Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet für Erwachsene und Institutionen 3,00 €, für Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,00 €.

(3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden sind, sind folgende Mahngebühren zu entrichten:

1. Erinnerung nach 14 Tagen je Ausleihe 3,00 €.
2. Erinnerung nach weiteren 14 Tagen je Ausleihe 6,00 €.
3. Erinnerung nach weiteren 14 Tagen 12,00 €.

(4) Für den auswärtigen Leihverkehr werden je Medieneinheit 1,50 € erhoben.

(5) Die Jahresgebühr für die Nutzung des regionalen Büchereiausweises beträgt für Erwachsene 30,00 €,

(5) Die Benutzer/innen können über <https://buecherei-erlensee.bibliotheca-open.de/> mit der Ausweisnummer und dem Passwort (Geburtsdatum, z.B. 03.05.1986) im Katalog den Gesamtbestand einsehen, die Leihfrist verlängern und ausgeliehene Medien vorbestellen. Über den gleichen Zugang können Benutzer/innen im Onleihe Verbund Hessen mittels Ausweisnummer und Passwort digitale Medien herunterladen und über eine vorgesehene Nutzungsdauer ausleihen. Die Nutzung der Onleihe ist in der Jahresgebühr enthalten.

(6) In der Stadtbücherei steht kostenloses WLAN zur Verfügung.

(7) Die Computer-Nutzung ist kostenfrei.

(8) In der Stadtbücherei steht ein Farbkopierer zur Verfügung. Für Ausdrucke fallen folgende Kosten an:

Je Ausdruck oder Kopie in s/w in DIN A4 10 Cent, in DIN A3 20 Cent.

Je Ausdruck oder Kopie in Farbe in DIN A4 20 Cent, in DIN A3 40 Cent.

für Auszubildende, Studierende, Wehrdienstleistende, Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen ökologischen, kulturellen oder sozialen Jahres sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Ehrenamtskarte beträgt die Jahresgebühr 15,00 € und für Familien und Partner 45,00 €.

(6) Die **Benutzerinnen und Benutzer** können über <https://buecherei-erlensee.bibliotheca-open.de/> mit der Ausweisnummer und dem Passwort (Geburtsdatum, z.B. 03.05.1986) im Katalog den Gesamtbestand einsehen, die Leihfrist verlängern und ausgeliehene Medien vorbestellen. Über den gleichen Zugang können **Benutzerinnen und Benutzer** im Onleihe Verbund Hessen mittels Ausweisnummer und Passwort digitale Medien herunterladen und über eine vorgesehene Nutzungsdauer ausleihen. Die Nutzung der Onleihe ist in der Jahresgebühr enthalten.

(7) In der Stadtbücherei steht kostenloses WLAN zur Verfügung.

(8) Die Computer-Nutzung ist kostenfrei.

(9) In der Stadtbücherei steht ein Farbkopierer zur Verfügung. Für Ausdrucke fallen folgende Kosten an:

Je Ausdruck oder Kopie in s/w in DIN A4 10 Cent und in Din A3 20 Cent.

Je Ausdruck oder Kopie in Farbe in DIN A4 20 Cent, in DIN A3 40 Cent.

§ 8 Hausordnung

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten, es übt in der Stadtbücherei das Hausrecht aus. Rauchen ist nicht gestattet. Die Nutzung der Mobiltelefone ist lediglich im lautlosen Modus erlaubt. Essen und Trinken ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Lesecafé) erlaubt. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgenommen werden, mit Ausnahme von Assistenz- und Blindenführhunden. Mäntel, Taschen und Schirme u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Dasselbe gilt für Rollschuhe. Für den Verlust von Gegenständen und Wertsachen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 24. September 1992, zuletzt geändert mit Beschluss vom 29.08.2013, außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erlensee, den 02.10.2019

gez. Stefan Erb
Bürgermeister

§ 8 Hausordnung

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten, es übt in der Stadtbücherei das Hausrecht aus. Rauchen ist nicht gestattet. Die Nutzung der Mobiltelefone ist lediglich im lautlosen Modus erlaubt. Essen und Trinken ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (Lesecafé) erlaubt. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgenommen werden, mit Ausnahme von Assistenz- und Blindenführhunden. Mäntel, Taschen und Schirme u. ä. sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Dasselbe gilt für Rollschuhe. Für den Verlust von Gegenständen und Wertsachen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

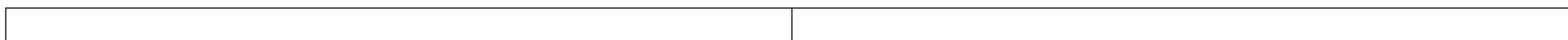
Benutzerinnen und Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlensee, den **19.11.2021**

gez. Stefan Erb
Bürgermeister



Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	55 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 2/642.12	Erlensee, den 11.10.2021
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Gemeinnützige Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.11.2021	10. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021 wird wie folgt geändert:

Die Stadt Erlensee übernimmt gemäß Ziffer 4.5 und Ziffer 5.5 der Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Wohnraumförderung eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Gemeinnützigen Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG in Höhe von 192.000,00 Euro für den Neubau von sechs Wohneinheiten geringe Einkommen und sechs Wohneinheiten mittlere Einkommen auf dem Grundstück in der Eugen-Kaiser-Straße in Erlensee.

Begründung:

Mit Beschluss vom 20.05.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 144.000,00 Euro für den Neubau von 12 Wohneinheiten zu Gunsten der Gemeinnützigen Baugenossenschaft im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung genehmigt.

Die Baugenossenschaft hat sich hierfür in ihrem Schreiben vom 26.08.2021 recht herzlich bedankt. Im Zuge der Neubauplanung haben sich Veränderungen ergeben, die einen Bau für sechs Wohnungen mittleren Einkommens und sechs Wohnungen geringen Einkommens von Vorteil erscheinen lassen. Begründet wird dies insbesondere mit folgenden Punkten:

- mit Aspekten der Finanzierung, die wirtschaftliche Vorteile ergeben
- mit dem Wandel in der Baubranche
- und dem bedarfsorientierten Fokus auf der Warteliste der Baugenossenschaft.

Aus diesem Grund beantragt die Baugenossenschaft die Aufstockung der Übernahme der Ausfallbürgschaft nach den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Wohnraumförderung von 144.000,00 Euro auf 192.000,00 Euro.

Nach den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung setzt sich der Betrag wie folgt zusammen:

Ausfallbürgschaft 6 Wohnungen geringe Einkommen je 20.000,00 Euro = 120.000,00 Euro
Ausfallbürgschaft 6 Wohnungen mittlere Einkommen je 12.000,00 Euro = 72.000,00 Euro.

Die Gesamtbürgschaft beläuft sich somit auf 192.000,00 Euro.

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die Vorlage Drucksache 18/LP21-26 STVV. Für die Bürgschaft ist keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Bürgschaft wird der Aufsichtsbehörde lediglich angezeigt.

Mit der Übernahme der Ausfallbürgschaft ist eine Bürgschaftserklärung auszustellen. Es wird vorgeschlagen, den Antrag der Baugenossenschaft zu genehmigen.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	58 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/3	Erlensee, den 04.11.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Errichtung eines Fahrradweges im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebietes "Beune II" hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021
--------	--

Anlagen Planskizze

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.11.2021	11. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Erlensee errichtet im Zuge der Entwicklung des Gewerbegebiets „Beune II“ einen Fahrradweg beginnend von der Bruchköbeler Straße/Einfahrt Planstraße (Margarete-Steiff-Ring) bis zur Straße „Auf der Beune“.

Es wird insbesondere darauf geachtet, dass eine Querungshilfe über die Bruchköbeler Straße eingerichtet wird. Weiterhin sollte der gesamte Radweg mit einer Beleuchtung ausgestattet werden. Vorzugsweise sollen hier Straßenlaternen zum Einsatz kommen, die über Photovoltaik betrieben werden und mit Bewegungsmeldern ausgestattet sind.

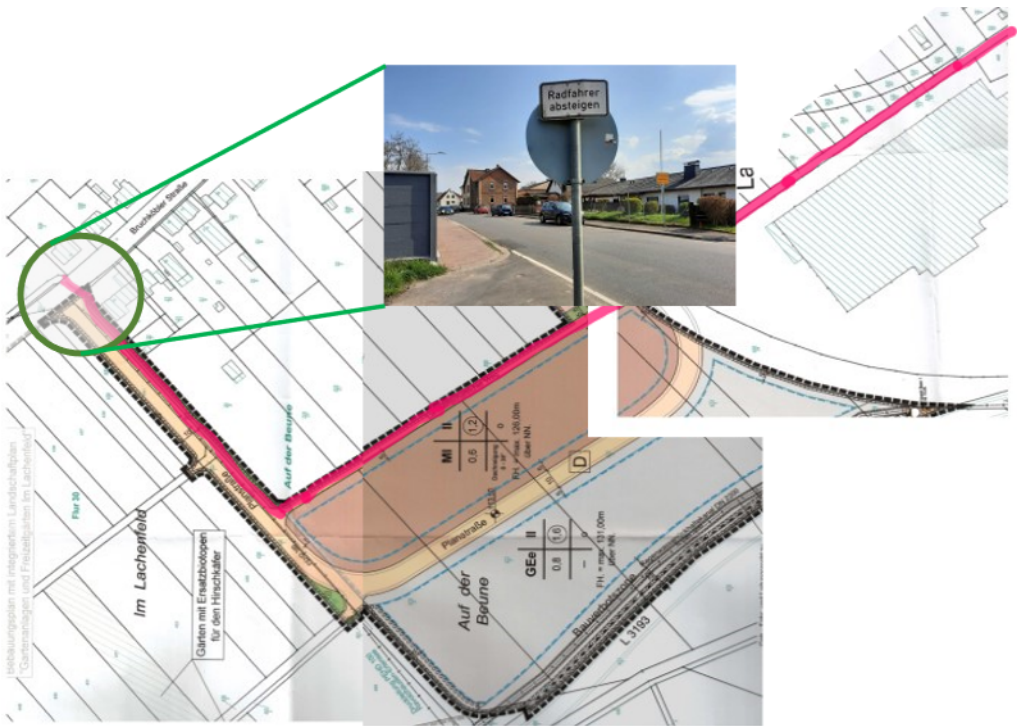
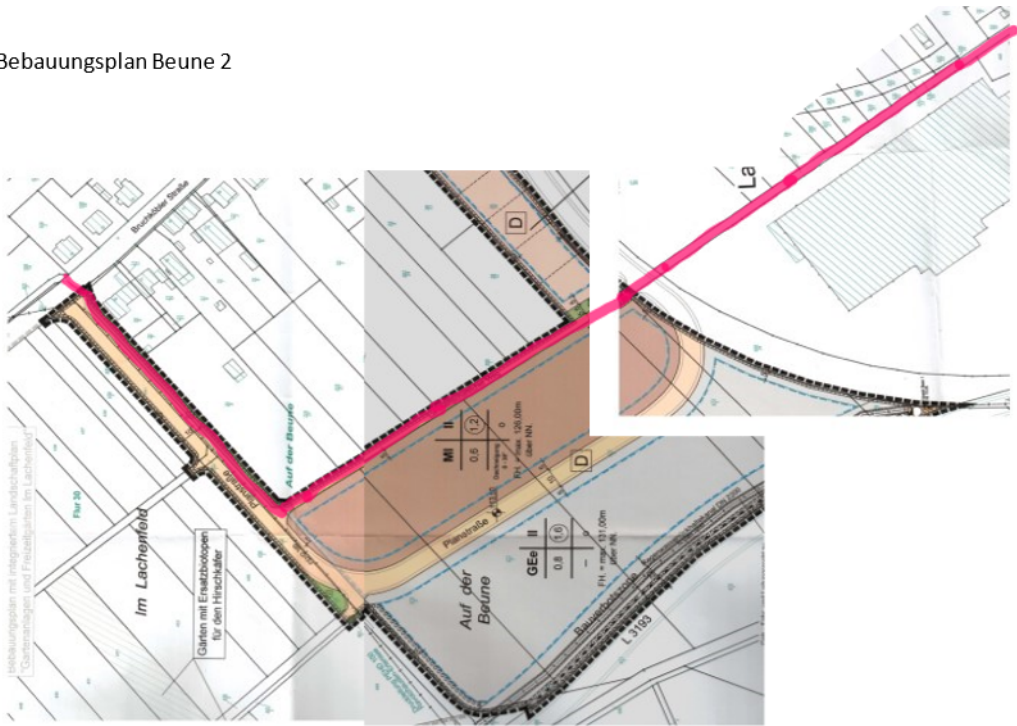
Die Finanzierung erfolgt über das Treuhandkonto „Beune II“.

Die beigelegten Planskizzen sind Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Zur Steigerung der Attraktivität des Radfahrens und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Radfahrer und Radfahrerinnen sollen in Erlensee, so immer möglich, Fahrradwege entstehen. Diese Maßnahmen bieten sich insbesondere bei neuen Bauaktivitäten an.

Bebauungsplan Beune 2



Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	59 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/3	Erlensee, den 04.11.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Errichtung einer Schutzwand gegen Lärm und Abgase an der "Kindertagesstätte Leipziger Straße" hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.11.2021	12. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	05.01.2022	3. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	13.01.2022	4. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen der Baumaßnahme der neuen „KITA Leipziger Straße“ wird eine geeignete Schutzwand gegen Lärm und Abgase entlang der Leipziger Straße errichtet.

Begründung:

Die neue KITA liegt an einer stark befahrenen Straße. Von den vorbeifahrenden Autos, LKWs und Bussen geht sowohl eine Lärm- als auch eine Schadstoffemission aus. Davor sollen die Kinder in der Kita durch eine entsprechende Wand geschützt werden.

Weiterhin ist ein Lärmschutz erforderlich. Wie schädlich sich Lärm auf den menschlichen Organismus auswirkt, ist belegt. Auch für eine KITA sollte die Lärmbelastung durch Verkehr minimiert werden.

Eine Schutzwand gegen Lärm/Abgase kann hier eine wichtige Funktion erfüllen. Eine ökologisch sinnvolle Gestaltung kann durch eine beidseitige Begrünung erreicht werden.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	60 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/6	Erlensee, den 04.11.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Bekanntgabe des Verbots von Straßenfeuerwerk in den historischen Ortsteilen in der Silvesternacht hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 01.11.2021
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.11.2021	13. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Erlensee gibt bekannt, dass am 31. Dezember und am 1. Januar in Erlensee, vornehmlich im Bereich der historischen Ortskerne, die Bestimmungen der Deutschen Sprengstoffverordnung (SprengV.) beachtet werden müssen. Diese besagt, dass im Abstand von 200 m zu Fachwerkhäusern das Abbrennen bzw. Anzünden von Böllern und Raketen (Feuerwerkskörper der Kategorie F2: Batterien, Böller, Raketen, Verbundfeuerwerk) untersagt ist.

Diese gesetzliche Regelung soll der Bevölkerung mittels Pressemedien mitgeteilt werden. Es sollen darin die Straßen genannt werden, die besonders betroffen sind, in denen sich historische Fachwerkhäuser auf engstem Raum drängen.

Ausgenommen von dem Verbot sollen Feuerwerksmittel sein, die in der Hand gehalten werden können (Feuerwerkskörper der Kategorie F1).

Die Bekanntgabe soll deutlich vor den Weihnachtsfeiertagen gemacht werden, damit sich die Bürger*innen beim eventuellen Kauf von Feuerwerk darauf einstellen können.

Begründung:

In der Silvesternacht werden, obwohl die Deutsche Sprengstoffverordnung es seit 2014 so regelt, in Erlensees Altstadtzentren erhebliche Mengen an Böllern und Raketen gezündet.

Damit dies nicht mehr der Fall ist und Schäden an Menschen, Tieren und Gebäuden vermieden werden, soll das Deutsche Sprengstoffgesetz zur Anwendung kommen.

In zahlreichen deutschen Städten und Gemeinden wird das Gesetz angewendet und von den Ordnungskräften kontrolliert.

Die Stadt Seligenstadt veröffentlicht z.B. jährlich vor Silvester die gesetzlichen Bestimmungen und weist sogar mit Plakaten in der Altstadt auf das Böllerverbot hin. Laut Auskunft des dortigen Ordnungsamtes hat dies zu einem starken Rückgang des Straßenfeuerwerks geführt.

In diesem Gesetz (§ 23, Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz von 2014) ist geregelt: „Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben“.

Durch das Abbrennen von Straßenfeuerwerk entsteht in den Ortskernen mit einer großen Anzahl von Fachwerkhäusern eine hohe Feuergefahr. Ein durch Funkenflug ausgelöster Glimmbrand kann bis in die Morgenstunden eine Feuersbrunst auslösen mit unvorstellbaren Schäden für Gebäude wie für die Bewohner. Die eng stehenden Häuser und Scheunen sind zudem oft nur schwer durch die Feuerwehrkräfte zu erreichen.

Weiterhin bedeutet das Abbrennen von Feuerwerk gerade in den engen Gassen und Straßen in den Ortskernen, dass dort von Mitternacht bis oft in die Morgenstunden des 1. Januar „die Luft zum Schneiden“ und extrem schadstoffbelastet ist. Laut Bundesumweltamt ist am ersten Tag des neuen Jahres die Luftbelastung mit gesundheitsgefährdendem Feinstaub vielerorts so hoch wie sonst im ganzen Jahr nicht.

Nicht nur die Menschen, im Besonderen die mit Erkrankungen der Atemwege, leiden unter den Auswirkungen des innerstädtischen Feuerwerks, auch Katzen, Hunde und weitere Haus- und Hof-tiere und die freilebenden Tiere.

Aus allen diesen Gründen ist es geboten, auf die bestehende gesetzliche Lage hinzuweisen und damit das Abbrennen von Feuerwerk im Bereich der Ortskerne zumindest einzudämmen.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	62 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/6	Erlensee, den 04.11.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Einführung einer Katzenschutzverordnung hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2021
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.11.2021	15. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	03.03.2022	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	10.03.2022	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 28.07.2014 eine Katzenschutzverordnung für das Stadtgebiet Erlensee zu erlassen, die insbesondere folgende Punkte enthält:

1. Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für freilaufende Katzen
2. Eingriffsmöglichkeiten beim Aufgreifen von Katzen durch die Stadt Erlensee oder besonders beauftragter Dritter

Begründung:

Durch Rechtsverordnung vom 24. April 2015 hat die Hessische Landesregierung die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung in kreisfreien Städten auf den Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden auf den Gemeindevorstand oder Magistrat übertragen. Auf dieser Grundlage haben mit Stand Dezember 2020 bereits 35 Städte und Gemeinden in Hessen eine solche Katzenschutzverordnung erlassen. Laut dem dt. Tierschutzbund ist diese Zahl 2021 auf 44 Städte angewachsen. So hat die Stadt Bruchköbel im September 2021 auch eine solche Verordnung beschlossen, nachdem es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Brennpunkten, an denen offensichtlich erkrankte, nicht kastrierte und nicht registrierte Katzen in größerer Zahl aufgefunden wurden, kam.

In diesem Zusammenhang wies das Veterinäramt Gelnhausen darauf hin, dass der Erlass einer entsprechenden Katzenschutzverordnung sinnvoll ist, da allein durch die Existenz einer solchen Katzenschutzverordnung, gemäß den Erfahrungen des Veterinäramts Gelnhausen, oftmals schon ein Umdenken der Tierhalter erkennbar ist.

Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht freilaufender Katzen vermindert die Vermehrung mit freilaufenden Katzen und hilft auch, dass freilaufende Katzen nicht besitzerlos werden.

Durch Kastration freilaufender Katzen

- wird eine Vermehrung mit freilaufenden Katzen/verwilderten Katzen verhindert. Der Erfolg von Kastrationsaktionen verwilderter Katzen ist nicht gegeben, solange aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere die Fortpflanzungskette aufrechterhalten.
- gibt es weniger Revierkämpfe oder auch Geschlechtsakte, die Verletzungs- als auch Infektionsgefahren haben (geringerer Infektionsdruck von/auf verwilderte Populationen)
- wird der Geschlechtstrieb gedämpft, dadurch zeigen freilaufende Katzen weniger Suchverhalten nach Geschlechtspartner als auch weniger Revierstreitigkeiten. Beides erhöht den Radius als auch Schreckverhalten, was zu einem Entlaufen führen kann. Dies ist auch der Grund, warum unkastrierte Katzen eher dem Straßenverkehr zum Opfer fallen.
- hat eine entlaufene oder ausgesetzte Katze eine höhere Überlebenschance, da sie sich auf das Überleben und Nahrungssuche konzentrieren kann. Es ist in vielen Studien festgestellt worden, dass kastrierte Katzen ohne Besitzer eine wesentlich höhere Lebenserwartung haben.

Durch Kennzeichnungs- und Registrierpflicht freilaufender Katzen:

- ist eine aufgefundene Katze eindeutig identifizierbar, deutschland- und europaweit
- kann man eine Katze eindeutig als ehemalige Besitzerkatze im Gegensatz zu einer verwilderten Katze identifizieren. Eigentumsverhältnisse über eine Katze können schneller geklärt werden.
- werden Tierschutzvereine und Tierschützer finanziell und arbeitstechnisch entlastet, da die Rückvermittlung wesentlich schneller geht, Quarantäne, Tierarzt als auch Unterbringung reduzieren sich. Dies führt auch zu geringerem Stress des Tieres.
- (bei medizinischen Notfällen z.B. nach Unfällen/Vergiftungen kann der Besitzer schneller ermittelt werden, damit er wichtige Entscheidungen treffen kann)

Sowohl von Bruchköbel (Landwehr) ausstrahlend als auch in bestimmten Regionen des Erlenseer Stadtgebietes gibt es Populationen von verwilderten Hauskatzen oder halb wilde Katzen. Es geht nicht darum, Katzenhalter in Erlensee zukünftig zu kontrollieren, sondern vielmehr soll es Tierschutzvereinen/Tierschützern und dem Veterinäramt Gelnhausen die Arbeit erleichtern. Auch soll das Bewusstsein der Öffentlichkeit hinsichtlich der Wichtigkeit von Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht freilaufender Katzen als auch der tierschutzrechtlichen Maßnahmen bei verwilderten Katzenpopulationen geschärft werden.